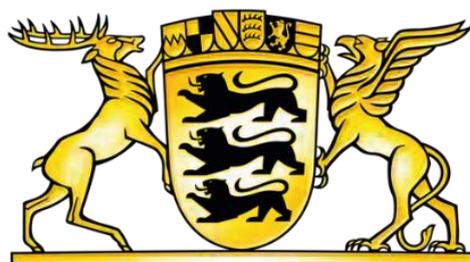


PiK - Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen - Leitfaden -



Im Auftrag des
Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz



Landsiedlung Baden-
Württemberg GmbH



Flächenagentur Baden-
Württemberg GmbH

Datum: 15.07.2024

Auftraggeber: **Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

Erstellt von: **Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH**
Herzogstraße 6A
70176 Stuttgart

Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH
Gerhard-Koch-Str. 2
73760 Ostfildern

Bearbeitung: **Landsiedlung Baden-Württemberg:**
Birgit Ewert, Richard Wang

Flächenagentur Baden-Württemberg:
Manuel Sedlak, Dr. Raffael Greiffenberg, Dr. Martin Maier,
Lina Bauer, Sabrina Essel, Dr. Ronja Ratzbor

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
1 Einleitung und Problemstellung	2
2 Produktionsintegrierte Kompensation – PiK	4
3 Rechtliche Betrachtung produktionsintegrierter Kompensation	6
3.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	6
3.1.1 Eingriff	7
3.1.2 Ausgleich und Ersatz (Realkompensation)	8
3.2 Die Eingriffsregelung im Baurecht	10
3.3 Das „Ökokonto“	11
3.3.1 Das naturschutzrechtliche Ökokonto	12
3.3.2 Das baurechtliche Ökokonto	14
3.4 Besonderheiten bei der Anerkennung von PiK.....	15
3.4.1 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange § 15 Abs. 3 BNatSchG.....	15
3.4.2 Wechselwirkungen mit anderen Verpflichtungen und öffentlichen Förderprogrammen .	16
3.4.3 PiK und Zahlungen aus der GAP	17
3.4.4 Ökologische Aufwertung.....	18
3.4.5 PiK auf wechselnden Flächen	20
3.5 PiK und Artenschutz.....	20
3.6 Rechtliche Sicherung und Unterhaltung.....	22
3.6.1 Allgemeines	22
3.6.2 Rechtliche Sicherung	23
3.6.3 Unterhaltung	24
3.7 Möglichkeiten zur rechtlichen Sicherung	24
3.7.1 Verträge.....	24
3.7.2 Grundbuchrechtliche Sicherungen.....	25
3.7.3 „Ankergrundstück“ bei Maßnahmen auf wechselnden Standorten	26
3.7.4 Baulast.....	27
4 Betriebswirtschaftliche Betrachtung und steuerliche Auswirkungen	29
4.1 Betriebswirtschaftliche Betrachtung	29
4.2 Berechnungsbeispiel aus Modellvorhaben – Anlage von Buntbrachen	35
4.3 Ertragsteuerliche Bewertung von Kompensationsmaßnahmen.....	38
4.4 Umsatzsteuerliche Bewertung von PiK als Dienstleistung.....	39
4.5 Umsatzsteuerliche Bewertung von Ökopunkten	39
4.6 Bilanzierung	39
5 Umsetzung von PiK – Beispiele aus der Praxis	40
5.1 Grünlandextensivierung mit Staffelmahd und Beweidungskonzept	40

5.2	Umwandlung von Acker auf einem Grenzstandort zu Feuchtwiesen.....	41
5.3	Modellvorhaben in der Stadt Nürtingen.....	44
5.3.1	Artenschutzacker.....	44
5.3.2	Buntbrachen.....	47
5.4	Modellvorhaben: PiK – Artenschutzacker.....	49
6	Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Standorten – Anforderungen und Erfahrungen aus den Pilotprojekten.....	52
7	PiK-Maßnahmenblätter.....	54
8	Empfehlungen zum Verfahrensablauf.....	56
9	Schaffung geeigneter Strukturen zur Umsetzung.....	60
9.1	Maßnahmenträgerschaft durch landwirtschaftliche Betriebe für (vorgezogene) Maßnahmen.....	60
9.2	Maßnahmenträgerschaft durch Vorhabenträger.....	60
9.3	Maßnahmenträgerschaft durch eine beauftragte Institution.....	61
10	Fazit und Ausblick.....	62
10.1	Vorteile von PiK-Maßnahmen.....	62
10.2	Herausforderungen.....	64
11	Literaturverzeichnis.....	IV
I.	Anhang.....	IX
a.	Maßnahmenblätter.....	IX
	37.12 – Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte	
	37.13 – Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte.....	X
	32.30 – Waldfreier Sumpf.....	XIV
	33.20 – Nasswiesen.....	XVII
	33.43 – Magerwiese mittlerer Standorte	
	33.44 – Montane Magerwiese mittlerer Standorte.....	XXI
	33.51 – Magerweide mittlerer Standorte.....	XXV
	36.40 – Magerrasen bodensaurer Standorte	
	36.50 – Magerrasen basenreicher Standorte.....	XXIX
	45.40 – Streuobstbestand.....	XXXIII
	35.10 – Saumvegetation mittlerer Standorte	
	35.20 – Saumvegetation trockenwarmer Standorte	
	35.40 – Hochstaudenflur.....	XXXVII
	23.20 – Steinriegel.....	XLI
	23.40 – Trockenmauern.....	XLIII
b.	Vertragsmuster.....	XLVI

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Naturräume Baden-Württembergs	9
Abb. 2: Preisbildende Faktoren für Kompensationsmaßnahmen	30
Abb. 3: Schematische Darstellung des Bewirtschaftungsturnus von Buntbrachen auf wechselnden Standorten	36
Abb. 4: Grünlandextensivierung im Wurzacher Ried: Karte Zielzustand – Biotope.....	41
Abb. 5: Riegel: Entwicklung einer artenreichen Nasswiese auf einem zur Vernässung neigenden Grenzstandort	42
Abb. 6: Riegel: Anlage von Himmelsteichen als Laichhabitate in der neu angelegten Nasswiese	43
Abb. 7: Nürtingen: Extensiv bewirtschafteter Artenschutzacker mit schlaginterner Rotation der Teilmaßnahmen 2021	45
Abb. 8: Nürtingen: Buntbrachen im Jahr 2023.....	47
Abb. 9: Zogenweiler: Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen im Jahr der Umsetzung 2022	50

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kosten- und Leistungsrechnung eines Produktionsverfahrens im Ackerbau	30
Tab. 2: Exemplarische Herleitung der Opportunitätskosten „Förderung von Ackerwildkräutern als dauerhafte PiK“	31
Tab. 3: Rahmen- und Standortbedingungen für die Kalkulation einer PiK-Maßnahme	35
Tab. 4: Kosten für Entwicklung und Pflege einer Buntbrache	35
Tab. 5: Vergütung für Bewirtschaftung bei Umsetzung von Buntbrachen.....	36
Tab. 6: Umsetzungskosten von PiK-Buntbrachen über 25 Jahre je Hektar	37
Tab. 7: Erarbeitete PiK-Maßnahmenblätter (vgl. Anhang a)	54

Vorwort

Bei erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft, wie sie durch die Ausweisung von Baugebieten im Rahmen der Bauleitplanung, durch den Straßen- oder Leitungsbau oder durch sonstige Vorhaben entstehen, muss der Vorhabenträger Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (sogenannte Kompensationsmaßnahmen) durchführen, um die Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds wiederherzustellen.

Wenn zur Durchführung dieser naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden, werden diese häufig vollständig aus der Nutzung herausgenommen oder zumindest stark extensiviert. Gemäß § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist aber bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen unter anderem vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann. Mit dem Begriff der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, sind in erster Linie „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“ (PiK-Maßnahmen) gemeint.¹ Bei der produktionsintegrierten Kompensation werden landwirtschaftlich genutzte Flächen naturschutzfachlich so zur Kompensationsmaßnahme aufgewertet, dass sie auch weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können.

Die Umsetzung solcher PiK-Maßnahmen ist schon heute auf der Grundlage der Ökokonto-Verordnung in Baden-Württemberg möglich und anerkannt. Da es sich aber um rechtlich und fachlich komplexe Kompensationsmaßnahmen handelt, werden diese bislang nur selten umgesetzt. Diese Arbeitshilfe dient dem besseren Verständnis der produktionsintegrierten Kompensation und steckt die rechtlichen Rahmenbedingungen mit dem Ziel ab, dass zukünftig solche produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen vermehrt umgesetzt werden. Sie versteht sich als Nachschlagewerk für Landwirtschaftsbetriebe, Kommunen und weitere Planungsträger, Vorhabens- und Maßnahmenträger sowie Landschaftsplanende. Sie erhebt aber aufgrund der Vielfältigkeit und der Komplexität der Kompensationspraxis keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es werden Maßnahmenbeispiele und Maßnahmenblätter kompensations- und ökokontofähiger Maßnahmen zur Umsetzung von PiK vorgestellt, welche der Praxis Hilfestellung bei der Auswahl geeigneter PiK-Maßnahmen geben.

Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen und an die Verwaltung adressierte Hinweise finden sich in Kapitel 3. Hinweise insbesondere für die Planung und konkrete Umsetzung sowie dazugehörige Hilfestellungen sind in den Kapiteln 5, 6 und 7 aufgeführt.

¹ (Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 35)

1 Einleitung und Problemstellung

Die Nutzung von Grund und Boden steht mehr denn je im Spannungsfeld wirtschaftlicher und sozialer Interessen sowie ökologischer Anforderungen und produktionstechnischer Sachzwänge. Landwirtinnen und Landwirte streben ein auskömmliches Einkommen aus der Fläche an. Gleichzeitig ist die Bewahrung eines funktionierenden Naturhaushalts sowie der Biodiversität maßgeblich für die Erhaltung der Lebensgrundlagen kommender Generationen.

In Deutschland werden weiterhin Flächen für Arbeiten, Wohnen und Mobilität neu ausgewiesen. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes hat sich die Siedlungs- und Verkehrsfläche von 1992 bis 2019 von 40.305 auf 51.489 km² ausgedehnt; dies entspricht einem Anstieg um 27,7 % über einen Zeitraum von 27 Jahren. Dieser Prozess findet überwiegend auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen statt², betrifft aber auch Flächen mit hohem naturschutzfachlichem Wert.

Die Umwandlung landwirtschaftlicher Produktionsflächen ist auch in Baden-Württemberg erheblich. Im Zeitraum 2016–2020 wurden täglich durchschnittlich 5,2 ha land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche für Siedlungs- und Verkehrszwecke umgewidmet.³

Ein weiteres großes Problem besteht im Rückgang der biologischen Vielfalt in den vergangenen Jahrzehnten, der sich dramatisch beschleunigt. Hauptsächlich ist dies auf die Aktivitäten des Menschen zurückzuführen: Intensive Landnutzung und Landnutzungsänderungen tragen dazu bei, aber auch Verschmutzung und der Klimawandel bedrohen die Artenvielfalt.

Für die Ausweisung von neuen Siedlungs- und Verkehrsflächen werden weitere Produktionsflächen benötigt. Landwirte und Landwirtinnen empfinden häufig den erforderlichen Ausgleich nach Naturschutzrecht gemäß der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz als zusätzlichen Flächenverlust. In Ballungsgebieten werden besonders viele Flächen für Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in Anspruch genommen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Eingriffe in den Naturhaushalt sind vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.⁴ Die sogenannte *produktionsintegrierte Kompensation* (PiK) kann eine Möglichkeit darstellen, die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen so umzusetzen, dass diese sich möglichst gut in den jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebsablauf integrieren lassen und somit landwirtschaftliche Betriebe die Auswirkungen durch die Kompensation als weniger negativ oder sogar positiv bewerten.

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (2009) bereits auf diese Herausforderung reagiert. In § 15 Abs. 3 BNatSchG⁵ ist nunmehr geregelt, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Dazu zählen beispielsweise die Schonung von landwirtschaftlich besonders geeigneten Böden, die Umsetzung von Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie die Umsetzung von Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.

² (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke> Abruf 16.11.2021)

³ (Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021. <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/GB-FV-LR.jsp>)

⁴ (§ 13 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

⁵ (https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/_15.html)

Mit Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bei Beibehaltung einer landwirtschaftlichen Nutzung führen, sind in erster Linie produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK-Maßnahmen) gemeint.⁶ Es besteht bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung also immer eine Prüfpflicht, ob Ausgleich und Ersatz – neben Maßnahmen zur Entsigelung oder Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen – durch PiK möglich sind. Diese Prüfung ist vor einer Herausnahme der Flächen aus der Nutzung immer vorzunehmen.⁷

Im Mai 2018 startete im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt der Landesregierung Baden-Württembergs das Projekt „Nutzung von PiK-Maßnahmen als Instrument zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen für die Produktion“, kurz „PiK-Projekt“. Im Laufe des Projekts wurden Modellvorhaben in Zusammenarbeit mit landwirtschaftlichen Betrieben und Kommunen durchgeführt. Ziel war es, belastbare Antworten auf die naturschutzfachlichen, rechtlichen, ökonomischen und verwaltungstechnischen Fragen und Herausforderungen zu finden, die durch produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen aufgeworfen werden.

Die Auswahl der Maßnahmen erfolgte unter der Maßgabe, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen für eine standortgerechte landwirtschaftliche Produktion erhalten werden sollen und gleichzeitig Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft umgesetzt werden, die den fachlichen und rechtlichen Naturschutzvorgaben und verwaltungstechnischen Anforderungen genügen.

Für das Gelingen von PiK sind folgende Rahmenbedingungen von entscheidender Bedeutung:

- die frühzeitige Einbeziehung der am Prozess beteiligten Interessengruppen, insbesondere der betroffenen Landwirte und Landwirtinnen
- ein Kompensationsflächenkonzept, welches die Wertigkeit von landwirtschaftlichen Flächen, bestehenden Naturschutzflächen sowie zu schaffenden wertvollen Biotopen gleichermaßen berücksichtigt
- Engagement und Kompromissbereitschaft der beteiligten Akteure

Im Rahmen des PiK-Projekts wurden außerdem von der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH PiK-Modellmaßnahmen entwickelt und Maßnahmenblätter erstellt.

Die Maßnahmenblätter konzentrieren sich auf solche PiK-Maßnahmen, die als Ökokonto-Maßnahmen nach der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (ÖKVO) anerkannt und bewertet werden können. Dazu beschreiben die Maßnahmenblätter Bewirtschaftungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Flächen, die zur naturschutzfachlichen Aufwertung des Standorts und seiner Umgebung führen. Hierbei handelt es sich überwiegend um extensive Nutzungsformen mit den begleitenden Biotopstrukturen, die durch eine hohe Artenvielfalt gekennzeichnet sind.

Zudem wurden im Rahmen des Projekts Modellvorhaben umgesetzt, die so weit wie möglich nach ÖKVO bewertet wurden, um eine landesweite Vergleichbarkeit zu gewährleisten. Diese Modellvorhaben zeigen, was über die erstellten Maßnahmenblätter hinaus, etwa in der bauplanungsrechtlichen Kompensation, möglich ist.

⁶ (Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 35)

⁷ (Schrader, NuR 2012, 1, 2)

2 Produktionsintegrierte Kompensation – PiK

Der Begriff produktionsintegrierte Kompensation – PiK – steht für naturschutzfachliche Maßnahmen, die Landwirtinnen und Landwirte auf ihren landwirtschaftlich mehr oder weniger intensiv genutzten Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft umsetzen. Die Maßnahmen sind in die Betriebsweise des landwirtschaftlichen Betriebs integriert. Die Flächenbewirtschafter sind frühzeitig in den Prozess der Kompensationsplanung eingebunden und werden über den Zeitraum der Umsetzung der Kompensation fachlich begleitet. Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen sind nicht auf die Anwendung bestimmter Bewirtschaftungs- bzw. Landnutzungsmaßnahmen beschränkt, sondern vielmehr als ganzheitlicher Prozess zu verstehen.

Als produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PiK) werden Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen bezeichnet,

- **die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Beibehaltung einer Nutzung umgesetzt werden,**
- **die eine dauerhafte ökologische Aufwertung bewirken, welche als Kompensation anerkannt wird und**
- **für die keine öffentlichen Fördermittel (z. B. Agrarumweltmaßnahmen) beantragt und gezahlt werden.**

PiK ist der Rechtsnatur nach keine eigenständige Kompensationsform und unterliegt somit allen Anforderungen nach BNatSchG sowie nach BauGB (vgl. Kap. 3).

Zielsetzung und Kriterien für produktionsintegrierte Kompensation

Das vordringliche Ziel von PiK in der Landwirtschaft ist es, in einem naturschutzrechtlich vorgegebenen Suchraum naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen für Schutzgüter zu schaffen und gleichzeitig der Landwirtschaft Gestaltungsraum bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen einzuräumen.

- Durch die Integration der Kompensationsmaßnahmen in die betrieblichen Belange des jeweils umsetzenden landwirtschaftlichen Unternehmens werden – unter größtmöglicher Berücksichtigung agrarstruktureller Belange – die Maßnahmen rechtssicher und dauerhaft umgesetzt. Im Fokus steht dabei die Kooperation zwischen Landwirtschaft und Naturschutz.
- Sowohl die Eigentümer als auch die Landwirtinnen und Landwirte, die die Flächen bewirtschaften, werden frühzeitig in den Planungsprozess eingebunden.
- Die Bewirtschaftungsmaßnahmen werden an den landwirtschaftlichen Standort angepasst. Die Bodenverhältnisse und das Klima sowie die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe werden bei der Planung berücksichtigt.
- Für PiK muss in der Regel eine monetäre Gegenleistung als Ausgleich für die Einschränkung der Bewirtschaftung erbracht werden. Der angemessene Betrag und weitere Vereinbarungen sind auf die jeweilige Situation anzupassen, z. B. auf die Region, betriebliche Besonderheiten usw.
- In bestimmten Fällen können aufwertungsfähige, brachgefallene Flächen durch Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung oder ertragsärmere Flächen naturschutzfachlich aufgewertet werden (z. B. ein zur Vernässung neigender Acker).

- Die Maßnahmen fügen sich sinnvoll in bestehende Planwerke und Naturschutzprojekte bzw. -programme ein und ergänzen diese, z. B. Landschaftspläne und Landschaftsrahmenpläne, Biotopverbundkonzepte wie der Fachplan Landesweiter Biotopverbund.
- Unter der Voraussetzung, dass landschaftsökologische Kriterien erfüllt sind, sollte der Herstellung seltener, naturschutzfachlich hochwertiger Biotope der Vorzug gegenüber häufig vorkommenden Biotopen gegeben werden.
- Im Regelfall wird die Maßnahmenfläche dinglich gesichert. Bei wechselnden Maßnahmenflächen garantiert der Vorhabenträger, insbesondere Kommunen, durch Eintragung einer Dienstbarkeit auf einem „Ankergrundstück“ für die stetige Verfügbarkeit an Kompensationsflächen bzw. die ununterbrochene Umsetzung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der naturschutzfachlichen Kompensation. Die Maßnahmen können auch auf benachbarten Flächen Dritter stattfinden, soweit diese hinsichtlich ihrer Verfügbarkeit gesichert sind. Für die Umsetzung erhalten die Bewirtschafter auskömmliche Vergütungen (vgl. Kapitel 6).
- Um die naturschutzfachliche Wirkung der Kompensationsmaßnahmen dauerhaft zu gewährleisten, sollten in der Umsetzungsphase die Bewirtschafter bei Fragen zur Ausführung oder zu Ereignissen, welche die Erreichung des naturschutzfachlichen Ziels beeinträchtigen können (Dürre, Starkregenereignisse, Aufkommen von Problemarten) agrarfachlich beraten werden. Ob eine Beratung durchzuführen ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab und sollte im Vorhinein mit dem betreffenden Betrieb geklärt werden.

All diese Punkte schaffen die Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, die für künftige Vorhaben und die damit in Verbindung stehenden Kompensationsverpflichtungen von großem Wert ist.

3 Rechtliche Betrachtung produktionsintegrierter Kompensation

Um Sinn und Inhalt juristischer Regelungen nicht zu verändern, wird in Kapitel 3 auf das Gendern verzichtet.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält in § 15 Abs. 3 BNatSchG eine Prüfvorschrift zur besonderen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese Regelung berücksichtigt die Interessen der Landwirtschaft. Sie soll zur Reduzierung der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Kompensationsmaßnahmen im Rahmen von Vorhabenzulassungen, Ausweisung von neuen Bau- oder Gewerbegebieten oder auch der Realisierung von wichtigen Infrastrukturprojekten führen. In diesem Zusammenhang spielen produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen eine wichtige Rolle.

In diesem Kapitel werden die allgemeinen rechtlichen Voraussetzungen für PiK dargestellt. Zunächst geht es um die Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und Baurecht. Anschließend wird vorrangig das Instrument des naturschutzrechtlichen Ökokontos vorgestellt. Im zweiten Kapitel geht es um die konkreten rechtlichen Voraussetzungen, die für die Anrechenbarkeit von PiK erfüllt sein müssen.

3.1 Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Wesentliche rechtliche Grundlage für Kompensationsmaßnahmen aller Art ist zunächst die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG. Nach dem allgemeinen Grundsatz in § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Ziel der Eingriffsregelung ist es, unvermeidbare Eingriffe zu kompensieren, um die Folgen der Eingriffe auf den Naturhaushalt möglichst zu minimieren und die Erhaltung des Status quo.⁸ Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und die Qualität des Landschaftsbilds in ihrem jetzigen Zustand sollen erhalten werden, auch wenn beispielsweise kein Schutzgebiet betroffen ist.⁹

Der Landesgesetzgeber kann die Eingriffsregelung nach den §§ 13 ff. BNatSchG konkret ausgestalten. Das Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterliegt gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 GG der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis zwischen Bund und Ländern. Demnach haben die Länder gemäß Art. 72 Abs. 1 GG die Gesetzgebungsbefugnis, solange und soweit der Bund noch kein Gesetz erlassen hat. Danach wäre eine Gesetzgebungsbefugnis der Länder ausgeschlossen, weil der Bund mit dem BNatSchG von seiner Befugnis Gebrauch gemacht hat. Jedoch gilt für das Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege eine spezifische Regelung: Die Länder können auf diesem Gebiet nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 GG von der Gesetzgebung des Bundes abweichen. Abweichungsfest sind nur die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes und des Meeresschutzschutzes. Dementsprechend kann der Landesgesetzgeber die Eingriffsregelung nach § 13 BNatSchG ausgestalten und konkretisieren. Im Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) gibt es deshalb einige Ergänzungen bzw. Abweichungen zur Eingriffsregelung nach BNatSchG.

⁸ (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 1); (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 13 Rn. 1); (Fischer-Hüftle in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, vor §§ 13 -19 Rn. 2); (Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 13 Rn. 1.)

⁹ (de Witt/ Geismann in: Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, 2. Aufl. 2015, Rn. 1); (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 5.).

3.1.1 Eingriff

Was ein Eingriff in Natur und Landschaft ist, definiert § 14 BNatSchG. Gemeint sind alle Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Ergänzt wird diese Definition durch § 14 NatSchG BW. Diese Norm enthält eine Positivliste und definiert beispielsweise folgende Vorhaben und Maßnahmen per Gesetz ausdrücklich als Eingriffe:

- Die „Umwandlung von Ödland, Moorflächen oder naturnahen Flächen zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung“ § 14 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG BW oder
- die „Beseitigung oder wesentliche Änderung von landschaftsprägenden Hecken, Baumreihen, Alleen, Feldrainen und Feldgehölzen“ § 14 Abs. 1 Nr. 7 NatSchG BW.

Die Eingriffsregelung wird bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in der Regel im Rahmen der Vorhabenzulassung (z. B. in bau¹⁰- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren), im sogenannten „Huckepack-Verfahren“ nach § 17 Abs. 1 BNatSchG angewendet. Dasselbe gilt z. B. bei der Planung und Zulassung von Infrastrukturvorhaben. Die naturschutzrechtlichen Rechtsvorschriften müssen insoweit als öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften beachtet und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege müssen berücksichtigt werden. Die Eingriffsregelung ist hierbei über die Konzentrationswirkung mit abzuarbeiten und fließt schlussendlich „huckepack“ mit den übrigen Belangen in die fachplanerische Abwägung ein.

Zu den häufigsten Eingriffstypen zählen Siedlungs- und Verkehrswegebauten. Es gibt jedoch auch Handlungen, in denen die Landwirtschaft als Eingriffsverursacher auftritt. Durch § 14 Abs. 2 BNatSchG ist die Landwirtschaft privilegiert. Demnach ist landwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff anzusehen, wenn sie die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Man geht grundsätzlich davon aus, dass immer, wenn die landwirtschaftliche Bodennutzung den Anforderungen der „guten fachlichen Praxis“ gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG, § 17 Abs. 2 BBodSchG und den einschlägigen Fachgesetzen und Normen entspricht, sie den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht widerspricht.

Wenn im Einzelfall eine landwirtschaftliche Wirtschaftsweise zwar mit den genannten Vorschriften im Einklang steht, aber dennoch erhebliche Schäden für Natur und Landschaft verursacht, so ist sie nicht nach § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert.¹¹ Diese Privilegierung unterstreicht die große Bedeutung der Landwirtschaft¹² und dient dazu, die alltägliche Bewirtschaftung nicht wegen jeder Tätigkeit der Prüfungskaskade der Eingriffsregelung zu unterwerfen.¹³ Es ist jedoch zu beachten, dass nur jene Tätigkeiten privilegiert - also nicht die Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG auslösen - sind, die unmittelbar zur Gewinnung der bestimmungsgemäßen Früchte des betreffenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücks erforderlich und üblich sind.¹⁴ Es sollen nur die „täglichen Wirtschaftsweisen“ der landwirtschaftlichen Nutzung geschützt und privilegiert werden, nicht jedoch der Wechsel der landwirtschaftlichen Nutzungsart.¹⁵ Demnach ist beispielsweise die Umwandlung einer durch einen

¹⁰ So etwa bei Bauvorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB.

¹¹ (BVerwG, Urt. v. 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, BeckRS 2013, 50523, Rn 89); (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 14 Rn. 23); (Fischer-Hüftle/Czybulka in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 63, 65); (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 14 Rn. 27)

¹² (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 14 Rn. 21)

¹³ (Prall/Koch in Schlacke GK-BNatSchG, 2012, § 14 Rn. 57); (Fischer-Hüftle/Czybulka in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 66)

¹⁴ (VG Augsburg, Urt. v. 13.05.2014, Az. Au 3 K 13.1642); (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 14 Rn. 22); (Fischer-Hüftle/Czybulka in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 63)

¹⁵ (BVerwG, Urt. v. 13.04.1983, Az. 4 C 76/80); (VGH München, Beschl. v. 02.02.2016, Az. 14 ZB 15.147); (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 14 Rn. 22); (Fischer-Hüftle/Czybulka in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 66).

Wanderschäfer extensiv genutzten Wiesenfläche in intensives Ackerland¹⁶ sowie die Aufforstung einer Niedermoorwiese¹⁷ nicht durch § 14 Abs. 2 BNatSchG privilegiert.

3.1.2 Ausgleich und Ersatz (Realkompensation)

Der Verursacher, der mit seinem Vorhaben oder seiner Planung unvermeidbare, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auslöst, ist nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG verpflichtet, diese auszugleichen oder zu ersetzen, also real zu kompensieren.

Nach der Definition in § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG verlangt der Ausgleich, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt werden. Der Ausgleich ist damit auf die Wiederherstellung der durch den Eingriff zerstörten oder beeinträchtigten ökologischen Funktionen der betroffenen Flächen gerichtet. Dies schränkt auch den räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ein, da der Ausgleich sowohl funktional als auch räumlich auf den Eingriffsort zurückwirken soll.¹⁸

Auch beim Ersatz muss sich die Kompensationsmaßnahme an den beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts orientieren. Nach § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG müssen die beeinträchtigten Funktionen im Falle des Ersatzes in gleichwertiger Weise hergestellt werden. Der Begriff der „Gleichwertigkeit“ beinhaltet sowohl eine räumliche Flexibilisierung als auch eine fachlich-inhaltliche¹⁹. Beispielsweise kann die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen grundsätzlich auch schutzgutübergreifend durch die Aufwertung von Biotopen ersetzt werden. Der räumliche Zusammenhang zwischen Eingriff und Ersatz ist hier weiter gefasst als beim Ausgleich. Ersetzt werden soll innerhalb des vom Eingriff betroffenen Naturraums.

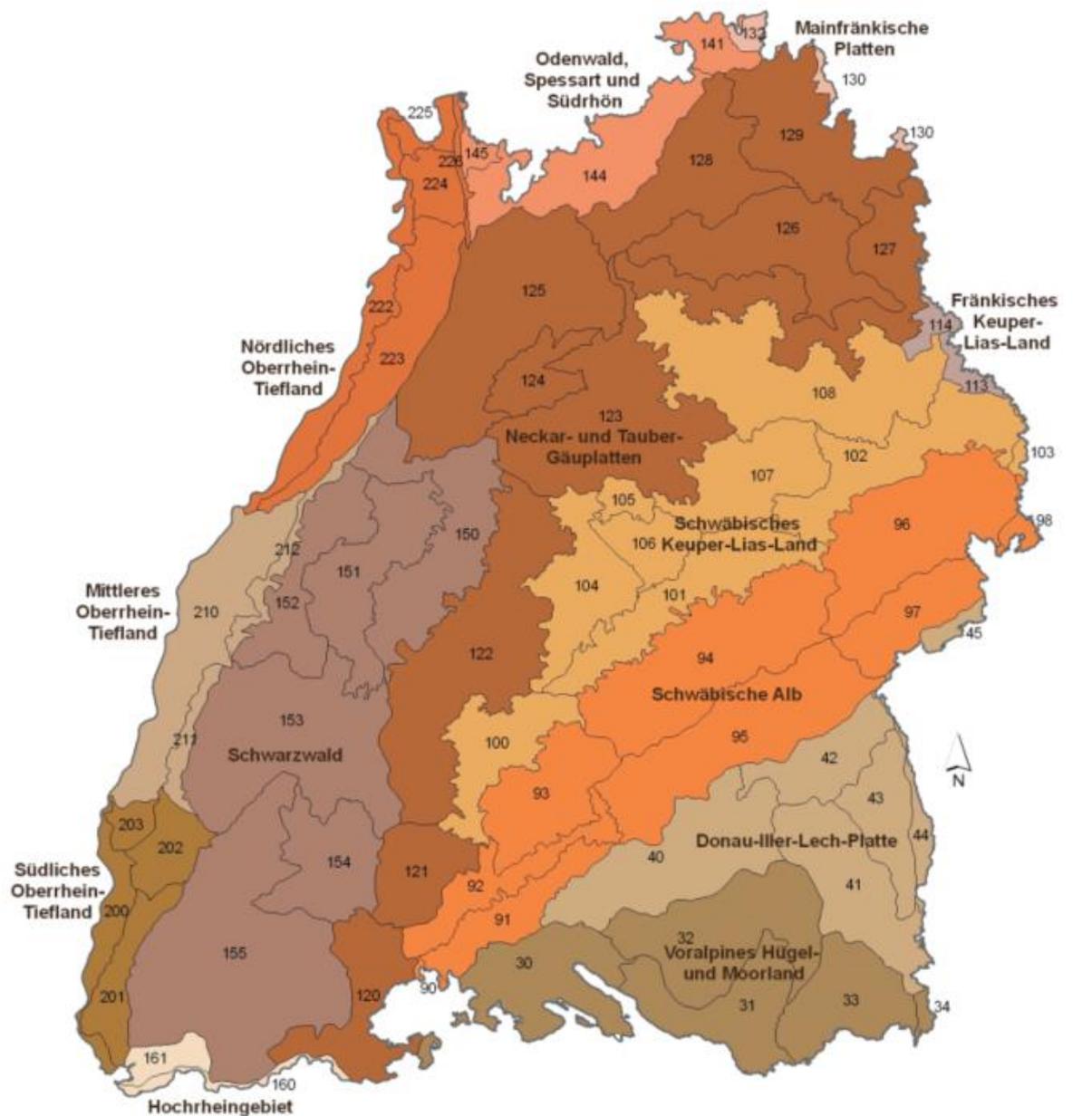
Besonders interessant für PiK als Ersatzmaßnahmen ist die Regelung des § 15 Abs. 1 NatSchG BW. Abweichend von § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG gilt demnach eine Ersatzmaßnahme auch dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie auf dem Gebiet der von dem Eingriff betroffenen Gemeinde oder in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung durchgeführt wird. Findet ein Eingriff in Böblingen statt, also im Naturraum „Schwäbisches-Keuper-Lias-Land“, kann die Ersatzmaßnahme somit auch im nächstgelegenen Naturraum dritter Ordnung, den „Neckar- und Tauber- Gäuplatten“, durchgeführt werden. In den „kleineren“ Naturräumen Fränkisches Keuper-Lias-Land, Hochrheingebiet und Mainfränkische Platten gilt eine Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 1 S. 2 NatSchG BW sogar dann als im betroffenen Naturraum gelegen, wenn sie sich in einem benachbarten Naturraum dritter Ordnung befindet (s. Abbildung 1: Naturräume Baden-Württembergs).

¹⁶ (VGH München, Beschl. v. 02.02.2016. Az. 14 ZB 15.147).

¹⁷ (BVerwG, Urt. V. 13.04.1983, Az. 4 C 76/80).

¹⁸ (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 15 Rn. 20); (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher); (Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 15 Rn. 24); (Michler/Möller, NuR 2011, 81, 83)

¹⁹ (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 15 Rn. 23); (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, vor § 15 Rn. 36); (Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 15 Rn. 26 ff.); (Michler/Möller, NuR 2011, 81, 84)



- | | | | |
|--|---|--|---|
| 03 Voralpines Hügel- und Moorland | 97 Lonetal-Flächenalb | 124 Strom- und Heuchelberg | 16 Hochrheingebiet |
| 30 Hegau | 98 Ries-Alb | 125 Kraichgau | 160 Hochrheintal |
| 31 Bodenseebecken | 10 Schwäbisches Keuper-Lias-Land | 126 Kocher-Jagst-Ebenen | 161 Dinkelberg |
| 32 Oberschwäbisches Hügelland | 100 Südwestliches Albvorland | 127 Hohenloher-Haller-Ebene | 20 Südliches Oberrhein-Tiefland |
| 33 Westallgäuer Hügelland | 101 Mittleres Albvorland | 128 Bauland | 200 Markgräfer Rheinebene |
| 34 Adelegg | 102 Östliches Albvorland | 129 Tauberland | 201 Markgräfer Hügelland |
| 04 Donau-Iller-Lech-Platte | 103 Ries | 13 Mainfränkische Platten | 202 Freiburger Bucht |
| 40 Donau-Ablach-Platten | 104 Schönbuch und Glemswald | 130 Ochsenfurter- und Gollachgau | 203 Kaiserstuhl |
| 41 Riß-Aitrach-Platten | 105 Stuttgarter Bucht | 132 Marktheidenfelder Platte | 21 Mittleres Oberrhein-Tiefland |
| 42 Hügelland der unteren Riß | 106 Filder | 14 Odenwald, Spessart und Südrhön | 210 Offenburger Rheinebene |
| 43 Holzstöcke | 107 Schurwald und Welzheimer Wald | 141 Sandstein-Spessart | 211 Lahr-Emmendinger Vorberge |
| 44 Unteres Illertal | 108 Schwäbisch-Fränkische Waldberge | 144 Sandstein-Odenwald | 212 Ortenau-Bühler Vorberge |
| 45 Donauried | 11 Fränkisches Keuper-Lias-Land | 145 Vorderer Odenwald | 22 Nördliches Oberrhein-Tiefland |
| 09 Schwäbische Alb | 113 Mittelfränkisches Becken | 15 Schwarzwald | 222 Nördliche Oberrhein-Niederung |
| 90 Randen | 114 Frankenhöhe | 150 Schwarzwald-Randplatten | 223 Hardtebenen |
| 91 Hegaualb | 12 Neckar- und Tauber-Gäuplatten | 151 Grindenschwarzwald und Enzhöhen | 224 Neckar-Rheinebene |
| 92 Baaralb und Oberes Donautal | 120 Alb-Wutach-Gebiet | 152 Nördlicher Talschwarzwald | 225 Hessische Rheinebene |
| 93 Hohe Schwabenalb | 121 Baar | 153 Mittlerer Schwarzwald | 226 Bergstraße |
| 94 Mittlere Kuppenalb | 122 Obere Gäue | 154 Südlicher Schwarzwald | |
| 95 Mittlere Flächenalb | 123 Neckarbecken | 155 Hochschwarzwald | |
| 96 Albuch und Härtsfeld | | | |

Abb. 1: Naturräume Baden-Württembergs²⁰²⁰ (Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 NatSchG BW)

Nach § 17 Abs. 6 BNatSchG haben die zuständigen Behörden Flächen, auf denen einem Eingriff zugeordnete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stattfinden, in einem Kompensationsverzeichnis zu führen. Am 1. April 2011 wurde mit dem Inkrafttreten der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) das naturschutzrechtliche Kompensationsverzeichnis des Landes eingeführt. Die KompVzVO legt den Inhalt, die Aufteilung und das Verfahren bei der Führung des Verzeichnisses fest. Dadurch soll die Nachprüfbarkeit der Umsetzung und der Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen erleichtert, eine mehrfache Zuordnung von Maßnahmen zu verschiedenen Eingriffsvorhaben unterbunden und die anderweitige Überplanung von Kompensationsflächen verhindert werden. Das Kompensationsverzeichnis wird von den unteren Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise geführt (§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 KompVzVO).

Das Kompensationsverzeichnis besteht aus zwei Abteilungen, der Abteilung Eingriffskompensation und der Abteilung Ökokonto. In die Abteilung Eingriffskompensation werden sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eingetragen, die seit dem Inkrafttreten der Verordnung einem naturschutzrechtlichen Eingriff zugeordnet wurden. Die Abteilung Ökokonto beinhaltet naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen.

3.2 Die Eingriffsregelung im Baurecht

Das Verhältnis zwischen der Bauleitplanung und der Eingriffsregelung ist in § 18 BNatSchG geregelt. Wenn ein Eingriff in Natur und Landschaft aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans zu erwarten ist, wird über Vermeidung sowie Ausgleich und Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) entschieden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG). Gem. § 1a Abs. 3 S. 1 BauGB sind erhebliche Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft und deren Vermeidung und Ausgleich in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Das fachliche Verständnis und die Methodik der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Grundlage der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung.²¹

Anders als bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, unterliegt die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung der sogenannten planerischen Abwägung der Städte und Gemeinden.²² Bei der Aufstellung von Bauleitplänen (also Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) müssen die Kommunen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB alle öffentlichen und privaten Belange, also Interessen, gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Eingriffsregelung wird als öffentlicher Belang des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in dieser Abwägung berücksichtigt.

Bauleitpläne, insbesondere Bebauungspläne, sind wesentlich für die Genehmigung von Bauvorhaben, da sie Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Diese Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich oder Ersatz werden bereits auf der planerischen Ebene bewertet und abgearbeitet – und nicht erst auf Ebene der Vorhabenzulassung (z. B. im Rahmen der darauffolgenden Baugenehmigung). Durch die Prüfung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung können die Folgen für Natur und Landschaft in der Regel viel effektiver und zielgerichteter kompensiert werden, als es auf Ebene der darauffolgenden einzelnen Vorhabenzulassung der Fall wäre.²³ Beschließt beispielsweise eine Ge-

²¹ (BVerwG, Beschl. V. 31.01.1997, Az. 4 NB 27/96); (OVG Koblenz, Urt. V. 06.11.2013, Az. 8 C 10607/13); (Wagner in: EZBK, BauGB, 143. EL 2021, § 1a, Rn. 80) (Schink, NuR 2016, 441, 441)

²² (Battis in BKL, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1a, Rn. 11); (Wagner in: EZBK, BauGB, 143. EL 2021, § 1a, Rn. 63) (Schink, NuR 2017, 585, 585)

²³ (Battis in BKL, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1a, Rn. 17); (Wagner in: EZBK, BauGB, 143. EL 2021, § 1a, Rn. 66); (Schink, NuR 2017, 585, 585 f.); (Schink, NuR 2016, 441, 442)

meinde einen Bebauungsplan für ein neues Wohngebiet, kann auf diese Weise eine große und zusammenhängende Kompensationsmaßnahme umgesetzt werden. Ohne diese vorweggenommene Abarbeitung der Eingriffsregelung wäre jeder Vorhabenträger einzeln im Zuge der Zulassung seines Vorhabens verpflichtet, die Verursacherplichten der Eingriffsregelung jeweils gesondert abzarbeiten.

Eine weitere Besonderheit bei der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ergibt sich aus § 200a BauGB. Bei den Darstellungen und Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich sind auch Ersatzmaßnahmen mit inbegriffen. Die Regelung unterscheidet also – anders als die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung – nicht mehr zwischen Ausgleich und Ersatz.²⁴ Satz 2 stellt darüber hinaus klar, dass es in der Bauleitplanung keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich geben muss. Danach ist ein Ausgleich an anderer Stelle zulässig, wenn das u. a. mit den Zielen der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist demnach grundsätzlich nicht erforderlich.

Zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis übermitteln die Gemeinden den unteren Naturschutzbehörden die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 1a Abs. 3 BauGB und § 200a BauGB, soweit diese außerhalb der Eingriffsfläche des Bebauungsplans, in einem räumlich getrennten Teilgeltungsbereich des Eingriffsbebauungsplans, im Geltungsbereich eines Ausgleichsbebauungsplans, auf von der Gemeinde außerhalb des Eingriffsbebauungsplans bereitgestellten Flächen oder auf Flächen in einer anderen Gemeinde durchgeführt werden (§ 18 Abs. 2 NatSchG BW).

3.3 Das „Ökokonto“

Ein wichtiger Baustein der Eingriffsregelung ist das so genannte Ökokonto. Sowohl in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als auch bei der Anwendung der Eingriffsregelung im Bauplanungsrecht ist es möglich, (produktionsintegrierte) Kompensationsmaßnahmen bereits im Vorfeld des Eingriffs auf Vorrat durchzuführen und erst später einem Eingriff zuzuordnen. Der Eingriffsverursacher oder Dritte führen vorgezogen Kompensationsmaßnahmen durch und buchen diese in das Ökokonto ein. Anschließend können die Eingriffsverursacher diese Maßnahmen wieder von dem Ökokonto, ähnlich einem Sparbuch, „abbuchen“ und einem Eingriff als Kompensation zuordnen.

Diese Flexibilisierung der Eingriffsregelung bringt mehrere Vorteile mit sich. Einerseits kann die möglicherweise langwierige Suche nach Kompensationsflächen im Zulassungs- oder Planungsverfahren verkürzt werden.²⁵ Andererseits können größere Maßnahmenkomplexe, die einen höheren Mehrwert für Natur und Landschaft bringen, räumlich konzentriert umgesetzt und in ein naturschutzfachliches Gesamtkonzept eingebunden werden.²⁶ Außerdem kann die ökologische Wertigkeit der vorgezogenen Maßnahmen im Laufe der Zeit anwachsen, so dass höherwertigere Maßnahmen einem Eingriff zugeordnet werden können.²⁷ Durch die frühzeitige Einbindung aller Akteure kann das Ökokonto-Modell darüber hinaus Nutzungskonflikte entschärfen. Das Modell „Ökokonto“ eignet sich daher sehr gut dafür, PiK in der Praxis umzusetzen.

²⁴ (Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 18 Rn. 15)

²⁵ (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, vor § 16, Rn. 1)

²⁶ (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 16, Rn 1); (Michler/Möller, NuR 2011, 81, 86)

²⁷ (Kautz, VBIBW 2020, 1, 1)

3.3.1 Das naturschutzrechtliche Ökokonto

In § 16 BNatSchG findet sich die Regelung zum naturschutzrechtlichen Ökokonto. Nach § 16 Abs. 2 BNatSchG richtet sich die Bevorratung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittels Ökokonten nach Landesrecht. Dies gilt insbesondere für die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie deren Genehmigungsbedürftigkeit und Handelbarkeit. Der Bund hat die Ausgestaltung von Verfahrens- und Bewertungsregelungen damit den Bundesländern überlassen. § 16 BNatSchG wird durch § 16 NatSchG BW ergänzt.

Nach § 16 Abs. 1 BNatSchG müssen vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zunächst die Voraussetzungen erfüllen, die auch für nicht vorgezogene Kompensationsmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG gelten. Die Maßnahmen müssen freiwillig, also ohne rechtliche Verpflichtung, durchgeführt werden. Zudem dürfen keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden, welche die gleiche Zielsetzung hinsichtlich einer ökologischen Aufwertung verfolgen. Vorgezogene Kompensationsmaßnahmen dürfen weiterhin nicht den Landschaftsprogrammen oder Landschaftsrahmenplänen nach § 10 BNatSchG oder den Landschaftsplänen oder Grünordnungsplänen nach § 11 BNatSchG widersprechen.

Die Ökokonto-Verordnung

In § 16 Abs. 2 NatSchG BW findet sich die Verordnungsermächtigung der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO). Diese wurde in Baden-Württemberg 2011 erlassen. Die ÖKVO regelt ergänzend zu den Vorschriften in § 16 BNatSchG das Verfahren, die Zuständigkeiten, die Bewertung und Anrechnung von vorgezogenen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen (Ökokonto-Maßnahmen) sowie die Grundsätze des Handels mit diesen Maßnahmen mit der Werteinheit „Ökopunkt“. Ökokonto-Maßnahmen sind naturschutzfachliche Aufwertungsmaßnahmen, die freiwillig und auf Vorrat durchgeführt und später als Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft verwendet werden.

Die ÖKVO besteht aus drei Teilen, dem Verordnungstext selbst sowie der Anlage 1 und der Anlage 2. Anlage 1 gibt einen abschließenden Katalog von ökokontofähigen Maßnahmen vor, die nach der ÖKVO anerkanntsfähig sind. Die detaillierten Regeln zur Bewertung dieser Maßnahmen schreibt Anlage 2 verpflichtend vor. Die ÖKVO enthält ein Bewertungsverfahren für die Wirkungsbereiche Biotop (Abschnitt 1 und Tabelle 1 ÖKVO), Förderung spezifischer Arten (Abschnitt 2 und Tabelle 2 ÖKVO), Boden und Grundwasser (Abschnitt 3 und Tabelle 3 ÖKVO) und Wiederherstellung natürlicher Retentionsflächen (Abschnitt 4 ÖKVO). Eine Pflicht zur Anwendung des Bewertungsverfahrens nach ÖKVO besteht für Maßnahmen, die in das naturschutzrechtliche Ökokonto eingestellt werden sollen. Es ist jedoch möglich, das Bewertungsverfahren nach ÖKVO auch freiwillig für die Bewertung von Eingriffen und Kompensationsmaßnahmen heranzuziehen. Ebenso kann das Bewertungsverfahren nach ÖKVO beispielsweise im Rahmen der Bauleitplanung freiwillig herangezogen werden.

Sollen PiK-Maßnahmen als naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen anerkannt werden, müssen die Anforderungen der ÖKVO beachtet werden. Es muss sich also um Maßnahmen handeln, die im Anhang der ÖKVO genannt sind und den von der ÖKVO erfassten Wirkungsbereichen zugeordnet werden können. Weiterhin besonders relevant in Bezug auf vorgezogene PiK-Maßnahmen ist das Verbot der Doppelförderung.

Wesentliche Regelungen

Beantragung der Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde

Naturschutzrechtliche Ökokonto-Maßnahmen müssen nach dem in § 3 ÖKVO beschriebenen Verfahren bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde beantragt werden. Vor Umsetzungsbeginn muss die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde vorliegen. In Baden-Württemberg werden im Kompensationsverzeichnis zusätzlich neben den zugeordneten Ausgleichs- und Eingriffsmaßnahmen unter der Abteilung „Ökokonto“ auch die noch nicht zugeordneten Ökopunkte geführt. Nachdem eine Ökokonto-Maßnahme genehmigt wurde, wird sie hier eingebucht.

Mindestflächenumfang und -aufwertung

Ökokonto-Maßnahmen müssen gemäß § 3 Abs. 4 ÖKVO eine Aufwertung von mindestens 10.000 ÖP erwirken und die Maßnahmenfläche muss mindestens 2.000 m² umfassen. Ausnahmen von der Mindestflächengröße bestehen bei Maßnahmen zur Förderung spezifischer Arten (in Tabelle 2 der ÖKVO genannte Arten) sowie bei kleinflächigen Maßnahmen mit sehr großer Flächenwirkung (z. B. Rückbau von Querbauwerken an Gewässern oder Biotopverbundmaßnahmen zur Beseitigung oder Minderung der Trennwirkungen).

Ökopunkte im naturschutzrechtlichen Ökokonto werden ab Beginn der Maßnahmenumsetzung bis zu ihrer Zuordnung verzinst, maximal jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren. Dem Maßnahmenträger werden dabei 3 % Zinsen ohne Zinseszins gewährt (§ 5 ÖKVO).

Handelbarkeit von Ökopunkten

Ökopunkte sind handelbar. Nach § 10 Abs. 1 ÖKVO ist eine Weitergabe oder eine Veräußerung von Ökopunkten der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung am Ökopunkte-Handel steht grundsätzlich jedem offen. Es ist möglich, Ökopunkte mit oder ohne Maßnahmenfläche zu veräußern. Bei einer Veräußerung der Maßnahmenfläche gehen die mit der Aufnahme in das Ökokonto-Verzeichnis verbundenen Rechte und Pflichten auf den Erwerber über (§ 10 Abs. 2 ÖKVO).

Der Handel mit Ökopunkten sowie die daraus resultierende Preisfindung ist ein privatrechtlicher Vorgang und ausschließlich Angelegenheit von Maßnahmenträger, Flächeneigentümer und Erwerber. Die untere Naturschutzbehörde nimmt bei erfolgreicher Veräußerung der Fläche und/oder der Ökopunkte lediglich die neuen Besitzverhältnisse entgegen und berichtigt daraufhin das von ihr geführte Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto. Die Regelung in § 10 ÖKVO soll den Gesichtspunkten der Marktwirtschaft Rechnung tragen und zu einer weitgehenden Arbeitsentlastung der unteren Naturschutzbehörden beitragen.²⁸

Nach einem Verkauf der Ökopunkte an einen Vorhabenträger oder wenn der Maßnahmenträger selbst ein Vorhaben plant, werden die Ökopunkte im Rahmen der Vorhabenzulassung diesem Vorhaben als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme zugeordnet, § 9 Abs. 1 ÖKVO. Sobald der Zulassungsbescheid des Vorhabens bestandskräftig wird, werden die angerechneten Ökopunkte aus dem Kompensationsverzeichnis, Abteilung Ökokonto, gelöscht und die zugeordneten Ökopunkte in die Abteilung Kompensation übertragen.

Umbuchung bauplanungsrechtlicher Ökokonto-Maßnahmen auf das naturschutzrechtliche Ökokonto

Grundsätzlich gilt die ÖKVO nicht für Maßnahmen, die eine Gemeinde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des § 135a BauGB in ihrem kommunalen Ökokonto führt, § 12 Abs. 1 ÖKVO. Eine

²⁸ (Begründung der ÖKVO-BW, Fassung vom 19.12.2010, abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/388195/oekvo_begrueendung.pdf/71f7d758-f04c-402b-9517-5d7b8702d6e4 (zuletzt besucht am 02.10.2019)); (Kautz, VBIBW 2020, 1, 11)

Anrechnung dieser nach BauGB geplanten Maßnahmen auf Eingriffe, die nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu bewältigen sind, ist aber möglich, wenn diese Maßnahmen auch das Genehmigungsverfahren nach § 3 ÖKVO durchlaufen und nach dem Bewertungssystem der ÖKVO neu bewertet werden, § 12 Abs. 2 ÖKVO. Umgekehrt können Maßnahmen, die bereits auf dem naturschutzrechtlichen Ökokonto verbucht sind, zur Kompensation von baurechtlichen Eingriffen nach § 1a Abs. 3 BauGB herangezogen werden, solange sie noch nicht zum Ausgleich naturschutzrechtlicher Eingriffe Verwendung gefunden haben.²⁹

3.3.2 Das baurechtliche Ökokonto

Die Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung nach § 135a Abs. 2 S. 2 BauGB auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen und diese dann zu einem späteren Zeitpunkt Eingriffen in Natur und Landschaft (bspw. Eingriffe, die aufgrund des Erlasses eines Bebauungsplans vorbereitet werden) zuzuordnen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nach § 1a Abs. 3 BauGB ein Bestandteil der bauleitplanerischen Abwägung und nach § 1 Abs. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen. Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, welche die Gemeinde hierzu als Kompensation geplant und umgesetzt hat, müssen entsprechend verwaltet und dokumentiert werden. Hierzu können die Städte und Gemeinden in Eigenregie ein sogenanntes baurechtliches Ökokonto führen. Ein kommunales Ökokonto kann dabei sowohl von einer Kommune als auch von einem privaten Rechtsträger eingerichtet werden.³⁰

Die Verwaltung und Dokumentation des baurechtlichen Ökokontos wird von den Städten und Gemeinden in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 4c BauGB vorgenommen. Das bedeutet, dass die nach § 135a Abs. 2 S. 2 BauGB geplanten und durchgeführten vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen, die noch nicht einem Eingriff zugeordnet sind, nicht in den Verzeichnissen der unteren Naturschutzbehörden geführt werden.

§ 1a Abs. 3 BauGB legt nicht nur die Möglichkeiten zum Ausgleich fest, sondern lässt auch Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs zu. Dementsprechend gibt es auch hier eine größere räumliche Flexibilität durch die Möglichkeit des planexternen Ausgleichs. Eine weitere räumliche Flexibilisierung beinhaltet § 200a S. 2 BauGB, wonach Ausgleichsflächen auch außerhalb des Gemeindegebiets liegen können.

Zunächst ist die ÖKVO nach § 12 Abs. 1 ÖKVO auf diese Art der vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen nicht zwingend anzuwenden. Die Städte und Gemeinden sind bei dem naturschutzfachlichen Bewertungsverfahren solcher Maßnahmen frei. Zudem können in das baurechtliche Ökokonto auch Maßnahmen eingestellt werden, die nicht im Anlage 1 der ÖKVO aufgezählt sind. Denn Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund von Bauleitplänen und die dazugehörigen Ausgleichsmaßnahmen sind nach § 2 Abs. 3 und 4 BauGB zu bewerten. Die Träger der Bauleitplanung sind dabei nicht verpflichtet, die Beeinträchtigungen und ökologischen Aufwertungen nach standardisierten Bewertungsverfahren zu ermitteln, da sie in der Wahl des Bewertungsverfahrens frei sind. Allerdings muss das gewählte Bewertungsverfahren sachgerecht und naturschutzfachlich vertretbar sein. Somit können standardisierte und allgemein anerkannte Verfahren, wie z. B. das Bewertungsverfahren nach ÖKVO, für die Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft aufgrund von Bauleitplänen und deren Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden.

²⁹ (VGH Mannheim, Urt. v. 21.04.2015 - 3 S 748/13)

³⁰ (Hirschner, Das kommunale Ökokonto als Wirtschaftsgut, S.22, 132 f)

3.4 Besonderheiten bei der Anerkennung von PiK

Im Folgenden werden die rechtlichen Besonderheiten vorgestellt, die sich bei der Anrechnung von PiK als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen ergeben. Hierbei geht es insbesondere um das Rücksichtnahmegebot auf agrarstrukturelle Belange, die Wechselwirkung von PiK mit anderen Verpflichtungen, die ökologische Aufwertung vor dem Hintergrund der guten fachlichen Praxis und die Durchführung von PiK auf wechselnden Flächen. Es ist zu beachten, dass die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von PiK als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme immer im Einzelfall zu prüfen sind.

3.4.1 Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange § 15 Abs. 3 BNatSchG

Nach § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Insbesondere landwirtschaftliche Gunststandorte sollen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden. Dies gilt nach § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB auch für die Bauleitplanung.

Bei dieser Regelung handelt es sich um ein Rücksichtnahmegebot und zugleich auch um einen Prüfauftrag.³¹ Rücksicht soll hier auf agrarstrukturelle Belange genommen werden. Eine Definition dieses Begriffes im Gesetz existiert nicht. Auch in Baden-Württemberg existiert keine weitere gesetzliche Konkretisierung. Hierunter fallen insbesondere die landwirtschaftliche Produktionsweise sowie die Besitz- und Betriebsstrukturen im räumlichen Umfeld des Eingriffs.³² Betrachtet werden hier nicht nur rein individuelle Interessen des einzelnen Landwirts und seines Betriebs, sondern die gesamten und allgemeinen Produktionsweisen sowie Besitz- und Betriebsstruktur in der näheren räumlichen Umgebung des Eingriffs. Beispielsweise können die Schlaggröße oder auch zusammenhängende größere Bewirtschaftungseinheiten ein agrarstruktureller Belang sein, den es zu berücksichtigen gilt.³³ Das Rücksichtnahmegebot soll vor allem besonders ertragreiche Böden vor der Inanspruchnahme für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen schützen.³⁴

§ 15 Abs. 3 BNatSchG ist in erster Linie eine formelle Vorschrift und zieht ein Beteiligungsverfahren nach sich. Um die agrarstrukturellen Belange sachgerecht berücksichtigen und mit abwägen zu können, muss daher ein Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.³⁵ § 15 Abs. 6 NatSchG BW sieht daher eine frühzeitige Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsbehörde vor, wenn die Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant ist.

Um zu verhindern, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen werden, ist auch zu prüfen, ob Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen geleistet werden kann. Mit Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die zu einer dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds führen, sind auch PiK-Maßnahmen gemeint.³⁶ Es besteht bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung immer eine Prüfpflicht, ob Ausgleich und Ersatz mittels Entsiegelung, der Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch PiK-Maßnahmen möglich ist. Diese Prüfung muss vor einer Herausnahme der Flächen aus der Nutzung also

³¹ (BVerwG, Urt. v. 24.03.2011, Az. 7 A 3/10); (NVwZ, 2011, 1124, 1125, Rn. 38); (Schrader, NuR 2012, 1, 2)

³² (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 51)

³³ (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 51); (Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 15 Rn. 41)

³⁴ (Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 34)

³⁵ (BfN, Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft nach § 15 BNatSchG, S. 25)

³⁶ (Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 35)

immer vorgenommen werden.³⁷ Erfüllt eine der genannten Maßnahmen alle funktionsspezifischen Anforderungen der Eingriffsregelung, hat sie Vorrang vor einer Kompensationsmaßnahme, bei deren Umsetzung landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden müssen. Aus § 15 Abs. 3 BNatSchG kann somit zunächst eine Vorrangigkeit unter anderem von PiK gegenüber solchen Maßnahmen hergeleitet werden, die mit einer Herausnahme der Flächen aus der Nutzung verbunden sind. Die Vorrangigkeit wird dabei insoweit eingeschränkt, wie diese hinter funktionsspezifischen Anforderungen der Eingriffsregelung oder sonstigen funktionalen Anforderungen der Eingriffskompensation ansteht (z. B. artenschutzrechtliche Anforderungen oder Anforderungen aus dem Biotopschutz). Zum Beispiel kann dem Ausgleich eines geschützten Biotops also nicht entgegengehalten werden, dass eine PiK-Maßnahme Vorrang vor einer Herausnahme der Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung hat.

Die Vorschrift in § 15 Abs. 3 BNatSchG enthält ermessenslenkende Maßgaben für die Zulassungsbehörden, um eine angemessene und einzelfallgerechte Kompensationslösung festzusetzen. Der Prüfvorrang muss im Ergebnis aber nicht zwingend zur Auswahl von PiK führen. Sind alle Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und die besonderen Anforderungen an die Eingriffskompensation (z. B. Biotop- und Artenschutz) erfüllt und bleiben aus dem Vorhaben beeinträchtigende Wirkungen zurück, die durch gleichartige oder wertgleiche Maßnahmen kompensiert werden können, dann können hier neben anderen Maßnahmentypen auch PiK zum Tragen kommen. Die Vorschrift stellt keine absolute Schranke dar, sondern bedingt eine besondere Rücksichtnahme und Prüfpflicht für die Behörde.

3.4.2 Wechselwirkungen mit anderen Verpflichtungen und öffentlichen Förderprogrammen

Die Eingriffsregelung folgt dem Verursacherprinzip. Das bedeutet, dass die Person, die den Eingriff verursacht, für die Beseitigung der mit dem Eingriff verbundenen Wirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verantwortlich ist. Sie soll auch (finanziell) zur Verantwortung gezogen werden. Deshalb können PiK-Maßnahmen nur dann als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden, wenn sie nicht aufgrund anderer rechtlicher Verpflichtungen bereits „sowieso“ umgesetzt werden oder werden müssen, § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG. Dies gilt unabhängig davon, ob die PiK-Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens oder bereits vorgezogen als Ökokonto-Maßnahme umgesetzt werden sollen.

Werden (vorgezogene) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Form von PiK nicht nur vom Eingriffsverursacher finanziert, sondern auch zusätzlich durch Beihilfen oder Förderungen subventioniert, würde der Eingriffsverursacher hier nicht die vollen Kosten der notwendigen Kompensation tragen. Vielmehr würde die Kompensation entgegen § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die öffentliche Hand mitfinanziert. In der Ökokonto-Verordnung ist das Verbot der Doppelförderung ebenfalls ausdrücklich verankert. Deshalb müssen im Antrag zur Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme Angaben zur Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel gemacht werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 8 ÖKVO). Soweit für vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme öffentliche Fördermittel bezahlt werden, kann die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zur Ökokonto-Maßnahme nicht erteilt werden (§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Hierbei ist allerdings zunächst zu prüfen, welche Zielsetzung und Voraussetzungen die gewährten Förderungen verfolgen und einfordern bzw. in welcher Höhe die Maßnahme gefördert wird. Beispielsweise kann der eigenfinanzierte Anteil einer gewässerökologischen Maßnahme, die nach der landesrechtlichen Förderrichtlinie Wasserwirtschaft Fördermittel erhält, anteilig anhand der Höhe des aufgebrauchten Eigenkapitals³⁸ in das Ökokonto aufgenommen werden. Es ist daher jeweils im Einzelfall zu

³⁷ (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 52); (Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 15 Rn. 46)

³⁸ (Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 16 Rn. 15)

prüfen, inwieweit die Teilnahme an Förderprogrammen und die Anerkennung einer PiK-Maßnahme als (vorgezogene) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen überhaupt einer Doppelförderung im vorgenannten Sinne gleichkommt und sich die Fördertatbestände gegebenenfalls ausschließen oder nicht.

Wird die Erhaltung oder die Entwicklung von Acker, Grünland, Streuobstwiesen oder anderen Biotoptypen bzw. von Arten durch FAKT oder LPR (Teil A Vertragsnaturschutz) gefördert, steht das Verbot der Doppelförderung bzw. § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der Anerkennung als (vorgezogene) Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme entgegen. Denn die fragliche Maßnahme kann nicht zugleich Gegenstand einer anererkennungsfähigen Aufwertung und der genannten öffentlichen Fördermaßnahmen sein. Der Landwirt kann jedoch nach Ende des Verpflichtungszeitraums der Fördermaßnahme eine naturschutzfachlich höherwertige Maßnahme durchführen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die ab diesem Zeitpunkt erfolgte Aufwertung als Ökokonto-Maßnahme anzuerkennen, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.

In Baden-Württemberg wird der jeweils aktuell vorhandene Zustand von Natur und Landschaft als maßgeblicher Ausgangszustand herangezogen. Dies ist besonders dann zu beachten, wenn im Zusammenhang mit vertraglichen Vereinbarungen oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen, z. B. wegen einer teilweisen Einschränkung der Nutzung eine Aufwertung der Fläche entstanden ist. Nach § 14 Abs. 3 BNatSchG gilt die Wiederaufnahme einer zeitweise eingeschränkten oder unterbrochenen landwirtschaftlichen Bodennutzung nicht als Eingriff, wenn dies aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an einem öffentlichen Programm zur Bewirtschaftungsbeschränkung erfolgte.³⁹ Dasselbe gilt, wenn die landwirtschaftliche Bodennutzung eingeschränkt oder unterbrochen wurde, um auf der Fläche vorgezogene Kompensationsmaßnahmen durchzuführen, die aber letztlich nicht in Anspruch genommen wurden.⁴⁰ Diese Regelung soll in erster Linie die Akzeptanz des Vertragsnaturschutzes sowie vorgezogener Kompensationsmaßnahmen durch die Landwirtschaft stärken. Nach der vorgenannten Privilegierung kann die ökologische Aufwertung – zumindest, wenn keine artenschutzrechtlich relevanten Arten oder gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind – ohne Kompensationsanforderung wieder auf das vorherige ökologische Niveau abgewertet werden.

Sofern eine Maßnahme nur teilweise aus öffentlichen Mitteln gefördert wird, kann der mit Eigenmitteln finanzierte Anteil der Maßnahme gegebenenfalls als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme anerkannt werden, sofern dies mit der betroffenen Förderrichtlinie in Einklang steht und die rechtlichen Voraussetzungen für eine naturschutzrechtliche Anerkennung als Kompensationsmaßnahme vorliegen.

3.4.3 PiK und Zahlungen aus der GAP

Nach aktuell geltendem Recht können Direktzahlungen als Einkommensgrundstützung grundsätzlich für alle landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden, sofern diese auch tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werden und die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Anspruch ist unabhängig von einer naturschutzfachlichen Aufwertung des Naturhaushalts, die durch eine Ökokonto-Maßnahme stattfindet. Eine PiK-Maßnahme kann somit mit der Flächenprämie kombiniert werden, da die Fläche in diesem Fall nach wie vor landwirtschaftlich genutzt wird. Anders ist dies bei Ökokonto-Maßnahmen, die eine längerfristige Nutzungsunterbrechung oder eine Stilllegung der Flächen erfordern.

³⁹ Sofern während der Laufzeit der vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen gesetzlich geschützte Biotope entstanden sind, gilt nach § 30 Abs. 5 BNatSchG eine Legalausnahme von den Verboten zum Schutz jener Biotope. Diese Legalausnahme gilt jedoch nicht für gesetzlich geschützte Biotope, die aufgrund von vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen entstanden sind.

⁴⁰ Die Legalausnahme des § 30 Abs. 5 BNatSchG greift in diesem Fall nicht.

Auf Flächen, auf denen PiK Maßnahmen umgesetzt werden, können jedoch nicht gleichzeitig Öko-Regelungen beantragt werden. Flächen, für die im Antragsjahr eine Öko-Regelung beantragt wird, können genauso nicht als Kompensationsflächen anerkannt werden.

Eine Förderung naturschutzfachlicher Maßnahmen nach FAKT und LPR (Teil A) schließt die Anerkennung einer Ökokonto-Maßnahme durch die untere Naturschutzbehörde nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und § 3 Abs. 2 Nr. 8 ÖKVO aus, soweit sie sich auf das gleiche Aufwertungsziel bezieht. Ebenso ist eine Teilnahme an diesen Förderprogrammen nicht mehr möglich, nachdem die untere Naturschutzbehörde der Ökokonto-Maßnahme zugestimmt hat. Nach Beendigung oder Löschung einer nicht einem Eingriff zugeordneten Ökokonto-Maßnahme (§ 6 Abs. 2 ÖKVO) können entsprechende Fördermittel wiederum erneut beantragt werden. Nach Zuordnung einer Ökokonto-Maßnahme zu einem Eingriff ist die Fläche von einer Teilnahme in FAKT und LPR (Teil A) ausgeschlossen, solange eine Verpflichtung zur Herstellungs-, Entwicklungs- oder Unterhaltungspflege aus dem Zulassungsbescheid besteht (§ 15 Abs. 4 BNatSchG).

Weitere Fördermittel

Die „Ausgleichszulage Landwirtschaft“ (AZL) wird gewährt für landwirtschaftliche Flächen, die in den Gebietskulissen der benachteiligten Gebiete liegen und auf denen nach § 12 GAP-Direktzahlungen-Verordnung überwiegend landwirtschaftliche Tätigkeiten durchgeführt werden. Die Förderung ist als Ausgleich für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu sehen, sie wird nicht für eine bestimmte Bewirtschaftungsweise z. B. dem Ziel der naturschutzfachlichen Aufwertung gewährt. Es liegt kein Konflikt mit der Ökokonto-Verordnung vor.

Die „Steillagenförderung Grünland“ (SLG) wird für die erschwerte Bewirtschaftung von Grünlandflächen ab 25 % Hangneigung gezahlt. Dies schließt ebenfalls den Erhalt finanzieller Mittel zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen nicht aus.

3.4.4 Ökologische Aufwertung

Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben zur Bewertung des Ausgangszustands von Flächen, die sich für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eignen. Als Ausgleichs- und Ersatzflächen kommen immer nur solche Flächen in Betracht, die aufwertungsfähig und aufwertungsbedürftig sind.⁴¹ Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen damit eine ökologische Aufwertung bewirken können.⁴² Die Kompensationsflächen müssen somit nach Durchführung der Maßnahmen einen höheren ökologischen Wert aufweisen als zuvor. Bei landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ist in der Regel ein großes Aufwertungspotenzial vorhanden, da sie einen begrenzten ökologischen Wert aufweisen.

Pflegemaßnahmen, die nur den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft sichern, sind nicht als Kompensationsmaßnahme anrechenbar. Die Erhaltung von Grünland, Streuobstwiesen sowie anderer Biotope und Arten im bestehenden Zustand führt daher nicht zu einer anererkennungsfähigen Aufwertung des Naturhaushalts. Hiervon zu unterscheiden sind erheblich aufwändigere Erstpflegemaßnahmen von Biotopen, z. B. „Erstpflegemaßnahmen für Streuobstwiesen“. Die aufgewerteten Flächen müssen jedoch in der Folge dauerhaft in dem aufgewerteten Zustand erhalten werden. Insoweit wird auf die Hinweise der obersten Naturschutzbehörde zur Pflege von Streuobstbeständen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (2011)⁴³ verwiesen.

⁴¹ (BVerwG, Urt v. 23.08.1996, Az. 4 A 29/95); (BVerwG, Gerichtsbescheid v. 10.09.1998, Az. 4 A 35/97); (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 15, Rn 11); (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, vor § 15, Rn. 64); (stadt PARTHE land, S. 9)

⁴² (Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 10).

⁴³ (MLR, Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme, 2011, abrufbar unter: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/99010> (zuletzt besucht am 17.06.2022))

Eine zentrale Herausforderung im Zusammenhang mit PiK ist der Verbleib der real aufzuwertenden Flächen in der landwirtschaftlichen Nutzung. Die Landwirtschaft zeichnet sich aber durch eine erhebliche Bandbreite an Nutzungsformen aus. Somit bedarf die aus rechtlicher Sicht erforderliche Unterscheidung zwischen freiwilliger naturschutzfachlicher Flächenaufwertung und guter fachlicher Praxis besonderer Aufmerksamkeit. Insofern besteht eine der größten Herausforderungen darin, die mit PiK jeweils erzielbare Flächenaufwertung angemessen zu bewerten und zu bilanzieren. Diese Bewertung kann immer nur einzelfallbezogen durchgeführt werden.

Spezielle Bewertungs- und Bilanzierungsvorgaben für PiK sind in der ÖKVO nicht enthalten, das Biotopwertverfahren der ÖKVO eignet sich jedoch zur Bewertung und Bilanzierung von PiK. Ein erweiterter Spielraum besteht in der städtebaulichen Eingriffsregelung, bei der die planende Kommune eigenverantwortlich darüber entscheidet, nach welcher Bewertungsmethode sie PiK bewertet. Die Städte und Gemeinden sind an standardisierte Bewertungsverfahren zwar nicht gebunden, jedoch sind diese aus Gründen der Rechtssicherheit gut beraten, auf praxisbewährte und anerkannte Bewertungsstandards zurückzugreifen.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ÖKVO sind Maßnahmen nicht ökokontofähig, wenn sie ausschließlich der guten landwirtschaftlichen Praxis oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen. Der Begriff der guten fachlichen Praxis wird weder vom Bund noch vom Land vollständig definiert. Ganz allgemein verbirgt sich hinter der guten fachlichen Praxis der momentane Stand der landwirtschaftlichen Anbauverfahren, die sich natürlich auch weiterentwickeln und damit einer eigenen Dynamik unterworfen sind.⁴⁴

Bei der Prüfung, ob eine Maßnahme der guten fachlichen Praxis entspricht, kann zunächst auf die in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG gestellten Anforderungen verwiesen werden. Demnach muss die Bewirtschaftung der Flächen immer standortangepasst erfolgen. Zudem müssen die nachhaltige Bodenfruchtbarkeit und die langfristige Nutzbarkeit der Flächen gewährleistet sein. Die in § 5 Abs. 2 bis 4 BNatSchG aufgezählten Grundsätze der guten fachlichen Praxis sind jedoch nicht als verbindliche Gebzw. Verbote zu verstehen. Vielmehr handelt es sich um gegenseitige Berücksichtigungs- und Abwäpfungspflichten der teilweise widersprüchlichen Belange und Bedürfnisse der Landwirtschaft auf der einen Seite und des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der anderen Seite.⁴⁵ Die praktische Bedeutung des § 5 BNatSchG ist daher insgesamt eher gering.⁴⁶

Weiterhin kann hinsichtlich der Prüfung der guten fachlichen Praxis im BNatSchG auf § 17 BBodSchG verwiesen werden. Auch § 17 BBodSchG trifft keine klare Aussage dazu, wann genau eine gute fachliche Praxis zu einer „schlechten“ wird und dementsprechend der Landwirt mit seinen Handlungen die Mindeststandards des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterschreitet.⁴⁷ Die restlichen Regelungen, die verbindlich die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft festschreiben, sind in den jeweiligen Fachgesetzen zu finden. Dies führt dazu, dass schwierig festzustellen ist, was im Einzelfall ganz konkret unter den Begriff der guten fachlichen Praxis fällt und was nicht.⁴⁸ Es ist also immer im Einzelfall auch anhand des Ausgangszustands zu prüfen und zu entscheiden, ob es sich vorliegend ausschließlich um gute fachliche Praxis handelt oder die Maßnahme eine ökologische Aufwertung der Fläche im Sinne der Eingriffsregelung bewirkt bzw. eine ökokontofähige Maßnahme vorliegt.

⁴⁴ (Nies in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BBodSchG, § 17 Rn. 1)

⁴⁵ (BVerwG, Urt. v. 01.09.2016, Az. 4 C 4/15, NVwZ-RR 2017, 187, 189, Rn. 16 ff.)

⁴⁶ (Fischer-Hüftle in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 5 Rn. 24, 27); (BfN, Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft nach § 15 BNatSchG, S. 30)

⁴⁷ (Ginzky in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BBodSchG, § 17 Rn. 19); (Schrader, NuR 2012, 1, 2)

⁴⁸ (Fischer-Hüftle in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 5 Rn. 24, 27); (Schrader, NuR 2012, 1, 2).

Werden PiK-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt, muss die mit den Maßnahmen bewirkte ökologische Aufwertung über den Standard der „guten fachlichen Praxis“ hinausgehen. Denn entspricht eine Nutzung dem Standard der „guten fachlichen Praxis“, so bewirkt sie keine anrechnungsfähige positive Wirkung für den Naturhaushalt.⁴⁹ Die gute fachliche Praxis kann also dahingehend einen Anhaltspunkt liefern, ob durch die Maßnahme eine anrechnungsfähige ökologische Aufwertung entsteht. Dieser Grundsatz ist auch in der ÖKVO festgeschrieben. Nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 ÖKVO sind Maßnahmen nicht ökokontofähig, wenn sie ausschließlich der guten landwirtschaftlichen Praxis oder der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung entsprechen. Damit ist zunächst zu prüfen, ob sich die Maßnahme bereits aus den Vorgaben der guten fachlichen Praxis ergibt.

3.4.5 PiK auf wechselnden Flächen

Bei PiK-Maßnahmen ist die Frage von entscheidender Bedeutung, inwieweit die Umsetzung auf wechselnden Flächen rechtssicher darstellbar ist. Das BNatSchG fordert für Kompensationsmaßnahmen eine dauerhafte Aufwertung von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Da die Suche nach angemessenen Kompensationsmaßnahmen bei der Novelle des BNatSchG 2010 flexibilisiert werden sollte, fordert das BNatSchG für die dauerhafte Aufwertung mittels Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen keinen tatsächlichen Grundstücksbezug.⁵⁰ Dadurch ist eine Umsetzung von Maßnahmen auf wechselnden Flächen möglich. Die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG erforderliche dingliche Sicherung kann über ein Ankergrundstück und entsprechende vertraglichen Vereinbarungen erfolgen.⁵¹ Somit ist die Umsetzung von PiK-Maßnahmen auf rotierenden Flächen mit den Anforderungen des BNatSchG vereinbar.⁵² Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind aber in jedem Fall für den jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

3.5 PiK und Artenschutz

Die Einsatzmöglichkeiten von PiK gehen über die Eingriffsregelung hinaus und sind auch in Kombination mit anderen naturschutzrechtlichen Regelungen und Verpflichtungen von Bedeutung. Zu nennen sind insbesondere die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die im Rahmen von Eingriffsplanungen und Projektgenehmigungen in den vergangenen Jahren stark an Bedeutung gewonnen haben. Im Gegensatz zur Eingriffsregelung schützt das besondere Artenschutzrecht das jeweilige Individuum bzw. die lokale Population einer Art.

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die sog. Zugriffsverbote zu finden. Demnach darf wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nicht nachgestellt, sie nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Weiterhin ist es verboten, ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören. Auch eine erhebliche Störung der besonders geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während bestimmten Zeiten (bspw. Aufzucht-, Fortpflanzungs- oder Überwintungszeiten) ist verboten. Neben den Individuen selbst bzw. deren lokaler Population sind auch die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten an sich nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt.

Die Anforderungen des besonderen Artenschutzrechts prägen seit Jahren und in zunehmendem Maße Bebauungsplanverfahren und die Vorhabenzulassung. Zahlreiche Kompensationsmaßnahmen, die aus

⁴⁹ (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15, Rn. 100); (Schrader, NuR 2012, 1, 2).

⁵⁰ (BT-Drs. 16/13298, S. 17); (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 52); (Michler/Möller, NuR 2011, 81, 85)

⁵¹ So im Ergebnis auch (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 62)

⁵² (Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 52); (Michler/Möller, NuR 2011, 81, 85)

dem besonderen Artenschutzrecht resultieren, beziehen sich auf Arten, deren Überleben mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang stehen. Daher eignen sich PiK-Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse dieser Arten abgestimmt sind, nicht nur zum Ausgleich oder Ersatz im Kontext der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sondern auch im Zusammenhang mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG findet sich die Verknüpfung zwischen dem besonderen Artenschutz und der Eingriffsregelung. Für unvermeidbare, aber zugelassene Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 bis 3 BNatSchG die Anforderungen des Artenschutzes nochmals konkretisiert. Nach § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG können auch für die Verpflichtungen des besonderen Artenschutzes vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Hierbei handelt es sich um sog. CEF-Maßnahmen.

Der Einsatz von PiK soll anhand der Offenlandarten dargestellt werden, die sehr stark von Bestandsrückgängen betroffen sind. Bei einer intensiven Bewirtschaftung der Flächen können Lebensräume für Offenlandarten verloren gehen. Zugleich sind diese Arten jedoch auf eine Bewirtschaftung der Flächen angewiesen und ihre Lebensräume gehen durch Sukzession der Flächen ebenfalls verloren. Für den Artenschutz des Offenlands ist eine extensive Bewirtschaftung der Flächen damit essenziell, da viele Arten der Feldflur auf eine solche Nutzung angewiesen sind. PiK-Maßnahmen bieten eine Möglichkeit für eine optimale, an die Ansprüche der Arten angepasste Bewirtschaftungsform. PiK führt zu einer für den Bestandserhalt notwendigen Extensivierung landwirtschaftlicher Flächen, ohne dass die Flächen für die Produktion verloren gehen.

Je nach Zielgruppe unterscheiden sich die Ansprüche der Offenlandarten und bedingen eine entsprechende Wahl und Variation der PiK-Maßnahmen. Feldvögel wie Rebhuhn (*Perdix perdix*) und Wachtel (*Coturnix coturnix*) sind auf eine proteinreiche Nahrung, vorrangig Insekten, angewiesen. Daher benötigen sie insbesondere während der Brutzeit geeignete Vegetationsstrukturen mit einem nicht zu dichten Bewuchs für die Nahrungssuche. Arten wie das Rebhuhn profitieren in besonderem Maße von der Anlage von Saumstrukturen und längeren Stoppelphasen mit teilflächigem Ernteverzicht, die auch während der Wintermonate mit Sämereien eine ausreichende Lebensgrundlage bieten. Andere Arten wie die Schafstelze (*Motacilla flava*) sind auf lichte Äcker angewiesen, in denen sie ihre Nester anlegen können. Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wiederum benötigt eine Kombination zwischen lichten Äckern und geeigneten Saumstrukturen (vgl. Maßnahmenblätter im Anhang).

In lichten und extensiv bewirtschafteten Schlägen kann neben den faunistischen Artenschutzbelangen auch die Segetalflora gefördert werden. Die landwirtschaftliche Aufwertung wirkt sich zudem positiv auf bewirtschaftungsabhängige Arten aus. Bestimmte PiK-Maßnahmen können sicherlich dazu beitragen, die Erhaltung und die Förderung der biologischen Vielfalt zu stärken und damit die in der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt formulierten Ziele in Agrarökosystemen zu erreichen.

Arten nach § 44 ff. BNatSchG

Haben sich im Rahmen der Umsetzung einer PiK-Maßnahme wild lebende Arten angesiedelt, die vom besonderen Artenschutzrecht (§ 44 ff. BNatSchG) erfasst sind, kann der Fall eintreten, dass nach Ablauf einer (vertraglichen) Bindung die vorgesehene Nutzung nicht ohne weiteres wieder aufgenommen werden kann. Das BNatSchG enthält zu dieser Problematik zwar eine Spezialregelung für die landwirtschaftliche Bodennutzung. Allerdings gilt die tatbestandsausschließende Wirkung der guten fachlichen Praxis nach § 44 Abs. 4 BNatSchG nur für Arten, die aufgrund von § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe a) und c) besonders geschützt sind. Für nach Anhang IV FFH-RL geschützte Arten, europäische Vogelarten und

nationale Verantwortungsarten gelten die Besonderheiten der Sätze 2 bis 4.⁵³ Das besondere Artenschutzrecht kann aufgrund der geringen Flexibilität der Regelungen damit sogar ein Hindernis für PiK bewirken. Aktuell haben sich in diesem Spannungsfeld jedoch noch keine in der Praxis gängigen bzw. anerkannten Lösungsansätze etabliert. Daher ist auch hier die Prüfung des jeweiligen Einzelfalls notwendig.

3.6 Rechtliche Sicherung und Unterhaltung

Nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Hier muss unterschieden werden zwischen der rechtlichen Sicherung einer Maßnahmenfläche und der Unterhaltung der Maßnahme, da hier teilweise verschiedene Anforderungen gelten und es hierzu unterschiedliche Möglichkeiten zur Umsetzung gibt. Darüber hinaus kommt es bei der rechtlichen Sicherung auch darauf an, ob es sich um einen privaten oder öffentlich-rechtlichen Eingriffsverursacher (bspw. eine Kommune) handelt. In diesem Kapitel werden zunächst die allgemeinen Anforderungen an die rechtliche Sicherung erläutert, bevor dann die Anforderungen an die Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen vorgestellt werden. Schließlich werden die einzelnen Möglichkeiten zur rechtlichen Sicherung dargestellt.

3.6.1 Allgemeines

Nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und zu sichern. Das Gesetz enthält keine Fristbestimmung und macht keine konkrete Aussage darüber, welcher Zeitraum dafür erforderlich sein wird. Der erforderliche Zeitraum ist gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG von der Behörde im Zulassungsbescheid des Eingriffs festzusetzen. In § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG findet sich die Regelung, dass die jeweiligen Kompensationsmaßnahmen den Naturlandschaft und das Landschaftsbild „dauerhaft“ aufwerten müssen. Es muss also einerseits die Maßnahmenfläche und andererseits die Unterhaltung der Maßnahme gesichert werden.

In der Praxis werden verschiedene Wege der Flächensicherung diskutiert und praktiziert. Die zentralen Anforderungen sind zum einen, dass die Flächensicherung so erfolgen muss, dass die Maßnahmen dort auch tatsächlich und vor allem dauerhaft realisiert werden können. Zum anderen muss der Vorhabenträger der Zulassungsbehörde gegenüber eine ebenso dauerhafte und zuverlässige Flächensicherung nachweisen können, als hätte er die jeweilige Fläche der Kompensationsmaßnahme selbst erworben. Eine weitere wichtige Anforderung ist, dass die Kompensationsmaßnahmen im Falle eines Eigentümerwechsels weiterhin gesichert sind.

Der Begriff „rechtliche Sicherung“ meint hier, dass vor allem die Flächenverfügbarkeit, aber auch die Durchführung der Kompensationsmaßnahme durch die bekannten Instrumente des öffentlichen oder privaten Rechts verbindlich hergestellt werden muss. Unproblematisch ist das immer dann, wenn der Eingriffsverursacher gleichzeitig auch Eigentümer der Kompensationsfläche ist.⁵⁴ Die Verpflichtung zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus dem jeweiligen Zulassungsbescheid des Eingriffsverursachers und kann auch mit den Mitteln des Verwaltungszwangs direkt gegen ihn durchgesetzt werden.⁵⁵ Die Behörde kann ohne Umweg auf den Eingriffsverursacher zugehen und die Kompensation einfordern, wenn der Eingriffsverursacher auch Eigentümer ist.

⁵³ Siehe zum Individuenbezug der unionsrechtlichen Verbotstatbestände, siehe (EuGH, Urt. v. 04.03.2021 – C-473/19); zu den möglichen Auswirkungen auf die nationale Rechtslage, siehe (Gläß in BeckOK Umweltrecht, 62. Ed. 2022, BNatSchG § 44 Rn. 55) mit weiteren Nachweisen.

⁵⁴ (VGH München, Urt v. 24.02.2010, Az. 2BV 08.2599)

⁵⁵ (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 15 Rn. 121)

Bei der Zuordnung von PiK-Maßnahmen zu einem Eingriff ist der Eingriffsverursacher häufig nicht gleichzeitig auch Maßnahmenträger bzw. Flächeneigentümer. Zwischen diesen Akteuren besteht in der Regel „nur“ eine vertragliche Vereinbarung zur Übertragung der Anrechnungsberechtigungen aus der Kompensationsmaßnahme und zur Durchführung und Pflege der Kompensationsmaßnahme. Der Maßnahmenträger gewährleistet dem Eingriffsverursacher die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme. Falls der Maßnahmenträger seiner Pflegeverpflichtung nicht nachkommt, kann die Behörde nur gegenüber dem Eingriffsverursacher aufgrund seiner Vorhabenzulassung tätig werden. Es muss also sichergestellt werden, dass der Eingriffsverursacher im Zweifel trotzdem seiner Kompensationsverpflichtung nachkommen kann und Zugang zu den betreffenden Flächen hat. Aus diesem Grund ist eine über den Vertrag hinausgehende rechtliche Sicherung der Fläche notwendig.

Oftmals finden PiK-Maßnahmen nicht immer auf ein und derselben Fläche statt, sondern auf wechselnden Flächen des Maßnahmenträgers (Landwirts). Die erzielte naturschutzfachliche Aufwertung wird erreicht und erhalten, sofern die Etablierung der PiK-Maßnahmen auf den Folgeflächen entsprechend ihrer Entwicklungszeit erfolgt. Es muss auch hier sichergestellt werden, dass der Eingriffsverursacher seine Kompensationsverpflichtung gegenüber der Behörde im Ernstfall erfüllen kann – und zwar unabhängig davon, ob der Maßnahmenträger seiner vertraglich geschuldeten Pflegeverpflichtung nachkommt oder nicht. Weiterhin müssen die entsprechenden Flächen für die Kompensation zur Verfügung stehen. Demnach kann hier eine grundbuchrechtliche Sicherung notwendig sein, die über die vertraglichen Regelungen hinausgeht.

3.6.2 Rechtliche Sicherung

Eine zentrale Anforderung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die dauerhafte Sicherung der Kompensationsflächen und -maßnahmen. Die langfristige Sicherung ist für die Wirksamkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung von hoher Bedeutung. Nach § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen deshalb in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und zu sichern. Es muss also zunächst geprüft werden, über welchen Zeitraum hinweg PiK-Maßnahmen und die Flächen, auf denen diese stattfinden, rechtlich gesichert werden müssen.

Der Zeitraum der Flächensicherung ist eng mit dem Unterhaltungszeitraum verknüpft, muss aber klar von diesem abgegrenzt betrachtet werden. Denn für den Unterhaltungszeitraum einer Maßnahme kommt es unter anderem darauf an, ob als Zielzustand ein stabiler Biotoptyp entwickelt wird, der keine weitere Unterhaltungspflege benötigt oder ob ein Biotoptyp entwickelt wird, der eine permanente Unterhaltungspflege benötigt. Es gilt der Grundsatz, dass die Kompensation so lange wirken muss, wie der Eingriff wirkt. Der erforderliche Zeitraum der rechtlichen Sicherung der Flächen folgt somit aus der Dauer der Eingriffsfolgen für Natur und Landschaft. Liegt also ein zunächst unbegrenzt wirkender Eingriff vor, wie bspw. der Bau einer Straße, muss die Kompensationsfläche ebenso dauerhaft gesichert werden. Bei zeitlich begrenzten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, z. B. durch Bauwerke mit Rückbauverpflichtung oder Rohstoffabbau mit Rekultivierungsverpflichtung, kann die rechtliche Sicherung der Maßnahmenfläche auf die Dauer des Eingriffs begrenzt werden.

Im Zulassungsbescheid des Vorhabenträgers soll die Art und Dauer der rechtlichen Sicherung von der zuständigen Behörde ggf. als Nebenbestimmung festgesetzt werden. Insbesondere der Unterhaltungszeitraum der Maßnahme muss nach § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG im Zulassungsbescheid festgesetzt werden. Bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts gilt, wie bei allen Verwaltungsakten und sonstigen Maßnahmen hoheitlicher Gewalt, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Danach darf die Sicherung der Maßnahme nicht übermäßig sein, sie muss vom Eingriffsverursacher auch leistbar

sein.⁵⁶ Die Behörde kann dementsprechend eine Sicherung nur in der Art und Weise fordern, die sich sowohl inhaltlich als auch zeitlich auf das erforderliche und zumutbare Maß beschränkt.⁵⁷

3.6.3 Unterhaltung

Die Unterhaltung einer Kompensationsmaßnahme beinhaltet die Herstellungs- und die Entwicklungspflege. Darüber hinaus kann eine permanente Unterhaltungspflege erforderlich sein, sofern sie Teil der jeweiligen Kompensationsmaßnahme ist.⁵⁸ Gerade PiK-Maßnahmen zeichnen sich dadurch aus, dass die jeweiligen Maßnahmen regelmäßig einer permanenten Unterhaltungspflege bedürfen, um eine dauerhafte Aufwertung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erwirken. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG ist auch der jeweilige Unterhaltungszeitraum im Zulassungsbescheid festzulegen.

In diesem Zusammenhang muss zunächst die Dauer der Beeinträchtigung betrachtet werden. Treten die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nur befristet ein, wie bspw. bei der Verlegung unterirdischer Leitungen in der Bauphase, ist auch nur eine befristete Bewältigung der entstehenden Folgen notwendig und sachgerecht.⁵⁹ Bei Eingriffen, die zunächst eine unbefristet wirkende Beeinträchtigung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds hervorrufen, wie bspw. die Versiegelung einer Fläche, müsste die Maßnahme auch auf unbefristete Dauer, also in alle Ewigkeit, unterhalten werden. Für private Eingriffsverursacher kann dies jedoch unverhältnismäßig sein. Daher kann die Behörde einen befristeten Unterhaltungszeitraum festsetzen.⁶⁰

Die Festlegung des jeweiligen Unterhaltungszeitraums im Zulassungsbescheid ist eine Einzelfallentscheidung. Bei privaten Eingriffsverursachern kann sich die festzulegende Zeitspanne für die Unterhaltung an der Länge einer Generation orientieren.

3.7 Möglichkeiten zur rechtlichen Sicherung

Je nach Konstellation sind unterschiedliche Möglichkeiten zur rechtlichen Sicherung der Flächen und auch der Unterhaltung von PiK-Maßnahmen denkbar und praktikabel. Nachfolgend werden die einzelnen Möglichkeiten vorgestellt.

3.7.1 Verträge

Zunächst können PiK-Maßnahmen mit Verträgen gesichert werden. Auch in der Gesetzesbegründung zum BNatSchG heißt es, dass, insbesondere wenn das Land selbst Vorhabenträger ist, entsprechende (Pacht-)Verträge zur rechtlichen Sicherung in Betracht kommen können.⁶¹

Landpachtvertrag

Führt ein Landwirt PiK-Maßnahmen nicht auf eigenen, sondern auf gepachteten Grundstücken durch, kann sich zur vertraglichen Sicherung ein Landpachtvertrag nach § 585 BGB anbieten. Diese Art des Pachtvertrags kann auf Lebenszeit geschlossen werden. Darüber hinaus wird der Pächter unter einen besonderen Kündigungsschutz gestellt, § 595 BGB. Eine ausreichende Sicherung der Verfügbarkeit der Flächen für den privaten Eingriffsverursacher bzw. die zuständige Behörde stellt dieser Vertrag jedoch

⁵⁶ (Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 15, Rn. 28); (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 Rn. 119)

⁵⁷ (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 Rn. 119); (Sedlak, Der Forstbetrieb 2015, 16)

⁵⁸ (BT-Drs. 16-12274, S. 58); (Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 36)

⁵⁹ (Schrader, NuR 2012, 1, 2)

⁶⁰ (Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 Rn. 119).

⁶¹ (BT-Drs. 16-12274, S. 58).

nicht dar. In diesen Fallkonstellationen bedarf es zusätzlich einer weitergehenden vertraglichen Lösung bzw. einer grundbuchrechtlichen Sicherung zwischen dem Landwirt und dem privaten Eingriffsverursacher. Stehen die Flächen im Eigentum des öffentlich-rechtlichen Eingriffsverursachers, wird zunächst keine weitergehende rechtliche Sicherung der Fläche benötigt.

Die Anwendung langfristiger privatrechtlicher Verträge zwischen Maßnahmenträger und Eingriffsverursacher ist durchaus umstritten. Die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens wird häufig bejaht, aber trotz der eingeschränkten Kündbarkeit landwirtschaftlicher Pachtverträge kann der Einwand der fehlenden dauerhaften rechtlichen Sicherung der Flächen gerade bei der Verpflichtung von Privaten nicht vollständig entkräftet werden.⁶² Insbesondere im Fall eines Verkaufs oder der Zwangsversteigerung eines mit einer einem Eingriff zugeordneten Kompensationsmaßnahme belegten Grundstücks ist die Dauerhaftigkeit der Maßnahme nur gegeben, wenn sie über das Grundbuch gesichert ist. Denkbar wäre die Sicherung einer Kompensationsmaßnahme durch Vertrag im Einzelfall jedenfalls etwa dann, wenn es sich nur um einen vorübergehenden Eingriff handelt, wie beispielsweise Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen oder temporär aufgestellte Windmessmasten.

Städtebauliche Verträge

Eine ausreichende vertragliche Sicherung kann durch städtebauliche Verträge gewährleistet werden, sofern der Eingriffsverursacher ein Hoheitsträger ist, also bspw. wenn eine Gemeinde, Stadt oder das Land zur Kompensation verpflichtet sind.⁶³ Denkbar ist etwa der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen einer Kommune, die ihren bauplanungsrechtlichen Ausgleichsbedarf mit PiK-Maßnahmen kompensieren möchte, und den Maßnahmenträgern von PiK, also hier den Landwirten vor Ort.⁶⁴ Nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB kann der Inhalt eines städtebaulichen Vertrags die Förderung und Sicherung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele sein. Hierzu zählt auch die Durchführung des Ausgleichs im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB. So kann sich ein Vorhabenträger über die Möglichkeit nach § 135a Abs. 2 S. 1 hinaus dazu verpflichten, die vertraglich festgelegten Maßnahmen nicht nur außerhalb des Gebiets von Bebauungsplänen, sondern auch außerhalb des Gemeindegebiets herzustellen, wenn die Anforderungen des § 1a Abs. 3 S. 3 und 4 BauGB gewahrt sind.⁶⁵ Wird ein solcher städtebaulicher Vertrag geschlossen, ersetzt dieser als bebauungsplanbegleitender Vertrag die ansonsten erforderlichen Darstellungen oder Festsetzungen im jeweiligen Bebauungsplan.⁶⁶

3.7.2 Grundbuchrechtliche Sicherungen

Grundbuchrechtliche Sicherungen haben den Vorteil, dass sie als dingliche Rechte nicht nur zwischen den Vertragsparteien gelten, sondern gegenüber jedermann. Bei der Flächensicherung von PiK-Maßnahmen kann eine Dienstbarkeit nach §§ 1018 bzw. 1090 BGB eingetragen werden. Die zusätzliche Eintragung einer Reallast nach § 1105 BGB kann zur Sicherung der Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme erfolgen. Diese Möglichkeit der rechtlichen Sicherung ist insbesondere bei privaten Eingriffsverursachern notwendig.

⁶² (Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 13 Rn. 53); (Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 61 ff.); (BfN, Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft nach § 15 BNatSchG, S. 62); (stadt PATHE Land, S. 10)

⁶³ (Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 61 ff.)

⁶⁴ (BfN, Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft nach § 15 BNatSchG, S. 62)

⁶⁵ (Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 11 Rn. 47)

⁶⁶ (Krautzberger in EZBK, BauGB, 133. EL Mai 2019, § 11 Rn. 128a); (Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 11 Rn. 45).

Dienstbarkeit

Dienstbarkeiten sind darauf ausgerichtet, vom Grundstückseigentümer das Dulden von Handlungen oder das Unterlassen von Handlungen zu fordern. Es darf kein aktives Tun vom Grundstückseigentümer verlangt werden. Es wird zwischen Grunddienstbarkeiten nach § 1018 BGB und beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten nach § 1090 BGB unterschieden.

Dienstbarkeiten können drei unterschiedliche Inhalte haben. Erstens können Grundstücke so belastet werden, dass der Berechtigte das Grundstück in einzelnen Beziehungen nutzen darf (Benutzungsdienstbarkeit). Zweitens kann der Eigentümer vom Berechtigten verpflichtet werden, bestimmte Handlungen auf dem belasteten Grundstück zu unterlassen (Unterlassungsdienstbarkeit). Hiermit kann man bspw. den Verzicht auf Düngemittel dinglich sichern.⁶⁷ Drittens kann ein Grundstück so belastet werden, dass der Eigentümer von einer Ausübung eines Rechts ausgeschlossen wird, das ihm normalerweise aufgrund seines Grundeigentums zustehen würde (Ausschluss von Eigentümerrechten).

Die Grunddienstbarkeit und die beschränkt persönliche Dienstbarkeit unterscheiden sich im Wesentlichen nur dadurch, wer Berechtigter der Dienstbarkeit sein kann. Bei einer Grunddienstbarkeit kann Berechtigter nur sein, wer Eigentümer eines Nachbargrundstücks ist. Es muss ein Vorteil für das „herrschende“ Grundstück entstehen. Eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit kann hingegen auch zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person bestellt werden. Einen Grundstücksbezug braucht es hierbei nicht. Für PiK-Maßnahmen bedeutet dies, dass eine Grunddienstbarkeit kein taugliches Sicherungsmittel ist, wenn das Eingriffsgrundstück und das für die Kompensation mittels PiK genutzte Grundstück nicht in Nachbarschaft zueinander liegen. In diesen Fällen ist die beschränkt persönliche Dienstbarkeit das Mittel der Wahl.

Deshalb ist die beschränkt persönliche Dienstbarkeit nach § 1090 BGB in der Praxis grundsätzlich das vorrangige Instrument, um die Dauerhaftigkeit der Flächennutzung für eine Kompensationsmaßnahme zu gewährleisten. Die Ausübung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit kann darüber hinaus auch einem Dritten, z. B. dem Maßnahmenträger, überlassen werden. Dies ist nach § 1092 Abs. 1 S. 2 BGB jedoch ausdrücklich zu vereinbaren.

Reallast

Die Reallast ist in § 1105 BGB geregelt. Begünstigter kann entweder eine natürliche oder auch eine juristische Person sein. Eine Reallast bietet die Möglichkeit ein Grundstück in der Weise zu belasten, dass aus dem Grundstück selbst wiederkehrende Leistungen gefordert werden können. Der Begünstigte kann sich also ein aktives Tun des Eigentümers sichern lassen, wie wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen bei PiK. Auch die Reallast wird ins Grundbuch eingetragen. Eine Reallast kann ergänzend zu und in Kombination mit einer Dienstbarkeit eingetragen werden, welche die Verfügbarkeit der Fläche sichert.

3.7.3 „Ankergrundstück“ bei Maßnahmen auf wechselnden Standorten

Eine wichtige Herausforderung bei PiK besteht darin, die dauerhafte rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen zu gewährleisten, gleichzeitig aber eine gewisse Flexibilität in der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Finden die zu sichernden PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen und Grundstücken statt, so ist neben den vertraglichen Regelungen eine dingliche Sicherung sinnvoll und erforderlich. Zielführend ist eine Dienstbarkeit, die im Einzelfall gegebenenfalls um

⁶⁷ (Sedlak, Der Forstbetrieb 2015, 16, 17)

eine Reallast ergänzt werden kann. Dies garantiert eine nachhaltige Verfügbarkeit der Fläche für den Eingriffsverursacher.

Eine dingliche Sicherung auf allen Wechselstandorten würde dazu führen, dass auf allen Grundstücken ein Grundbucheintrag in Form einer Dienstbarkeit, einer Reallast oder beider Sicherungsmittel vorgenommen werden müsste. Dies wäre nicht praktikabel. Vielmehr ist es zweckmäßig und ausreichend, nur eines der Grundstücke dinglich zu sichern. Dieses sogenannte „Ankergrundstück“ sollte vom Flächenumfang und seiner Lage im Suchraum der Wechselflächen dazu in der Lage sein, die geforderte ökologische Aufwertung allein zu gewährleisten. Dieses Ankergrundstück kann dann in dem Fall, dass etwa der Maßnahmenträger seinen vertraglichen Verpflichtungen zur Umsetzung und Unterhaltung der PiK-Maßnahmen nicht nachkommt, auch für sich genommen zur Erreichung des Kompensationsziels herangezogen werden.

Da das Ankergrundstück die angestrebte Kompensationsleistung allein vollständig erbringen können muss, muss es groß genug sein, um die geplante Maßnahme dort „dauerhaft“ umzusetzen. Im Einzelfall kann auch eine kleinere Fläche als Ankergrundstück gesichert werden. Hier ist jedoch zu beachten und zu prüfen, ob die angestrebte Aufwertung auf dieser kleineren Fläche innerhalb des zulässigen Zeitraums erzielen lässt (vgl. Kapitel 6).

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG sind die Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft in einer angemessenen Frist zu kompensieren. Die Systematik der Eingriffsregelung geht also davon aus, dass sich der Zustand von Natur und Landschaft um eine gewisse Zeitspanne zunächst verschlechtert, bis das angestrebte Kompensationsziel erreicht wurde und die ökologische Bilanz wieder ausgeglichen ist. Diese zeitliche Verzögerung (sog. „time lag“) ist aber nur in einer angemessenen Länge hinnehmbar.⁶⁸

3.7.4 Baulast

Als weitere Möglichkeit zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen kann grundsätzlich auch die Baulast gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 LBO BW in Betracht kommen. Baulasten haben bestimmte Erklärungen des Grundstückseigentümers gegenüber der zuständigen Baurechtsbehörde zum Inhalt, die formgebunden, öffentlich-rechtlicher Natur sowie grundstücksbezogen sein müssen. Des Weiteren müssen die Verpflichtungen in einem Tun, Dulden oder Unterlassen bestehen. Die Baulast unterscheidet sich von Dienstbarkeiten dadurch, dass die übernommene Baulast eine Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur beinhaltet. Deshalb ist sie nur als Sicherungsinstrument in der kommunalen Bauleitplanung von Interesse.⁶⁹

Die Baulast ist eine öffentlich-rechtliche Beschränkung und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Sie ist also nicht an die Person des Erklärenden gebunden und wirkt kraft Gesetzes auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Aufgrund der Grundstücksgebundenheit und der damit verbundenen Wirkung auch gegenüber dem Rechtsnachfolger ist die Baulast somit durchaus ein geeignetes Instrument zur Sicherung von Kompensationsmaßnahmen.

In der Regel wird die Baulast vom Eigentümer des benachbarten Grundstücks übernommen, begriffsnötwendig ist dies jedoch nicht. Der Eigentümer kann für sein Vorhaben auch auf seinem eigenen Grundstück eine Baulast übernehmen, insbesondere bei Nutzungsbeschränkungen. Eine Baulast kommt auch dann in Betracht, wenn Eingriffs- und Kompensationsgrundstück nicht aneinandergrenzen. Denn mit Hilfe der Baulast können beispielsweise auch die notwendigen Stellplätze nach § 37 Abs. 4 LBO BW auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung gesichert werden.

⁶⁸ (Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 15)

⁶⁹ (Stich, ZfBR 2001, 80, 82).

Nach § 72 Abs. 1 LBO BW wird die Baulast in das Baulastenverzeichnis eingetragen. Der Nachteil dabei ist, dass eine solche Eintragung, im Gegensatz zu der Eintragung im Grundbuch, keine rechtsbegründende Bedeutung, sondern rein deklaratorische Bedeutung hat. Durch die fehlende Eintragung ins Grundbuch entstehen keine notariellen Kosten. Hinsichtlich der Dokumentation und Registrierung der Kompensationsmaßnahmen ist darauf hinzuweisen, dass die Führung des kommunalen Ökokontos, auch baurechtliches Ökokonto genannt, den Gemeinden selbst obliegt.

Die Sicherung einer Kompensationsfläche mithilfe einer Baulast ist aufgrund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters nur im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen denkbar. Ergänzend zur Baulast kann im Zuge eines Bauleitplans ein städtebaulicher Vertrag zur Sicherung der Unterhaltung der Maßnahme abgeschlossen werden.⁷⁰

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht den Eingriffsverursacher nach § 15 Abs. 4 in der Verantwortung für die Ausführung, die Unterhaltung und die Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach § 16 Abs. 2 BNatSchG können die Länder von dieser Grundregel abweichen. So können die Länder Regelungen zu einem Übergang der Verantwortung auf Dritte treffen. Als Dritte in diesem Sinne gelten gemeinhin Institutionen, welche der Verantwortung aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, ihrer fachlichen Qualifikation und ihrer Zuverlässigkeit mit der nötigen Sicherheit gerecht werden können.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit keine konkretisierenden Vorschriften für die Übertragung der Kompensationsverpflichtung auf eine solche Institution. Somit bleibt die Verantwortlichkeit beim Eingriffsverursacher.

⁷⁰ (Stich, ZfBR 2001, 80, 82)

4 Betriebswirtschaftliche Betrachtung und steuerliche Auswirkungen

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Einflussgrößen bei der Bestimmung der Kosten zur Umsetzung bzw. Realisierung von PiK-Maßnahmen. Darauf aufbauend können Entscheidungen für oder gegen die Umsetzung von PiK-Maßnahmen getroffen werden. Der für den Landwirt erforderliche finanzielle Ausgleich für die Umsetzung der einzelnen PiK-Maßnahme ist allerdings immer maßnahmenspezifisch zu errechnen.

4.1 Betriebswirtschaftliche Betrachtung

Ist eine Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen erforderlich, die bislang intensiv bzw. ertragsorientiert bewirtschaftet wurden, so wird die naturschutzfachliche Aufwertung dieser Flächen im Regelfall durch eine Extensivierung der Nutzung realisiert werden müssen. Die Bewirtschaftung und der Einsatz von Produktionsfaktoren sollen standortangepasst optimale Bedingungen zur Entwicklung der angebauten Kulturen herstellen, um die erforderliche Qualität und Quantität der geernteten Erzeugnisse zu gewährleisten. Solche Bedingungen sind in der Regel nicht optimal für die meisten Ackerwildkräuter, Insekten und Bodenbrüter. Folglich bedarf es eines Verzichts bzw. der Reduktion bestimmter Betriebsmittel und Bewirtschaftungsmaßnahmen, um eine naturschutzfachliche Aufwertung zu erzielen. Die Kosten, die durch diesen Verzicht eingespart werden, gleichen jedoch zumeist nicht den Ertragsverlust aus, den eine ggf. deutlich extensivere Bewirtschaftung des Standorts mit sich bringt.⁷¹ Der verbleibende Ertragsverlust muss folglich monetär aufgewogen werden, sei es über eine Vergütung im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen oder durch den Verkauf von frei handelbaren Ökopunkten (ÖP).

Bei der Berechnung der Vergütungssätze sind verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Der Vergleich des bisherigen Produktionsprogramms mit dem der PiK-Maßnahme ist dabei wesentlich. Die Opportunitätskosten können als Ausgangspunkt für Verhandlungen zur Vergütung im Rahmen von Bewirtschaftungsverträgen dienen oder zum Vergleich von Kompensationsalternativen herangezogen werden.

Als Opportunitätskosten werden entgangene Erlöse bzw. entgangener Nutzen einer nicht gewählten Handlungsalternative bezeichnet. Im Folgenden wird die Herangehensweise zur Berechnung der Opportunitätskosten von naturschutzgerechter Standortbewirtschaftung beschrieben.

⁷¹ (Meemken, Eva-Marie & Qaim, Martin. (2018). Organic Agriculture, Food Security, and the Environment. Annual Review of Resource Economics. 10. 39-63. 10.1146/annurev-resource-100517-023252)

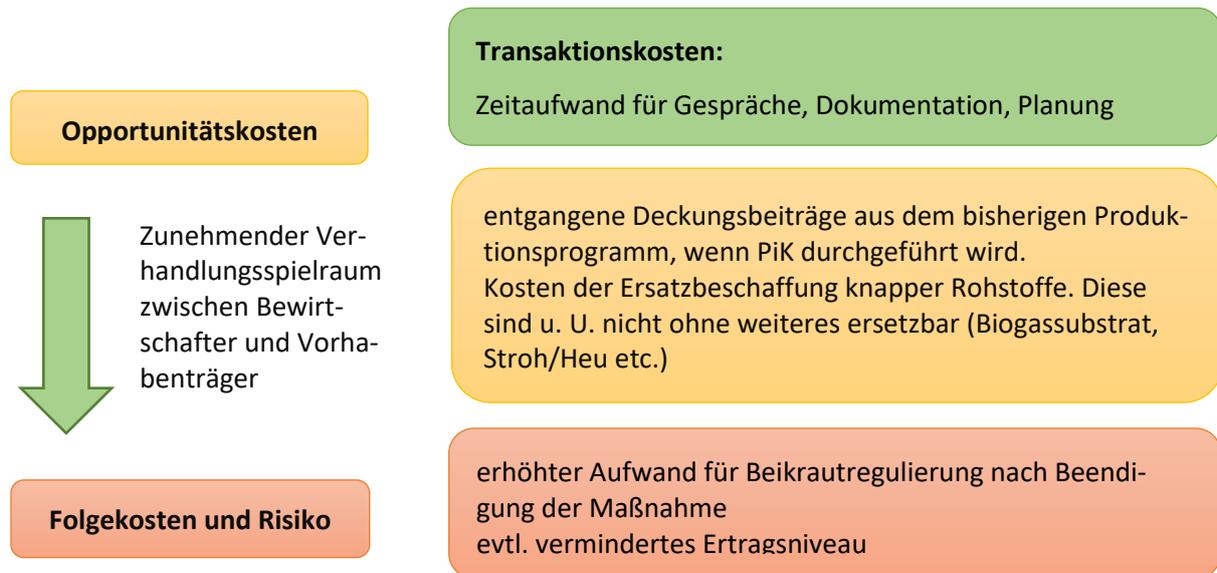


Abb. 2: Preisbildende Faktoren für Kompensationsmaßnahmen
(nicht abschließend dargestellt)

Die Einkommensbeiträge für jegliches Produktionsverfahren können folgendermaßen kalkuliert werden:

	Markterlöse (\emptyset Erntemenge \times Produktpreis)
-	variable Einzelkosten des Produktionsverfahrens
=	Deckungsbeitrag (DB)
-	anteilige Maschinenfixkosten, anteilige Arbeitskosten
=	Verfahrensleistung
-	anteilige Gemeinkosten, Pacht
=	Erfolg ohne Förderung
+	Förderung (Flächenprämie, Naturschutzprämien etc.)
=	Erfolg nach Förderung

Tab. 1: Kosten- und Leistungsrechnung eines Produktionsverfahrens im Ackerbau
(verändert nach Geisbauer, C. & U. Hampicke (2012))⁷²

Der Berechnung der Kosten für die Bewirtschaftungsmaßnahme liegt eine einstufige Deckungsbeitragsrechnung zugrunde (vgl. Tab. 1). Der Deckungsbeitrag (DB) stellt die Differenz aus Erlösen eines

⁷² (Geisbauer, C. & U. Hampicke (2012): Ökonomie schutzwürdiger Ackerflächen – Was kostet der Schutz)

Produktionsverfahrens und den damit einhergehenden variablen Kosten dar. Aus dem Deckungsbeitrag müssen außerdem noch die fixen Kosten (Maschinen, nicht entlohnte Arbeit, Kredite etc.) und der Gewinn gedeckt werden.

Als Beispiel wird im Folgenden die Förderung von Ackerwildkräutern (vgl. Maßnahmenblatt „Acker mit Unkrautvegetation basenreicher oder basenarmer Standorte“), bei der hauptsächlich diverse Wintergetreidearten unter Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel, stark reduzierter Düngung sowie reduzierter Saatstärke angebaut werden, dem konventionellen Anbau von Marktfrüchten gegenübergestellt. Es werden die Markterlöse einer für die örtliche Agrarstruktur unterstellten, konventionell bewirtschafteten Fruchtfolge gemittelt. Vom Markterlös werden die variablen Kosten (Maschinenkosten, Dünger und Pflanzenschutzmaßnahmen) abgezogen.

Verfahren	konventionelle Bewirtschaftung	Förderung von Ackerwildkräutern
unterstellte Ertragseinbuße	0 %	60 %
Markterlöse	1452€	580 €
Düngemittel	-254 €	-100 €
Saatgut	-201 €	-100 €
Pflanzenschutzmittel	-111 €	0 €
variable Maschinenkosten	-148 €	-243 €
Lohnarbeit (Ernte)	-177 €	-177 €
sonstige Kosten	-230 €	-230 €
Deckungsbeitrag (DB)	331€	-270 €

Tab. 2: Exemplarische Herleitung der Opportunitätskosten „Förderung von Ackerwildkräutern als dauerhafte PiK“
Dauerhaft auf einer Fläche und Nichtausführung des konventionellen Produktionsprogramms (gemittelte Markterlöse bei 5-gliedriger Fruchtfolge)⁷³

Für die PiK-Maßnahmen wird der Markterlös aus der Anbaualternative „konventionell“ mit einem Ertragsminderungsfaktor multipliziert. Vom reduzierten Erlös werden nun analog zur Alternative „konventionell“ die Bewirtschaftungskosten der jeweiligen Maßnahme abgezogen (vgl. Tab. 2). Die so ermittelten Deckungsbeiträge werden der Anbaualternative „konventionell“ gegenübergestellt. Der Differenzbetrag stellt die Opportunitätskosten des für den bewirtschaftenden Betrieb dar. Der Deckungsbeitrag der PiK-Maßnahme wird i. d. R. viel geringer ausfallen als der Deckungsbeitrag, der sich aus dem konventionellen bzw. ökologischen Anbau von Marktfrüchten ergibt. Um Landwirte für die Umsetzung von PiK zu gewinnen, wird eine bloße Erstattung des Deckungsbeitragsverlustes bei Umsetzung einer PiK-Maßnahme nicht ausreichend sein. Die Vergütung für die Durchführung der PiK-Maßnahmen sollte also zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten. Diese muss zusätzlich zum Deckungsbeitragsausgleich die Deckung der Fixkosten und einen Gewinnbeitrag enthalten.

Unterstellt man als Vertragsbindungsdauer mindestens fünf Jahre, können laut Bahrs⁷⁴ für die Notwendigkeit der Auszahlung eines zusätzlichen Anreizes folgende Gründe angeführt werden:

⁷³ LEL, Abteilung 2: Kalkulationsdaten Marktfrüchte Ernte 2023 (Stand: Dezember 2022)

⁷⁴ (Bahrs, E. (21.04.2016). Produktionsintegrierte Kompensation in der Landwirtschaft – eine ökonomische Betrachtung [Konferenzbeitrag]. Informationsveranstaltung zum Thema „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“, Karlsruhe.)

- Risiko steigender Faktorkosten (Kraftstoffe, Saatgut, Dünger)
- Risiko entgangener Gewinne bei Preishaussen für landwirtschaftliche Produkte
- Mehraufwand nach Beendigung der Maßnahme (z. B. Beikrautregulierung, Bodenbearbeitung)
- Wertverlust einer Fläche im Falle der Eintragung von dinglichen Sicherungen
- Risiko der Nichtverwertbarkeit des Aufwuchses, z. B. bei Fusarienbelastung
- Risiken von Sanktionen im Rahmen des Antragsverfahrens bzw. Risiko des Verlusts des Direktzahlungsanspruchs für die betroffene Fläche

Die Zusammensetzung der Fruchtfolgen unterscheidet sich innerhalb der Anbauregionen Baden-Württembergs zum Teil deutlich. Entsprechend wird die Gewichtung der Leitkulturen unterschiedlich ausfallen und somit die gewichteten mittleren Deckungsbeiträge. Hier sei angemerkt, dass für die jeweiligen Landkreise lediglich Zahlen zu den Anteilen der wichtigsten Kulturarten an der Gesamtackerfläche genannt werden können. Aussagen über die Zusammensetzungen der Fruchtfolgen können nicht getroffen werden. Dies muss in Gesprächen mit den infrage kommenden Betrieben geklärt werden.

Für eine fundierte Herleitung der Vergütungssätze sollten die Landwirte und Landwirtinnen eine Kostenkalkulation erstellen. In Zweifelsfällen kann die untere Landwirtschaftsbehörde diese prüfen. Folgende Faktoren sind zur Berechnung der Kosten bzw. fairer Vergütungssätze bei der Umsetzung der Maßnahmen durch Bewirtschafter/innen zu berücksichtigen:

- Durchschnittliche Pachtentgelte für Acker und Grünland
- Bodennutzung, Leitkulturen und Fruchtfolgeglieder
- Wertschöpfungspotenziale für Aufwuchs aus PiK-Maßnahmen, z. B. Verwertung in Biogasanlagen, Viehbetrieben
- Feld-Hof-Entfernungen der infrage kommenden Bewirtschafter (es handelt sich in der Regel um verhältnismäßig kleine Parzellen, die aber extra angefahren werden müssen und nicht immer im selben Arbeitsgang wie der Rest des Schlags bearbeitet werden können, z. B. die Pflege von Buntbrachen).

Die Berechnung ermöglicht es, die vorgeschlagenen Vergütungssätze gegenüber den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen bzw. der Leitung der Finanzverwaltung oder der Finanzabteilung des jeweiligen Vorhabenträgers plausibel zu begründen.

Es muss außerdem geprüft werden, ob spezifische Investitionen, wie z. B. die Anschaffung oder Miete spezieller Maschinen oder Geräte, zur Umsetzung von PiK-Maßnahmen erforderlich sind. In diesem Fall sind die Vollkosten (inkl. Fest- und Kapitalkosten) in die Rechnung einzubeziehen.

Grundsätzlich können Arbeitsschritte auch durch Lohnunternehmer erledigt werden:

- Einsätze zur mechanischen Beikrautkontrolle auf PiK-Flächen
- Pflegeschnitte bzw. Mulchen der Blühflächen
- Abtransport des Schnittguts

Zur Berechnung der variablen Kosten für Maschineneinsätze, Pflanzenschutzmaßnahmen, Düngung und Saatgut werden Daten aus den Veröffentlichungen des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in

der Landwirtschaft e. V. (KTBL)⁷⁵ sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) Schwäbisch Gmünd herangezogen.^{76 77}

Die Entlohnung der Arbeitskraftstunde bei den anfallenden Eigenleistungen (Organisationsaufwand, Bewirtschaftung und Pflege) durch die Bewirtschafter/innen wird nach den LEL-Kalkulationsdaten Marktfrüchte⁷⁸ aktuell mit 17,50 €/h angesetzt.

Der Organisationsaufwand bzw. die Transaktionskosten umfassen Zeiten zur Anbauplanung, Kommunikation mit Behörden und Verwaltung, Einarbeitung in die Materie usw.

Um den o. g. Risiken, die sich aus der Umsetzung der PiK-Maßnahmen ergeben können, Rechnung zu tragen, wird auf die Opportunitätskosten nochmals ein prozentualer Aufschlag gerechnet. Die Höhe dieses Risikoaufschlags bzw. dieser Anreizkomponente muss von Fall zu Fall zwischen Bewirtschafter/in und Vorhabenträger ausgehandelt werden.

Die GAP-Direktzahlungsverordnung schreibt eine landwirtschaftliche Mindesttätigkeit (bspw. Mulchen) auf einer Fläche vor, um den flächenbezogenen Direktzahlungsanspruch geltend machen zu können. Unterlässt die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter in einem Kalenderjahr jegliche Tätigkeit, besteht kein Anspruch auf Auszahlung. Hat die Umsetzung einer Maßnahme den Verlust des Anspruchs auf Beihilfe zur Folge, etwa weil aus naturschutzfachlichen Gründen die landwirtschaftliche Mindesttätigkeit zu unterbleiben hat, muss der Betrag der nicht beantragbaren Flächenprämie als Kostenpunkt in die Rechnung eingehen bzw. dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin erstattet werden.

Die absoluten Kosten zur Bearbeitung von weniger als einem Hektar, wie sie z. B. bei der hälftigen Mahd eines Blühstreifens anfallen, sind nur marginal geringer als die Kosten, wie sie für zwei Hektar laut KTBL-Datenbanken berechnet sind. Grund dafür ist, dass Rüst- und Wegezeiten einen Großteil der Kosten ausmachen. Sie sinken mit Zunahme der zu bearbeitenden Fläche pro Arbeitsgang (unter der Voraussetzung, dass eine Fahrt von der Hofstelle zu den Schlägen ausreicht). Insofern kann die Anlage mehrerer Blühstreifen bzw. Flächen in räumlicher Nähe zueinander für den bewirtschaftenden Betrieb günstiger sein. Wenn die Maßnahmenflächen zahlreich und weit verteilt sind, sollten Ansaat und Pflege der Blühstreifen durch einen einzelnen Bewirtschafter vorgenommen werden. Für kleine Bearbeitungsflächen unter einem Hektar wurde im Modellvorhaben ein Erschwerniszuschlag in Abhängigkeit von der Anzahl der anzulegenden Parzellen auf die Kosten der Bearbeitungsschritte angerechnet. Auch dieser kann entsprechend der Situation vor Ort verhandelt werden.

Um den Kosten für den erhöhten Materialverschleiß bei hohen Aufwuchsmengen bestimmter Maßnahmen (bspw. Buntbrachen) im Bedarfsfall Rechnung zu tragen, wird ein Biomassefaktor von 1,5 berechnet.⁷⁹

Die Kosten werden mit einer jährlichen Teuerungsrate von 2 % multipliziert. Der Index landwirtschaftlicher Betriebsmittelpreise schwankt relativ stark. Im Durchschnitt der letzten 20 Jahre betrug die Teuerung der für den Pflanzenbau wichtigen Betriebsmittel 3,6 %, vor allem beeinflusst durch die Teuerung im Jahr des Kriegsbeginns in der Ukraine. Wird dieses Jahr nicht berücksichtigt, so lag die Teuerungsrate bei 2,4 %. Bei einem Betrachtungszeitraum von 10 Jahren lag der Durchschnitt bei 1,3 %.

⁷⁵ Faustzahlen für die Landwirtschaft (Ausgabe 2018)

⁷⁶ Betriebsplanung Landwirtschaft (Ausgabe 2022/2023)

⁷⁷ Webanwendungen MaKost und Feldarbeitsrechner

⁷⁸ <https://lw.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Betrieb+und+Umwelt/Oekonomik+der+Betriebszweige>

⁷⁹ (LfU-Bayern 2011)

Trotz der aktuell höheren Inflationsrate erscheint eine durchschnittliche Teuerungsrate von 2 % noch gerechtfertigt, sollte aber immer wieder kritisch überprüft werden.⁸⁰

⁸⁰ Statistisches Bundesamt 2023 - Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel

4.2 Berechnungsbeispiel aus Modellvorhaben – Anlage von Buntbrachen

Die textlichen Erörterungen zur Herleitung der Vergütungs- und Kostensätze aus Kap. 4.1 sind in die folgenden Muster für die Berechnung der Kosten und Vergütungssätze eingeflossen. Das Muster wurde mittels eines Tabellenkalkulationsprogramms erstellt, sodass die Faktoren entsprechend unterschiedlichen Szenarien angepasst werden können. Zu beachten ist, dass es sich um eine beispielhafte Darstellung der Kosten und Vergütungsrechnung einer PiK-Maßnahme im vorliegenden Pilotprojekt handelt. Die Kosten variieren grundsätzlich entsprechend der zugrunde gelegten Rahmen- und Standortbedingungen (vgl. Tab. 3) sowie der betrieblichen Faktoren.

Umsetzungszeitraum	2021–2046
Maßnahmendauer	25 Jahre
Teuerungsrate	2 %
Fläche	10.000 m ²
Ansaat	Herbst
Anzahl der Standjahre	5
Anzahl der Parzellen	5
Ø Parzellengröße	2.000 m ²
Erschwerniszuschlag in Abhängigkeit der Parzellenanzahl und Größe	1,2

Tab. 3: Rahmen- und Standortbedingungen für die Kalkulation einer PiK-Maßnahme

Ansaat und Entwicklung von 5 Buntbrachen von 1 ha Fläche					
Arbeitsgang	Gerät	AKh/ha	Arbeitsgänge	AKh/ha x Faktor 1,2	€/ha
Saatbettbereitung	Drehpflug (Breite 2,10 m)	1,46	1	1,75	70,30
	Kreislegge-Säkombination (Breite 3,00 m)	1,03	1	1,24	42,09
ggf. zusätzlicher Arbeitsgang	Cambridgewalze (Breite 4,50 m)	0,61	1	0,73	13,11
Blümmischung Feldrain und Saum RegioZert®: 1,0 g/m ² zu 115,50 €/kg (10 % Gräser / 90 % Kräuter & Leguminosen)					1.155,00
Füllmaterial (z. B. Maisspindelgranulat) für Saatmischung: 9 g/m ² zu 1,82 €/kg					163,80
Kosten Ansaat und Entwicklung im ersten Jahr:					1.444 €/ha

Pflege einer Buntbrache auf 1 ha Fläche					
Arbeitsgang	Gerät	AKh/ha	Arbeitsgänge	AKh/ha	€/ha
Schröpfschnitt auf einer Hälfte je Fläche und Jahr	Mulchgerät (Breite 3,00 m)	1,19	1	1,43	28,50
Kosten Pflege im ersten Pflegezeitraum:					28,50 €/ha

Tab. 4: Kosten für Entwicklung und Pflege einer Buntbrache

Die Werte in Tab. 4 zu den Kostenpositionen sind entnommen aus den „Kalkulationsdaten Marktfrüchte – konventioneller und Ökologischer Landbau“⁸¹ sowie den „Faustzahlen für die Landwirtschaft“⁸². Die variablen Kosten für Maschinen und Geräte bzw. die benötigten Arbeitskraftstunden beziehen sich auf Schläge mit 2 ha Größe. Werte für kleinere Bewirtschaftungseinheiten liegen derzeit nicht vor. Für Flächen bis 1 ha werden also die Kosten für 1 ha angenommen, da Rüst- und Wegezeiten mit sinkender Flächengröße einen steigenden Anteil an den Kosten haben. Dem Mehraufwand für die Bewirtschaftung vieler Parzellen wird mit Kostenaufschlägen Rechnung getragen, im obigen Beispiel Kostenaufschlag auf die Arbeitskraftstunden pro ha (AKh/ha) um den Faktor 1,2. Es empfiehlt sich, einen Abgleich der Kostenpositionen mit den kooperierenden Betrieben vorzunehmen.

Vergütung für Bewirtschaftung bei Umsetzung einer Buntbrache auf 1 ha Fläche	
Erstattung der Kosten zur Anlage und Pflege der Buntbrache (vgl. Tab. 4)	1.444,00 €
Gemittelter Deckungsbeitrag der betroffenen Flächen, Direktzahlungen sind nicht enthalten	647,24 €
Ersatz der Flächenprämie bei Pflege der Buntbrache nur in jedem zweiten Jahr bzw. bei hälftiger Mahd	219,00 €
Ökonomischer Anreiz für Bewirtschafter/in, die Höhe ist frei zu verhandeln, angenommen werden in diesem Beispiel	324,00 €

Tab. 5: Vergütung für Bewirtschaftung bei Umsetzung von Buntbrachen
Es wird von einer Direktzahlungen i.H.v. 219 €/ha ausgegangen (Einkommensgrundstützung von 156 €/ha, Umverteilungseinkommensstützung 63 €/ha).

Werte wie der Deckungsbeitrag sind stark aggregiert und müssen in Zusammenarbeit mit den infrage kommenden Betrieben bzw. der Landwirtschaftsverwaltung erhoben werden. Die Einkommensstützungen werden in den Jahren, in welchen nur eine Hälfte der Buntbrachen gepflegt wird, grundsätzlich nur für die gemulchte Fläche ausbezahlt. Es kann nur auf solchen Teilflächen eine Prämie beantragt werden, auf denen nach GAP eine landwirtschaftliche Mindestätigkeit stattfindet. Allerdings kann eine Ausnahmegenehmigung für eine Pflege nur in jedem zweiten Jahr beantragt werden. Die Vergütung schwankt jährlich in Abhängigkeit von möglichen Pflegearbeiten, Neuansaat und Jahren, in denen auf Ausgangs- und Folgeflächen zeitgleich Buntbrachen vorhanden sind.

Im letzten Jahr vor dem Umbruch der Ausgangsfläche sind immer zwei Schläge bzw. Schlageinheiten aus der Bewirtschaftung genommen. Der monetäre Ausgleich für den landwirtschaftlichen Betrieb enthält in diesen Jahren zusätzlich den entgangenen Deckungsbeitrag der PiK-Folgeflächen (vgl. Abb. 3).



Abb. 3: Schematische Darstellung des Bewirtschaftungsturnus von Buntbrachen auf wechselnden Standorten mit fünf Jahren Standzeit

⁸¹ LEL, Abteilung 2: Kalkulationsdaten Marktfrüchte Ernte 2023 (Stand: Dezember 2022)

⁸² (Faustzahlen für die Landwirtschaft. 15. Aufl. Darmstadt: KTBL, 2018 — ISBN 978-3-945088-59-3)

Erfahrungen in den Modellprojekten und eigene Berechnungen für einen Zeitraum von 25 Jahren ergeben Kosten für den Maßnahmenträger in Höhe von 2.000 bis 2.500 € je ha Maßnahmenfläche. Die Vergütung für die Bewirtschaftung ist hier inbegriffen.

Kosten der Herstellung und Pflege einer Buntbrache auf 1 ha Fläche		
	netto	inkl. USt. 19%
Ein Hektar Buntbrache über 25 Jahre (inklusive Vergütung der Bewirtschaftung)	62.011 €	72.642 €
Kosten pro Ökopunkt, inklusive 15% Verwaltungskostenaufschlag bei einer Aufwertungsspanne von beispielsweise 8 Ökopunkten pro m ² = 80.000 ÖP/ha	0,89 €	1,04 €

Tab. 6: Umsetzungskosten von PiK-Buntbrachen über 25 Jahre je Hektar

Die Tabelle 6 zeigt die Kosten, die sich über einen Zeitraum von 25 Jahren bei der stetigen Umsetzung von Buntbrachen entsprechend der Tabellenwerte aus den Tabellen 3, 4 und 5 ergeben. Die jährliche durchschnittliche Vergütung für die Bewirtschaftung ist eingerechnet.

Der Preis pro Ökopunkt kann mit der folgenden Formel errechnet werden:

$$\frac{\text{Gesamtkosten} \times \text{Verwaltungskostenaufschlag}}{\text{Aufwertungsspanne in ÖP/m}^2 \times \text{PiK-Fläche in m}^2} = x \text{ €/ÖP}$$

Bei einer Buntbrache auf einer Fläche von 1 ha beträgt der Preis pro Ökopunkt demnach 1,04 € brutto.

$$\frac{66.942 \text{ €} \times 1,15}{8 \text{ ÖP/m}^2 \times 10.000 \text{ m}^2} = 1,04 \text{ €/ÖP}$$

4.3 Ertragsteuerliche Bewertung von Kompensationsmaßnahmen

Die steuerlichen Bewertungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Ökopunkten wurden in den letzten Jahren in Fachkreisen intensiv diskutiert. Mittlerweile gibt es einige Rechtsprechungen zu diesem Thema, die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe hat z. B. mit Verfügung vom 13.08.2019 zu umsatzsteuerlichen Fragen rund um ökologische Ausgleichsmaßnahmen Stellung bezogen.⁸³

In die steuerliche Bewertung fließen viele verschiedene Faktoren ein. Im Folgenden sind die wichtigsten Punkte zusammengestellt:

- Werden Flächen zur Erfüllung von Kompensationserfordernissen über Eintragungen ins Grundbuch mit Bewirtschaftungsaufgaben belastet, so ist in der Regel nur noch eine eingeschränkte Nutzung möglich. Je nach Anschaffungszeitpunkt der Fläche und der Dauer der Wertminderung ist eine Teilwertabschreibung der belasteten Fläche möglich.
- Bei der Umsetzung von Ökokonto-Maßnahmen und anderen Kompensationsmaßnahmen bleiben die Flächen steuerlich notwendiges Betriebsvermögen. Aufgrund der Handelbarkeit stellen Ökopunkte nach überwiegender Rechtsauffassung selbständige immaterielle Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens dar. Aufwendungen, die bei der Durchführung der Naturschutzaufgaben entstehen, können als Herstellungskosten angesetzt werden. Die Vergütungen für die Bewirtschaftung von PiK-Maßnahmenflächen stellen Erlöse (Umsätze) dar.
- Insbesondere bei Dienstleistungsverträgen bestehen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten. Deshalb sollte bei der Vertragsgestaltung auf eine für die Steuerlast des bewirtschaftenden Betriebes vorteilhafte Regelung im Dienstleistungsvertrag geachtet werden.
- Für Betriebe, welche ihren Ertrag nach Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) berechnen, sind Einnahmen aus der Bereitstellung von Flächen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (in Form von Ökopunkten) sowie Entgelte für die Übernahme von Kompensationsverpflichtungen grundsätzlich in dem Wirtschaftsjahr steuerpflichtig, in welchem sie zufließen. Dieser Fall tritt dann ein, wenn der zugrunde liegende Vertrag eine unbestimmte Laufzeit vorsieht bzw. gar keine Laufzeitregelung enthält.⁸⁴ Zur Reduktion der Steuerlast sollte in der Regel die Auszahlung der Vergütung in Form jährlicher Raten erfolgen.
- Zwar wird bei bilanzierenden Betrieben (§ 4 Abs. 1 EStG) bei nicht näher bestimmter Vertragsdauer von einer Laufzeit von 25 Jahren ausgegangen⁸⁵, doch sollte auch hier sicherheitshalber eine entsprechende Laufzeit im Vertrag formuliert werden.
- Kompensationsflächen der landwirtschaftlichen Nutzung (ohne Sonderkulturen) von Betrieben, die der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 13a EStG unterliegen, sind weiterhin zur Bemessung des Grundbetrages als selbstbewirtschaftete Flächen heranzuziehen. Die hierbei erzielten Einnahmen sind über den Ansatz des Grundbetrages (§ 13a Abs. 4 EStG) abgegolten.⁸⁶

⁸³ (OFD Karlsruhe v. 13.8.2019 - USt-Kartei S 7410 - Karte 6, Umsatzsteuerliche Behandlung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen)

⁸⁴ (FG Schleswig-Holstein, Urteil vom 28.09.2016 - 2 K 2/16; rkr)

⁸⁵ (BMF v. 15.03.1995 - IV B 2 - S 2133 - 5/95 BStBl 1995 I 183)

⁸⁶ vgl. (BMF v.03.08.2004-IVA6-S2132a-2/03)

4.4 Umsatzsteuerliche Bewertung von PiK als Dienstleistung

Führen landwirtschaftliche Betriebe für einen Maßnahmenträger per Dienstleistungsvertrag vereinbarte Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Kompensation vorhabenbezogener Eingriffe durch, so entfallen auf die daraus generierten Einnahmen 19 % Umsatzsteuer. Ob der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin das Erntegut innerbetrieblich nutzt oder vermarktet ist unerheblich; entscheidend ist die vertragliche Gegenleistung zur Aufrechterhaltung des naturschutzfachlich gewünschten Zustands der Fläche im Rahmen der Eingriffskompensation. Dies gilt für optierende wie pauschalierende Betriebe gleichermaßen, da die erbrachten Leistungen nicht zur landwirtschaftlichen Urproduktion gehören und unter sonstige Leistungen fallen.⁸⁷

4.5 Umsatzsteuerliche Bewertung von Ökopunkten

Die bloße Genehmigung von Ökopunkten (ÖP) zu einer vorgenommenen Maßnahme, wie auch die Zuordnung zu einem Eingriff stellt selbst keinen steuerbaren Leistungsaustausch dar, da es sich um hoheitliche Maßnahmen handelt.

Hingegen stellt die Veräußerung der Ökopunkte an einen Dritten eine sonstige Leistung dar. Die Umsatzsteuer beträgt 19 %.

Sind die Bedingungen aus § 15 UStG erfüllt und erwirbt der Käufer die Ökopunkte von einem Unternehmen, so kann für die erworbenen Ökopunkte die Vorsteuer geltend gemacht werden. Als Unternehmer gilt, wer sich erkennbar und objektiv mit der Veräußerung von Ökopunkten beschäftigt.

4.6 Bilanzierung

Private Käufer/innen von Ökopunkten bilanzieren diese als sonstige immaterielle Vermögensgegenstände. Unternehmer/innen, welche ÖP selbst herstellen, sollten diese als Umlaufvermögen erfassen, da die Ökopunkte nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen (vgl. § 247 Abs. 2 HGB).

Kommunen sollten Prozesse, welche die Planung, Herstellung, Pflege und Verwaltung von Ökokonto-Maßnahmen betreffen, in „einer Art Nebenrechnung dokumentieren“⁸⁸. Das Ökokonto gilt hier grundsätzlich nicht als Vermögensgegenstand, sondern als virtuelles Guthabenkonto. Wird allerdings ein solches „virtuelles Guthabenkonto gekauft oder verkauft, so stellen die dabei erzielten (monetären) Kaufpreise bzw. Verkaufserlöse einen finanzrechnungsrelevanten konsumtiven Vorgang dar.“⁸⁹

Geleistete Zahlungen von Eingriffsverursachern an die Kommune sind als Vorauszahlungen auf Kostenerstattungsbeiträge zu behandeln und als „Sonderposten im Bau“ zu passivieren. Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen führt zu Auszahlungen und hat investiven Charakter.⁹⁰

⁸⁷ (OFD Karlsruhe v. 13.8.2019 - USt-Kartei S 7410 - Karte 6, Umsatzsteuerliche Behandlung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen)

⁸⁸ (Leitfaden zur Bilanzierung nach NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage))

⁸⁹ ebenda

⁹⁰ ebenda

5 Umsetzung von PiK – Beispiele aus der Praxis

Im Zuge des PiK-Projektes wurden Modellvorhaben angestoßen, um die Machbarkeit von PiK-Maßnahmen in unterschiedlichen Szenarien zu erproben und Erfolgsmöglichkeiten sowie Hemmnisse darzustellen. An den Modellvorhaben nahmen Städte, private Vorhabenträger sowie private Maßnahmen-träger für vorgezogene Kompensationsmaßnahmen teil. Alle im Projekt geplanten bzw. umgesetzten Maßnahmen wurden so weit wie möglich unter Berücksichtigung des Bewertungsmaßstabs der Öko-kontoverordnung Baden-Württemberg (ÖKVO) konzipiert. Die Modellvorhaben berücksichtigen dabei auch teilweise Aufwertungspotenzials von Maßnahmen, die nicht nach der ÖKVO bilanziert werden können, weshalb sie sich nur bedingt auf andere Kommunen und andere Maßnahmenträger übertragen lassen.

Die in den Modellvorhaben umgesetzten Maßnahmen wurden mit den jeweilig zuständigen Naturschutzbehörden und Landschaftserhaltungsverbänden intensiv diskutiert. Ihre naturschutzfachliche Eignung sowie die Aufwertungsspanne der einzelnen Maßnahmen wurden im jeweiligen Einzelfall abgestimmt.

Die Bewirtschaftungsmaßnahmen wurden entsprechend des aktuellen wissenschaftlichen Stands, der Expertise der beteiligten Naturschutzbehörden sowie den Anregungen und kritischen Rückmeldungen der teilnehmenden Landwirtinnen und Landwirte entwickelt.

In zahlreichen Planungssitzungen sowie in Tisch- und Einzelgesprächen bei der Detailplanung haben die Bewirtschafter/innen immer wieder betont, welche Kriterien ihnen bei der Planung und Auswahl der Maßnahmen wichtig sind:

- eine Vielfalt an wählbaren Maßnahmen
- die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Extensivierungsgraden der jeweiligen Maßnahme wählen zu können
- im Bedarfsfall die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bzw. Pflanzenschutzmaßnahmen zu erhalten, bspw. wenn durch Feldbeobachtungen und Frühwarnsysteme starker Befall durch Pflanzenpathogene oder Problempflanzen mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden kann

5.1 Grünlandextensivierung mit Staffelmahd und Beweidungskonzept

Auf der Gemarkung Gospoldshofen in der Gemeinde Bad Wurzach (Landkreis Ravensburg) wurde auf einer Fläche von ca. 17 ha intensiv genutztes Grünland im Rahmen einer naturschutzrechtlichen Öko-konto-Maßnahme extensiviert und durch Habitatstrukturen ergänzt. Die gesamte Maßnahmenfläche liegt im Naturschutz- und Natura-2000-Gebiet Wurzacher Ried, das zudem mit dem Europadiplom ausgezeichnet wurde. Dieses wird an Schutzgebiete verliehen, die wegen ihres ökologischen, wissenschaftlichen, kulturellen Wertes oder ihres Erholungswertes von besonderer europäischer Bedeutung sind. Die Ökokonto-Maßnahme entspricht den übergeordneten Planungen und Zielen des Naturschutzes.

Die Ökokonto-Maßnahme trägt dazu bei, wertvolle Biotopverbundflächen mittlerer und feuchter Standorte herzustellen, die insbesondere für Vögel und Insekten als Rückzugsraum und Nahrungs-

bitat von Bedeutung sind. Darüber hinaus sind auf den Flächen, zumindest langfristig, die standörtlichen Voraussetzungen für eine Etablierung von artenreichen FFH-Mähwiesen gegeben, die weitere Lebensraumbedingungen für zahlreiche gefährdete und geschützte Arten bieten.

Im Umfeld der Maßnahmenfläche sind im Wurzacher Ried zahlreiche Vorkommen von geschützten und seltenen faunistischen Arten bekannt. Zur Förderung dieser Arten wird arten- und strukturreiches Grünland mit Kleinstrukturen hergestellt, damit Nahrungs- und Bruthabitate entstehen können. Hierzu wird eine Staffelmahd mit unterschiedlichen Mahdzeitpunkten der Teilflächen etabliert. Durch die Einführung einer extensiven Bewirtschaftung der Flächen trägt die Maßnahme dazu bei, die Grundwassergüte zu verbessern, indem bei der Bewirtschaftung auf Pflanzenschutzmittel und mineralische Stickstoffdünger verzichtet wird. Durch die geplante Ökokonto-Maßnahme erfolgt eine deutliche naturenschutzfachliche Aufwertung der Fläche. Die weitere Bewirtschaftung ist durch die Pächter mit deren Betriebsausstattung möglich. Die Mindererträge im Aufwuchs werden den Pächtern vom Maßnahmen-träger monetär ausgeglichen.

Die Maßnahme ist seit 2022 in Umsetzung, derzeit werden die Flächen ausgehagert.



Abb. 4: Grünlandextensivierung im Wurzacher Ried: Karte Zielzustand – Biotope (Flächenagentur Baden-Württemberg, Luftbild © GisInfoService)

5.2 Umwandlung von Acker auf einem Grenzstandort zu Feuchtwiesen

In der Gemeinde Riegel am Kaiserstuhl im Landkreis Emmendingen wurde eine 1,7 ha große Ackerfläche zu einer artenreichen Nasswiese entwickelt. Die Maßnahme liegt in einem ökologisch ausgesprochen wertvollen Gebiet mit großflächigen Grünlandkomplexen und war aufgrund der hohen Bodenfeuchte ackerbaulich ein Grenzstandort. Das Grundstück ist fast komplett durch natürliche Grenzen umgeben (Gewässerlauf, Gräben usw.), diese umschließen die landwirtschaftliche Fläche wie eine Insel. Die Gebietskulisse ist sehr hochwertig:

- Ein FFH-Gebiet umfasst ein naturnahes Fließgewässer und die das Flurstück umgebenden Gräben.
- Die angrenzenden Gräben sind als gesetzlich geschützte Biotope kartiert und die Fläche ist im landesweiten Biotopverbund als Kernraum nasser und mittlerer Standorte ausgewiesen.
- Das Flurstück liegt außerdem im Überschwemmungsgebiet HQ10 (10-jährliches Hochwasserereignis) und ist als Wasserschutzgebiet festgesetzt.



Abb. 5: Riegel: Entwicklung einer artenreichen Nasswiese auf einem zur Vernässung neigenden Grenzstandort (Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH)

Die Fläche ist durch Gräben und Fließgewässer von den übrigen Bewirtschaftungseinheiten abgeschnitten. Eine Umnutzung ist aus betriebswirtschaftlicher und ökologischer Sicht interessant.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme erfolgte eine Umwandlung des Ackers in Grünland. Die Fläche wird extensiv genutzt, geplant ist eine zweischürige Mahd.

Durch die Anlage von Mager- und Nasswiesen mit Blänken und Röhrichten werden Habitatstrukturen für seltene und gefährdete Pflanzen- und Tierarten neu geschaffen. Die Maßnahme zielt darauf ab, den Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea nausithous*), der auf mehreren die Maßnah-

menfläche umgebenden Wiesen in 50 – 120 m Entfernung vom Planungsgebiet vorkommt, zu etablieren. Die Maßnahmenfläche stellt außerdem ein wichtiges Trittstein-Habitat für die weitere Ausbreitung des Hellen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings (*Maculinea teleius*) dar. Des Weiteren wurde der streng geschützte Laubfrosch (*Hyla arborea*) im Umfeld der Maßnahmenfläche nachgewiesen, der in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und in Baden-Württemberg stark gefährdet ist. Durch die Entwicklung von Nasswiesensenken wird im Überschwemmungsbereich der Glotter ein potentielles Habitat für die Art geschaffen.



Abb. 6: Riegel: Anlage von Himmelsteichen als Laichhabitate in der neu angelegten Nasswiese (Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH)

Durch die Einführung einer extensiven Bewirtschaftung der Grünlandfläche trägt die Maßnahme auch dazu bei, die Grundwassergüte sowie die Wasserqualität des angrenzenden Fließgewässers zu verbessern, indem bei der Bewirtschaftung vollständig auf Pflanzenschutzmittel und mineralische Dünger verzichtet wird. Zudem wird der natürlichen Entwicklung des Gewässers Raum gegeben.

Entwicklung nach Umsetzungsbeginn:

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) wurden im Rahmen des Monitorings 2023 mithilfe von Sichtbeobachtungen erfasst. Das Vorkommen der Raupen-Futterpflanze, der Große Wiesenknopf, auf der Maßnahmenfläche konnte bisher nicht bestätigt werden.

In einem von den vier Gewässern auf der Maßnahmenfläche wurden in zwei aufeinanderfolgenden Jahren Larven und Laichballen vom Laubfrosch erfasst und im darauffolgenden dritten Jahr konnte ein Nachweis über eine Tonaufnahme erbracht werden. Somit kann die Etablierung einer neuen Population des Laubfroschs auf den Maßnahmenflächen bestätigt werden.

5.3 Modellvorhaben in der Stadt Nürtingen

Die Stadt Nürtingen im Landkreis Esslingen muss im Rahmen ihrer baulichen Entwicklung für Wohnen und Gewerbe bis 2030 bauleitplanerische Ausgleichsmaßnahmen in erheblichem Umfang bereitstellen.

Im Eigentum der Stadt befinden sich große zusammenhängende Ackerflächen, auf denen PiK-Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Diese Flächen sollen nach Möglichkeit auch weiterhin für den Ackerbau zur Verfügung stehen, zumindest aber soll der Ackerstatus erhalten bleiben, soweit dies mit der Kompensationsmaßnahme vereinbar ist.

Im Zuge des Modellvorhabens wurden die Kompensationsmaßnahmen und -flächen sowie das zugehörige Verwaltungskonzept in enger Zusammenarbeit von Stadt, Landwirten und Landwirtinnen, der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH, der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH sowie dem Landratsamt vorausschauend geplant. Dabei gingen landwirtschaftliche, betriebliche und naturschutzfachliche Belange gleichberechtigt in die Planung ein.

Für die dauerhafte Kompensation hält die Stadt Ankergrundstücke vor.

Planungsprozess:

- Die Landwirte, die Stadt sowie die untere Landwirtschafts- und Naturschutzbehörde wurden im Verlauf mehrerer Sitzungen bei der Konzeption der PiK-Maßnahmen eingebunden. Diese intensive Zusammenarbeit erhöhte das gegenseitige Verständnis für die Anforderungen und Wünsche der jeweiligen Parteien.
- Eine betriebswirtschaftliche Betrachtung der vorliegenden Agrarstruktur diente als Grundlage zur Verhandlung der Vergütungssätze und Vorgaben zur Umsetzung.
- Muster für Bewirtschaftungsverträge wurden für den jeweilig bewirtschaftenden Betrieb und die von ihm umgesetzten Maßnahmen angepasst.

Es wurden zwei verschiedene Projekte entwickelt, die im Folgenden erläutert werden.

5.3.1 Artenschutzacker

Auf einer 2,2 ha großen Fläche, die sich im Eigentum der Stadt Nürtingen befindet, wurde ein extensiv bewirtschafteter Artenschutzacker mit schlaginterner Rotation der Teilmaßnahmen angelegt. Zur Erfüllung der Anbau Richtlinien des Ökolandbauverbandes wurde die zwingend anzubauende Kleegras Mischung rotierend in die Fruchtfolge integriert. Der bewirtschaftende Betrieb beantragt für die betreffende Fläche im Gemeinsamen Antragsverfahren keine FAKT-Förderung.

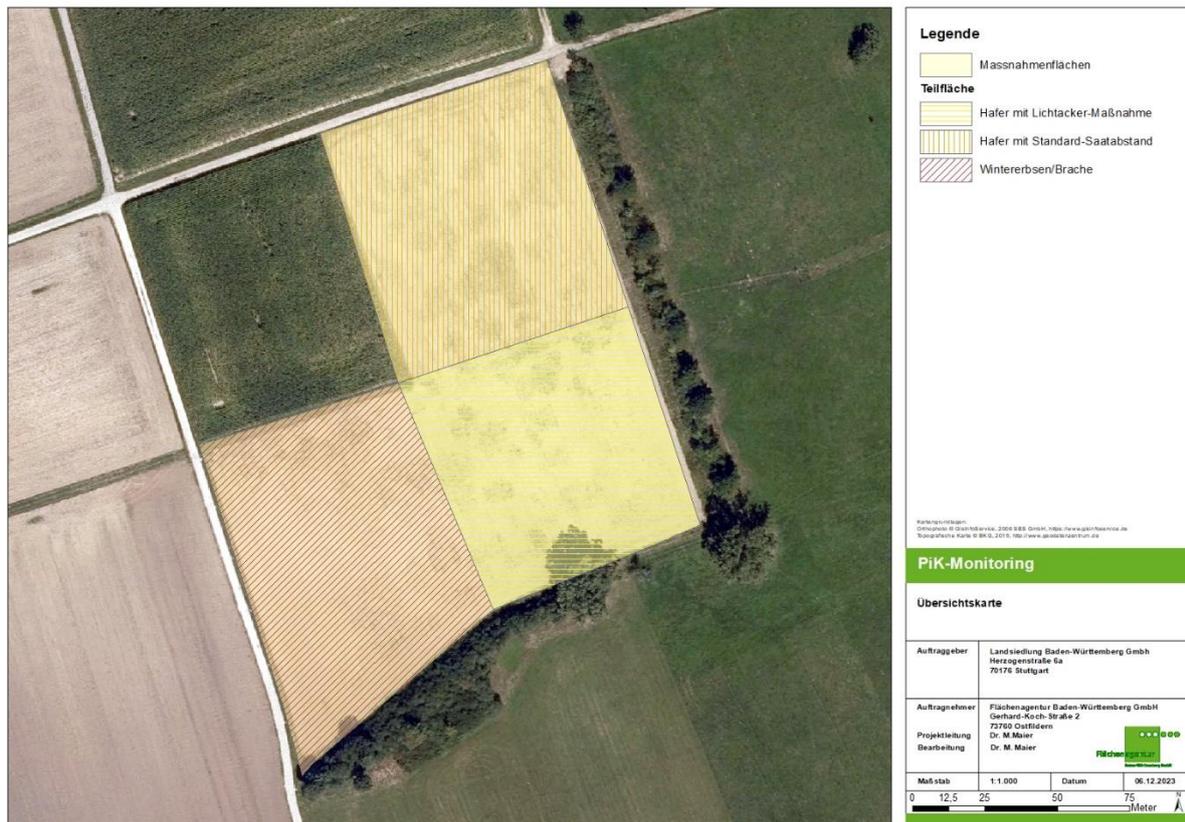


Abb. 7: Nürtingen: Extensiv bewirtschafteter Artenschutzacker mit schlaginterner Rotation der Teilmaßnahmen 2021 (Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, Luftbild © GisInfoService)

Entwicklung nach Umsetzungsbeginn:

Die Entwicklung der Artenvielfalt der **Ackerwildkräuter** ist unter den gegebenen Umständen als positiv zu bewerten. Alle Teilflächen wiesen einen Anstieg der Gesamtartenzahl von 2021 auf 2022 auf. Abgesehen von einer Teilfläche, welche die Anzahl von Arten konstant hielt, nahm anschließend auf allen Teilflächen die Anzahl der nachgewiesenen Arten wieder ab und endete bei einem Niveau unter dem Ausgangsniveau von 2021. Dies ist wahrscheinlich sowohl auf die Blindbestellung im Frühjahr 2023 und den Umstand, dass bei der Erfassung nur eine Teilfläche noch in Kultur war, zurückzuführen als auch auf die extreme Trockenheit im Juni und Juli 2023. Für den negativen Einfluss der Witterung spricht auch die ebenfalls gesunkene Anzahl von Ackerwildkräutern auf der benachbarten, konventionell bewirtschafteten Vergleichsfläche, die seit 2022 mituntersucht wird. Ein Wechsel in der Artzusammensetzung lässt sich durch den Einfluss der Feldfrucht auf die sichtbaren Ackerwildkräuter erklären. Ackerwildkräuter sind stark von der Ackerkultur abhängig, an deren Bewirtschaftungszeiten und -methoden sie sich optimal angepasst haben.

Insgesamt konnten 13 Arten jedes Jahr nachgewiesen werden. Dies sind überwiegend generalistische Ackerwildkrautarten. Es gab jedoch auch insgesamt 16 Arten, die nur in einem Jahr nachgewiesen werden konnten (2021: 3, 2022: 9, 2023: 4). Da darunter stets auch typische Ackerwildkräuter waren, deutet dies auf den Einfluss der feldfruchtspezifischen Ackerbewirtschaftung auf die Ackerwildkrautflora hin. Im Vergleich der drei untersuchten Jahre nahm der Unterschied zwischen den Teilflächen mit der Zeit zu. Kamen 2021 nur 23% der insgesamt nachgewiesenen Arten auf nur einer Teilfläche vor, so waren es im Jahr 2022 bereits 46% (2023: 43%). Demgegenüber sank der Anteil von Arten, die auf allen drei Teilflächen nachweisbar waren von 42% im Jahr 2021 auf 17% im Jahr 2023 (2022: 40%). Bislang sind die nachgewiesenen Ackerwildkräuter keiner eindeutigen Ackerwildkrautgesellschaft zuzuordnen, da typische Zeigerarten fehlen.

Bezüglich der **Brutvögel** sind im Vergleich zum ersten Monitoringjahr in den Folgejahren für weniger Arten Brutnachweise erbracht worden. Dies kann damit im Zusammenhang stehen, dass 2022 das Untersuchungsgebiet erstmals deutlich erweitert wurde und im Umfeld weitere Maßnahmenflächen etabliert wurden und die Erfassungsintensität verringert wurde. Darüber hinaus haben die Maßnahmenflächen mit ca. 2,2 ha einen eher geringen Flächenumfang. Das in dieser Auswertung betrachtete Gebiet beschränkt sich neben den Maßnahmenflächen und dem direkt angrenzenden Ackerschlag vor allem auf die im Süden und Osten angrenzenden Gehölzreihen. Aufgrund der geringen Gesamtfläche und auch der geringen Strukturvielfalt wurden insgesamt wenig Vogelarten nachgewiesen. Aus den Ergebnissen von lediglich drei Jahren lassen sich außerdem noch keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der PIK-Maßnahmen auf die Gesamtheit der Brutvögel im Projektgebiet ziehen. Es kann sich um natürliche populationsbedingte Schwankungen handeln.

Bezüglich der **Tagfalter** war die Anzahl der Individuen und die Anzahl der Arten im gesamten Zeitraum jährlich auf einem ähnlichen Niveau. Die höchste Individuen- und Artenzahl auf allen Teilflächen wurde im Jahr 2022 verzeichnet. Im Vergleich zum Jahr 2021 konnte 2022 auf allen Teilflächen eine deutliche Erhöhung der Tagfalter-Individuenzahlen um das 2,5-fache dokumentiert werden. Im Vergleich zum Jahr 2021 stieg die Artenzahl 2022 auf der Maßnahmenfläche um eine Art und blieb insgesamt auf einem niedrigen Niveau. Insgesamt wurden in den Jahren 2021 und 2023 gleich viele Individuen erfasst, die Zahl der Tagfalter-Arten war 2021 jedoch deutlich höher. Jedes Jahr wurden auf den Teilflächen unterschiedliche Feldfrüchte angebaut und unterschiedlich kultiviert, was das Auftreten von Tagfaltern beeinflusste. Besonders ungünstige Bedingungen für Tagfalter ergaben sich im Jahr 2023, als Teilfläche 1 mehrfach umgebrochen wurde und sie zum Zeitpunkt der Erhebung größtenteils ohne Vegetation war.

Unterschiede in der Individuen- und Artenzahl der **Spinnen** in den untersuchten Teilflächen während dem dreijährigen Monitoring resultieren vor allem aus der Art der Kulturpflanze und ihrem Anbau, nämlich dem Zeitpunkt der Aussaat und Ernte, sowie anderen Behandlungen wie der Bodenbearbeitung. Als eine gängige Maßnahme zur Förderung der Artenvielfalt im Acker gilt die Anlage eines Lichtackers. Diese Maßnahme wurde 2021 auf einer Teilfläche mit Haferanbau angewendet. In diesem Jahr wurden auf dieser Teilfläche die höchsten Individuen- und Artenzahlen bodenlebender Spinnen festgestellt. Bei den vegetationsbewohnenden Spinnen wurde auf dieser Teilfläche 2021 die geringste Individuenzahl ermittelt. Bei dieser ökologischen Spinnengruppe wurden im Jahr 2021 auf allen drei Teilflächen gleich viele Spinnenarten gefunden. Die Auswirkungen der Lichtacker-Maßnahme zur langfristigen Erhöhung der Wildkrautartenvielfalt auf die Spinnenvielfalt, lassen sich jedoch derzeit aufgrund der kurzen Entwicklung noch nicht abschätzen.

In den Jahren 2021-2023 wurden insgesamt 6.295 Spinnenindividuen gefangen und 66 Spinnenarten aus 14 Familien erfasst. Zu den zahlreichsten Spinnen gehörten zwei bodenlebende Arten, *Pardosa agrestis* und *Oedothorax apicatus*, die sich schnell in oft gestörten Ökosystemen wie landwirtschaftliche Felder ansiedeln. Generell sind die erfassten Spinnenarten häufig vorkommende Arten und werden mit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Verbindung gebracht. Einige Arten mit geringem Vorkommen stehen mit anderen angrenzenden Biotopen in Verbindung, wie zum Beispiel Waldlebensräume. Mit *Theridion boesenbergi* (Rindenkugelspinne, Fam. Kugelspinnen) wurde hier im Juni 2021 eine seltene Art erfasst. *Theridion boesenbergi* wird in Deutschland und in Europa selten nachgewiesen. In Baden-Württemberg sind 9 Fundorte bekannt. Im Juli 2022 wurde, mit *Synema globosum* (Südliche Glanz-Krabbenspinne) aus Familie *Thomisidae* (Krabbenspinnen), eine weitere seltene Art erfasst.

5.3.2 Buntbrachen

Auf weiteren 5,6 ha Flächen mit wechselnden Standorten wurden Buntbrachen angelegt. Der Umbruch erfolgt im Rhythmus von 4 bis 5 Jahren, die Neuansaat auf der Folgefläche erfolgt je nach Standort und Vorfrucht 7 bis 12 Monate zuvor. Diese Flächen befinden sich hauptsächlich im Eigentum des bewirtschaftenden Betriebs. Es wurden unterschiedliche Saatgutmischungen ausgebracht, um die naturschutzfachlichen Entwicklungen abhängig der Saatgutmischungen untersuchen zu können.

Ein naturschutzfachliches Monitoring durch die Flächenagentur Baden-Württemberg ermittelt die Effektivität und den Anpassungsbedarf der Maßnahmen im Maßnahmensgebiet.

Die Stadt hat eine dritte Instanz für die Kontrolle einer vertragskonformen Durchführung beauftragt. Nach positiver Rückmeldung durch die Kontrollinstanz wird die vereinbarte Vergütung ausgezahlt.

Die Bewirtschafter haben finale Verfügungsgewalt über die Fruchtfolge. Dies garantiert den Landwirten und Landwirtinnen weiterhin das Anrecht auf Betriebsprämie. Jedoch müssen sie je nach Maßnahme vertraglich festgesetzte Parameter einhalten, die eine günstige Entwicklung der Zielarten (bspw. Bodenbrüter) garantieren. Der Aufwuchs der Flächen kann nach Belieben verwertet werden.

Im Falle des Auftretens externer Einflüsse auf die naturschutzfachliche Entwicklung der Maßnahmenfläche (z. B. anhaltende Dürre, starkes Aufkommen von Ungräsern, Hagel) stimmt sich der bewirtschaftende Betrieb mit der Stadt über Handlungsalternativen ab.

Die Bewirtschafter werden bei Fragen zu Erreichung der naturschutzfachlichen Ziele durch die Landsiedlung BW bzw. die Flächenagentur BW in Abstimmung mit der Stadt Nürtingen begleitet.



Abb. 8: Nürtingen: Buntbrachen im Jahr 2023
(Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, Luftbild © GisInfoService)

Entwicklung nach Umsetzungsbeginn:

Das Ziel, ausdauernd blühende Fläche zu erzeugen, wurde auf den meisten Teilflächen erreicht. Jedoch zeigt sich im zweiten Jahr der Aufnahme, dass die Witterungsbedingungen eine große Rolle dabei spielen, welche Arten sich durchsetzen. Schon im ersten Jahr (2022) herrschte im Untersuchungsgebiet starke Trockenheit. Während das Frühjahr 2023 feucht war, wurde es im Verlauf des Sommers 2023 erneut sehr trocken. Bei den Erhebungen wurde deutlich, dass sich das **Artenspektrum der Pflanzen** auf den meisten Flächen angleicht. Die auf allen Flächen am häufigsten vorkommenden Arten sind überwiegend in der Mischung für trockene Standorte enthalten. Einzig das *Echte Leinkraut* (*Linnaria vulgaris*) war in keiner Mischung vertreten, trat aber auf den Teilflächen regelmäßig auf. Die FAKT-Blühmischung scheinen für mehrjährige Blühsäume weniger geeignet, da offenbar jährlich eine Neukeimung stattfinden muss. Der Vorteil einer mehrjährigen Begrünung für den Boden fällt daher geringer aus als bei einer Deckung auch mit mehrjährigen Pflanzen. Durch die Ausprägung von Dominanzbeständen auf den FAKT-Flächen ist darüber hinaus auch der Blühzeitraum deutlich eingeschränkt. Im Gegensatz dazu kann bei einer artenreichen Blühfläche durch unterschiedliche Blühzeitpunkte der vorkommenden Arten ein langfristigeres Nahrungsangebot für Insekten zur Verfügung gestellt werden.

Im zweiten Jahr nach Beginn der Maßnahmenumsetzung zeichnen sich bei den **Brutvögeln** erste positive Effekte ab. Bei den erfassten Vogelarten handelt es sich überwiegend um häufige und weit verbreitete Arten und insbesondere Arten des Siedlungsraumes und Greifvögel. Auffällig ist, dass auch die Feldlerche (*Alauda arvensis*) über alle Monitoringjahre hinweg nachgewiesen wurde. Insgesamt konnten 2022 im gesamten Untersuchungsgebiet 26 Vogelarten im Zuge der acht Begehungen im Jahresverlauf dokumentiert werden. Bereits im Folgejahr zeigt die Entwicklung der Gesamtartenzahl im Bereich der Maßnahmenfläche einen Anstieg. Die Etablierung der über das Gebiet verteilten Blühflächen führte dazu, dass 2023 insgesamt 31 Vogelarten erfasst wurden.

In den Jahren 2022-2023 wurden aus der Gruppe der **Tagfalter** insgesamt 250 Tagfalterindividuen und 20 Tagfalterarten aus fünf Familien erfasst. Zu den zahlreichsten Arten gehörten *Maniola jurtina* (Großes Ochsenauge) aus der Familie der Edelfalter und *Pieris rapae* (Kleiner Kohlweißling) aus der Familie der Weißlinge. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass sich die Buntbrachen positiv auf die Anzahl und Artenzahl der Tagfalter ausgewirkt haben. Dieser Effekt konnte bereits im ersten Jahr des Bestehens der Buntbrachen festgestellt werden, allerdings konnten bislang nur die Auswirkungen auf häufig vorkommende Arten bestätigt werden.

Generell sind die erfassten Spinnenarten häufig vorkommende Arten und werden mit landwirtschaftlich genutzten Flächen in Verbindung gebracht. Einige Arten mit geringem Vorkommen stehen mit anderen angrenzenden Biotopen wie Wiesen und Waldrändern in Verbindung. Im Vergleich zum Jahr 2022 erhöhte sich 2023 die Individuenzahl der **Spinnen** insgesamt deutlich um ca. 70 %. Dieser Anstieg trat in allen untersuchten Teilflächen auf. Allerdings wurde dieses Ergebnis vor allem durch die starke Zunahme der Spinnenindividuen auf vier Blühflächen beeinflusst, wo sich die Vegetation sehr gut entwickelte. Bei zwei Teilflächen mit FAKT-Mischungen war dieser Anstieg unbedeutend, da die Flächen aufgrund der unbefriedigenden Vegetationsentwicklung umgebrochen wurden. Die geplante anschließende Aussaat konnte aufgrund unzureichender Niederschläge 2023 nicht durchgeführt werden. Auch auf der Kontrollfläche mit Triticale-Anbau konnte ein leichter Anstieg der Spinnenzahlen beobachtet werden. Insgesamt lässt sich bezüglich der Spinnen feststellen, dass im zweiten Jahr des Bestehens der Blühflächen dank der guten Vegetationsentwicklung ein deutlich positiver Einfluss der durchgeführten PIK-Maßnahmen auf die Individuenzahl und die Zahl der Spinnenarten beobachtet werden konnte. Bei der Zahl der Spinnenarten kam es im zweiten Jahr zu einem Anstieg dieses Wertes um sieben Arten.

5.4 Modellvorhaben: PiK – Artenschutzacker

Im Landkreis Ravensburg wurde die Umsetzung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen als vorgezogene Maßnahmen im naturschutzrechtlichen Ökokonto genehmigt. Zunächst planten die Eigentümer der Flächen eine Umwandlung von Acker in extensives Grünland. Die untere Naturschutzbehörde Ravensburg regte jedoch an, im Rahmen eines PiK-Modellvorhabens naturschutzfachliche Maßnahmen auf Ackerstandorten zu erproben. Nachdem die Landsiedlung BW mit dem Antragsteller und dem Landratsamt die Rahmenbedingungen geklärt hatte, wurde die Flächenagentur Baden-Württemberg mit der Erstellung des PiK-Konzepts und der Erstellung des Ökokontoantrages beauftragt:

Durchführung:

- Die Maßnahme zur Förderung autochthoner Ackerwildkrautflora umfasst im jeweiligen Umsetzungsjahr eine Fläche von 2,2 ha. Der Antragsteller bewirtschaftet seine Flächen ökologisch und muss daher ebenfalls Klee-Grasgemische bzw. Leguminosen in die Fruchtfolge einbinden. Um eine ununterbrochene Umsetzung der wildkrautfördernden Maßnahme garantieren zu können, wird die Maßnahme im jährlichen Wechsel auf zwei gleich großen Teilschlägen umgesetzt.⁹¹ Im jeweiligen Jahr ohne PiK-Maßnahme findet die ökologische Ackerbewirtschaftung nach guter fachlicher Praxis und angepasster Düngung in Abhängigkeit des N_{\min} -Gehalts des Bodens und des Stickstoffbedarfs des Fruchtfolgegliedes statt.
- Die Maßnahme wird mit Buntbrachen zur Erhöhung der Strukturvielfalt ergänzt. Die mehrjährigen Buntbrachen werden vor Ablauf von fünf Jahren umgebrochen, um den Ackerstatus auf diesen Teilflächen zu erhalten. Zuvor wird die jeweilige Ersatzbuntbrache bereits an anderer Stelle etabliert. So ist auch hier eine ununterbrochene ökologische Aufwertung gewährleistet.
- Zudem werden strukturerhöhende Feldhecken dauerhaft angelegt und dienen gleichermaßen dem Erosionsschutz und der naturschutzfachlichen Aufwertung. Feldhecken sind wertvolle Biotopverbundflächen mittlerer Standorte, die insbesondere für Vögel und Insekten als Rückzugsraum und Nahrungshabitat von Bedeutung sind. Der bewirtschaftende Betrieb beantragt für die betreffende Fläche im Gemeinsamen Antragsverfahren keine FAKT-Förderung.

Für alle anderen Flächen des Betriebs, auf denen keine Ökokonto-Maßnahmen umgesetzt werden, kann der Landwirt oder die Landwirtin die FAKT-Förderungen weiterhin beantragen.

⁹¹ Wie bereits bestehende Erfahrungswerte (bspw. langjährige Bewirtschaftung nach KraichgauKorn® Standard) zeigen, ist eine reguläre Bewirtschaftung für die Etablierung von Ackerwildkräutern tolerabel. Eine Vielzahl an teils gefährdeten Arten ist trotz teils mehrjähriger konventioneller Bewirtschaftung in den Jahren des extensiven Feldfruchtanbaus auf solchen Nutzungsflächen zu finden, da Vorkommen temporär im Boden bei entsprechend ausgebildeter Samenbank überdauern können. Im vorliegenden Fall muss die zu schützende Ackerwildkrautflora eine Vegetationsperiode, in welcher Klee-Gras oder Ackerbohne angebaut wird, überdauern. Langfristig soll das Samenpotenzial der Ackerwildkräuter auf beiden Teilschlägen anwachsen.

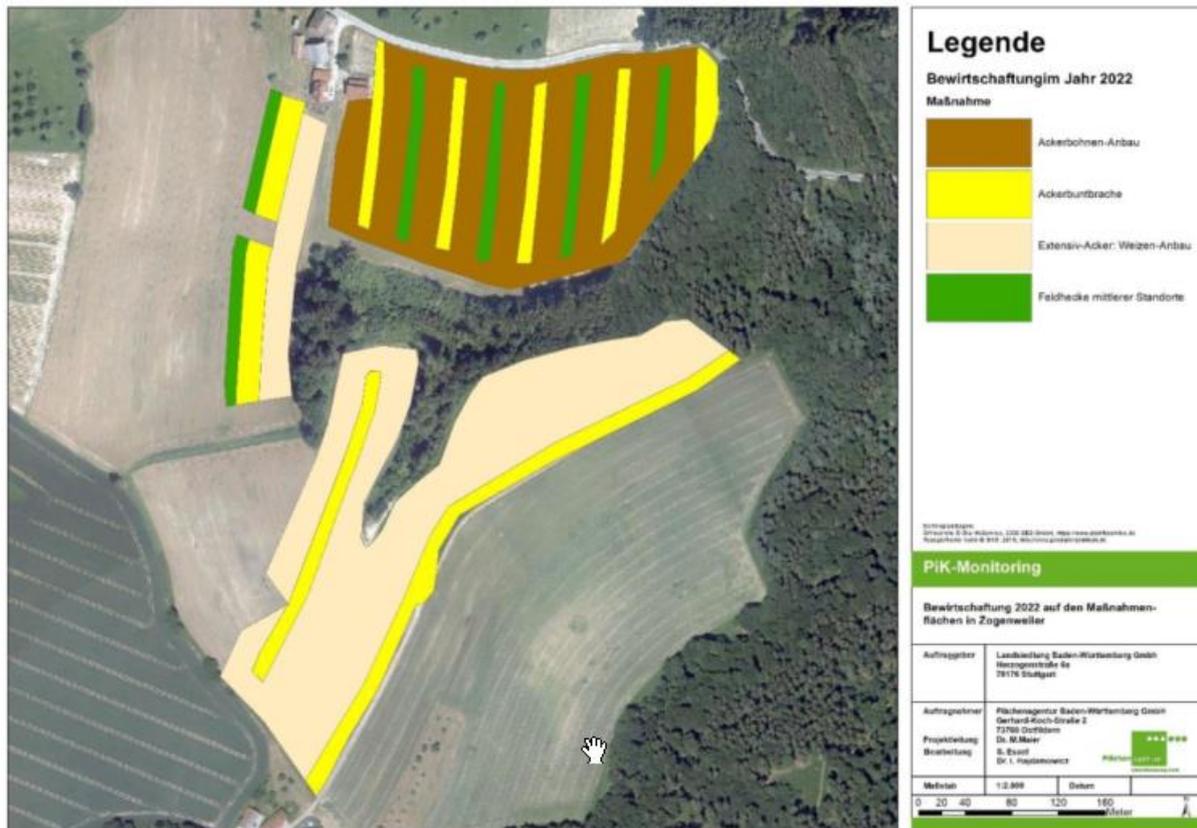


Abb. 9: Zogenweiler: Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen im Jahr der Umsetzung 2022 (Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH, Luftbild © GIsInfoService)

Entwicklung nach Umsetzungsbeginn:

Nach drei Jahren Maßnahmenumsetzung ist eine erste positive Entwicklungstendenz im Hinblick auf **Ackerwildkräuter** festzustellen. Bereits bei der Gesamtartenzahl zeigt sich nach Umsetzungsbeginn eine deutliche Steigerung der Artenzahl. Wurden noch im ersten Jahr nur 13 verschiedene Arten auf der Gesamtfläche dokumentiert, stieg die Zahl im darauffolgenden Jahr bereits auf mehr als das Doppelte (30 Arten). Im dritten Umsetzungsjahr war im Vergleich zum Vorjahr bei der Gesamtartenzahl nur noch eine geringere Erhöhung feststellbar (32 Arten). Dafür verdoppelte sich die Zahl der Kennarten für typische Ackerwildkrautgesellschaften insbesondere im Bereich der Vorgewende erneut – mit insgesamt sechs verschiedenen Arten auf beiden Schlägen liegt der Wert bereits über dem für diese Modellmaßnahme festgelegten Schwellenwert im Rahmen der Ökokontomaßnahmenplanung: Der Zielzustand von 12 Ökopunkten/m² im Planungsmodul für Äcker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte (37.13) gilt hiernach als erreicht, wenn sich fünf Kennarten aus der Artenliste des Biotopschlüssels der LUBW „Arten-Biotope-Landschaft“ des Biotoptyps 37.13 oder der LEL-Basisgruppe bzw. Arten aus den LEL-Gruppen „Knäuelgruppe“ und „Sauerkleegruppe“ auf der Maßnahmenfläche etablieren. Einzig der geforderte Deckungsgrad von mindestens 0,5-2% muss sich noch im Zuge der fortgesetzten Maßnahmenumsetzung einstellen.

Eine ebenfalls positive Entwicklung ist in Bezug auf die **Brutvogelarten** in den ersten drei Umsetzungsjahren festzustellen. Während im ersten Jahr für 20 Arten ein Brutverdacht angenommen werden konnte, stieg die Zahl im darauffolgenden Jahr auf 21 Arten an. Der vom Aussterben bedrohte Zitronengirlitz (*Carduelis citrinella*) der in der Roten Liste in Kategorie 1 steht, wurde erstmals auf der Fläche nachgewiesen. Im dritten Untersuchungsjahr konnten für die bisher nur sporadisch im Bereich der Maßnahmenfläche festgestellte Bachstelze (*Motacilla alba*), Tannenmeise (*Periparus ater*) und den Girlitz (*Serinus serinus*) jeweils ein Brutverdacht festgestellt werden. Insgesamt lag die Zahl der Arten

mit Brutverdacht im dritten Untersuchungsjahr bei 24, was im Vergleich zum ersten Jahr einer Steigerung um 20% entspricht.

Bei den **Tagfaltern** gehörten wie bereits im Jahr 2021 und 2022 die meisten registrierten Individuen zur Familie der Weißlinge (*Pieridae*). Bei der am häufigsten vorkommenden Art 2021-2023 handelte es sich um den Kleinen Kohl-Weißling (*Pieris rapae*). Dieser wurden am häufigsten auf den Bewirtschaftungsflächen festgestellt. Bei der zweithäufigsten Art handelt es sich um den Kleinen Fuchs (*Aglais urticae*) 2022 und im Jahr 2023 um das Große Ochsenauge (*Maniola jurtina*) aus der Familie der Edelfalter (*Nymphalidae*). Im Vergleich zu 2021 verdreifachte sich die Anzahl der Individuen in der Familie der Edelfalter im Jahr 2022 und ging 2023 um die Hälfte zurück. Insbesondere auf den Buntbrachen wurden die Individuen dieser Familie dokumentiert, sodass der Zuwachs in Zusammenhang mit dem Anwuchs der Buntbrachen (Pflanzendiversität auf der Maßnahmenfläche und Nahrung für adulte Falter wie Raupen) stehen könnte. Auch die Familie der Bläulinge wurde überwiegend im Bereich der Buntbrachen erfasst.

Die **Spinnenarten**, die mit den höchsten Individuenzahlen nachgewiesen wurden, wurden in allen fünf Untersuchungsflächen dokumentiert. Es handelt sich um typische Charakterarten der offenen Kulturlandschaft. Generell handelt es sich bei den erfassten Spinnen um Arten, die im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen als Bestandteil von Agrozönosen identifiziert wurden. Die meisten Individuen gehörten 2021-2023 zu den Familien Wolfspinnen (*Lycosidae*) und Zwerg- und Baldachinspinnen (*Linyphiidae*). Im Jahr 2021 war die am häufigsten nachgewiesene Art *Pardosa agrestis*, die gewöhnlich auf Ackerflächen dominiert. In den Jahren 2022 und 2023 gehörte, im Gegensatz zum Vorjahr, zu den häufigsten Arten *Pardosa palustris*, die sonst auf Wiesen häufiger vorkommt. Außerdem erhöhte sich die Individuenzahl von *Pachygnatha degeeri* aus der Familie der Streckerspinnen (*Tetragnathidae*) deutlich, besonders 2022, die normalerweise auch die Lebensräume im Grünland bevorzugt. Darüber hinaus stieg ab 2022 in der Vegetationsschicht die Individuenzahl der Familien *Araneidae* (Radnetzspinnen) und *Thomisidae* (Krabbenspinnen) deutlich und blieb 2023 auf ähnlichem Niveau. Diese Arten bevorzugen Offenlebensräume mit gut strukturierter Kraut- und Grasschicht. Diese Veränderungen sind vor allem auf die Vegetationsentwicklung der Flächen durch die biodiversitätsfördernden Maßnahmen wie die Anlage von Ackerbuntbrachen und Feldhecken zurückzuführen. Die Vegetation der beiden Buntbrachen war unterschiedlich ausgeprägt. Die Vegetation der Ackerbuntbrache im nördlichen Teil der Maßnahmenfläche war hoch und von der Wuchsform her aufrecht. Im südlichen Teil der Maßnahmenfläche war die Vegetation der Buntbrache dichter und stark geneigt. In der Vegetationsschicht waren 2022 und 2023 *Mangora acalypha* und *Argiope bruennichi* aus der Familie *Araneidae* die dominierenden Arten. Sie bevorzugten besonders die hochwüchsigen Feldhecken- und Ackerbuntbrachen-Streifen im nördlichen Teil der Maßnahmenfläche. Die langfristig ungenutzten Vegetationsstreifen bieten vielfältige Strukturen für Netzbau, Beutefang und Fortpflanzung. Größere Arten wie *Argiope bruennichi* aus der Familie *Araneidae* benötigen eine höhere Vegetation, um ihre Netze zu bauen. Diese Art ist erst im Juli ausgewachsen, daher sind bis dahin ungestörte Lebensräume besonders wichtig für ihre Entwicklung und Fortpflanzung. Die Präsenz der bereits gut entwickelten Ackerbuntbrachen und Feldheckenstreifen auf der Maßnahmenfläche wirkte sich positiv auf die Individuenzahl und die Artenvielfalt der Spinnenfauna aus, bevor die Buntbrachen in der Saison 2023 gemäht wurden, um eine Gehölzentwicklung zu vermeiden.

6 Kompensationsmaßnahmen auf wechselnden Standorten – Anforderungen und Erfahrungen aus den Pilotprojekten

Ein großer Vorteil von PiK im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen ist die Möglichkeit, die Maßnahmen mit der Fruchtfolge auf wechselnden Flächen innerhalb eines definierten Raumes umsetzen zu können. Diese Vorgehensweise wird insbesondere durch die beiden folgenden Punkte begründet:

1. Regelungen zu Förderungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere die GAP-Direktzahlungen-Verordnung (§ 7 Abs. 1 GAPDZV), erzwingen den Umbruch einer PiK-Fläche nach spätestens fünf Jahren Standzeit, will man den Ackerstatus auf dieser Fläche erhalten. Bei PiK-Maßnahmen auf Grünland erübrigt sich dieses Kriterium.
2. Landwirte und Landwirtinnen sind erfahrungsgemäß offen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen auf den von ihnen bewirtschafteten Flächen. Die Möglichkeit, die Bewirtschaftung im Rahmen eines Vertrages für einen aus betriebsplanerischer Sicht überschaubaren Zeitraum von fünf bis zehn Jahren naturschutzorientiert umzustellen mit der Option eines möglichen Ausstiegs, erhöht die Kooperationsbereitschaft der örtlichen Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen.

Dies zeigten die Erfahrungen aus den Modellvorhaben (vgl. Kap. 5).

Der Vorhabenträger hat allerdings dafür Sorge zu tragen, dass die naturschutzfachliche Aufwertung auch bei wechselnden Vertragspartnern und/oder wechselnden Flächen lückenlos Bestand hat. Bei einem Ausstieg eines bewirtschaftenden Betriebes müssen die entsprechenden Kompensationsmaßnahmen von einem anderen Bewirtschafter erbracht werden. Dabei darf kein temporäres Kompensationsdefizit entstehen. Daher hat der Vorhabenträger rechtzeitig Bewirtschaftungsverträge mit Ersatzbewirtschaftern zu schließen. Bei wechselnden Flächen ist es ratsam, im Rahmen der Antragsgenehmigung eine Nebenbestimmung festzusetzen, welche sicherstellt, dass der Vorhabenträger der örtlichen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert die Fortschreibungen der Maßnahmenplanungen zukommen lässt, damit diese Kenntnis über die PiK-Flächenstandorte im jeweiligen Umsetzungszeitraum erlangt. In beiden Fällen muss auf einer weiteren Fläche (Folgefläche) eine PiK-Maßnahme vor Umbruch der ersten PiK-Fläche (Ausgangsfläche) etabliert werden, um die ununterbrochene naturschutzfachliche Kompensation des Eingriffs zu gewährleisten. In Abhängigkeit des zu erstellenden naturschutzfachlichen Konzepts und der angewandten Maßnahme kann es erforderlich sein, dass die Folgeflächen sich in einer vertretbaren Entfernung zur Ausgangsfläche befinden, entsprechend der Mobilität der zu fördernden Fauna (z. B. Wildbienen).

Der Zeitpunkt der Etablierung der PiK-Maßnahme auf der Folgefläche hängt maßgeblich davon ab, wie lange es bis zur Erreichung desselben naturschutzfachlichen Niveaus der Ausgangsfläche dauert. Entsprechend groß muss daher der zeitliche Vorlauf der Folgemaßnahme sein, damit die Aufwertung kontinuierlich erwirkt werden kann.

Im Gegensatz zu dauerhaft auf einer Fläche stattfindenden Maßnahmen, bei denen durch die Entwicklung auf der Maßnahmenfläche im Allgemeinen eine Aufwertung der Fläche über die gesamte Zeit stattfindet, werden bei PiK-Maßnahmen auf wechselnden Flächen die Aufwertungen innerhalb eines Jahres bis weniger Jahre erreicht. Ein regelmäßiger Wechsel der Fläche ist nur sinnvoll für Biotope, die ihren Wert (Zielzustand) innerhalb kurzer Zeiträume erreichen, oder für Maßnahmen für Arten, die eine ausreichende Mobilität aufweisen, um in kürzester Zeit die Maßnahmenflächen besiedeln zu können. Zum Zeitpunkt des Umbruchs ist die naturschutzfachliche Aufwertung (und somit die Eingriffskompensation) auf Flächen in räumlicher Nähe gewährleistet.

Auch bei wechselnden Flächen kann, durch den räumlichen Zusammenhang der Einzelflächen, eine zunehmende Wertigkeit der Gesamtmaßnahme über alle Einzelflächen und damit über einen längeren Zeitraum stattfinden. Dies ist der Fall, wenn sich trotz Standortwechsel der Maßnahmenflächen in der beplanten Raumschaft, bspw. eine oder mehrere Schlageinheiten, durch das stetige Vorhandensein von geeigneten Lebensräumen (Habitaten) Bestände (Populationen) von Zielarten aufbauen können. Als Beispiele sind hierfür einerseits Ackerwildkräuter oder mobile Tierarten zu nennen, die jeweils die vorhandenen Maßnahmenflächen zur Reproduktion nutzen und bei einem Wechsel der Maßnahmenflächen in die neu angelegten Flächen einwandern oder auf wiederkehrenden Maßnahmenflächen im Boden als Samen oder Larven überdauern können. Dadurch können sich Populationen der Zielarten bei geeigneter Lage der einzelnen Maßnahmenfläche über einen längeren Zeitraum aufbauen und aufgrund dessen die Wertigkeit der Gesamtmaßnahme über die Wertigkeit der schnell herzustellenden Biotope deutlich steigern, da sich größere Populationen der Zielarten aufbauen können.

Bei Maßnahmen auf wechselnden Standorten bietet sich das Modell der „Ankergrundstücke“ an. Eine landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in den entsprechenden Planunterlagen als „Ankergrundstück“ rechtlich gesichert, die PiK-Maßnahmen werden aber auf wechselnden Flächen realisiert (vgl. Kap. 3.7.3). Dazu schließt der Vorhabenträger Bewirtschaftungsverträge mit den kooperierenden Landwirten und Landwirtinnen ab. Die Umsetzung der PiK-Maßnahmen erfolgt dann in Abhängigkeit der Fruchtfolgen auf wechselnden Flächen bzw. Standorten innerhalb eines definierten Suchraumes.

Die Bewirtschaftungsweise, die Dauer und die Vergütung für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen werden vertraglich mit geeigneten Bewirtschaftern fixiert (vgl. Kap. 4.1 und 4.2). Sollten sich keine Bewirtschafter zur Umsetzung der Maßnahmen in einem künftigen Vertragszeitraum finden lassen, werden die Maßnahmen auf den vorgehaltenen Ankerflächen umgesetzt, um die Kompensation des Eingriffs dauerhaft sicherzustellen. Die Behörden sind über die PiK-Flächen und ggf. Maßnahmen im jeweiligen Umsetzungszeitraum in Kenntnis zu setzen. Dies kann ggf. über Nebenbestimmungen bei der Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff von der genehmigenden Behörde festgesetzt werden.

7 PiK-Maßnahmenblätter

Im Rahmen des Pilotprojektes wurden unabhängig von den oben dargestellten Modellmaßnahmen, Maßnahmenblätter für die Umsetzung von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen entwickelt und mit den zuständigen Ministerien abgestimmt. Dabei wurde der Fokus auf Maßnahmen gelegt, die voraussichtlich häufig zur Anwendung kommen werden und die nach der ÖKVO anerkenungsfähig und bilanzierungsfähig sind. Diese Maßnahmenblätter sind im Anhang des Leitfadens zu finden.

Die Liste der PiK-Maßnahmen ist nicht als abschließend zu betrachten, standortspezifisch sind weitere produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen möglich. Dazu ist jeweils eine Bewertung des Einzelstandortes durch eine fachkundige Person und eine naturschutzfachliche Planung vorzunehmen.

Zielbiotop nach Ökokonto-Verordnung BW	Maßnahmenbeschreibung
37.12 Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte 37.13 Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte	Extensivierung der Ackernutzung und Förderung der Ackerwildkrautflora
32.30 Waldfreier Sumpf	Wiedervernässung in kleinflächigen Bereichen bei Wiesen- und Weidenutzung
33.20 Nasswiese	Extensivierung der Wiesennutzung, ggf. mit Wiedervernässung
33.43 Magerwiese mittlerer Standorte 33.44 Montane Magerwiese mittlerer Standorte	Extensivierung der Wiesennutzung
33.51 Magerweide mittlerer Standorte	Extensivierung der Weidenutzung
36.40 Magerrasen bodensaurer Standorte 36.50 Magerrasen basenreicher Standorte	Extensivierung der Wiesennutzung
45.40 Streuobstbestand	Neuanlage oder Erstpflege eines ungepflegten Bestandes
35.10 Saumvegetation mittlerer Standorte 35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte 35.40 Hochstaudenflur	Extensivierung und Anreicherung von Flächen mit überwiegend durch Stauden aufgebaute Habitatelemente
23.20 Steinriegel	Freistellen von Steinriegel
23.40 Trockenmauern	Freistellen von Trockenmauern und Wiederherstellung beschädigter Bereiche

Tab. 7: Erarbeitete PiK-Maßnahmenblätter (vgl. Anhang a)

In den PiK-Maßnahmenblätter sind vielfältige Informationen zusammengestellt, die Interessierten einen Überblick über die Maßnahme geben und als Entscheidungsgrundlage dienen können. Folgende Punkte wurden dazu thematisiert:

- In welchen Bereichen der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Maßnahme denkbar?
- Was ist das naturschutzfachliche Ziel?
- Aus welchen Ausgangsbiotopen kann die Maßnahme entwickelt werden?
- Was ist das Zielbiotop der Maßnahme?
- Wie erfolgt die Umsetzung bzw. die Herstellung und Entwicklung des Zielbiotops?
- Wie hat die Bewirtschaftung der Fläche zu erfolgen, welche Auflagen sind zu beachten?

Zudem sind jeweils Hinweise zur Durchführung eines Monitorings und grundsätzliche sowie maßnahmenspezifische Aussagen zur Bewertung der PiK-Maßnahme nach ÖKVO enthalten.

Auch auf die Möglichkeit, dass sich eine PiK-Maßnahme aufgrund ihres Zielbiotops zu einem geschützten Element entwickelt und damit nicht mehr umkehrbar ist, auch ohne eine rechtskräftige Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff, wird in den entsprechenden Maßnahmenblättern hingewiesen.

8 Empfehlungen zum Verfahrensablauf

Der Planungsprozess zu produktionsintegrierter Kompensation erfordert, je nach Anzahl der am Prozess teilnehmenden Parteien sowie des Umfangs und der Auswirkungen des Eingriffs, mehr Ressourcen als die bisherige Kompensationspraxis. Dies ist dem Ansatz, alle relevanten Interessengruppen möglichst frühzeitig in den Planungsprozess einzubinden und deren Ansprüche in Einklang mit planerischen Sachzwängen zu bringen, geschuldet.

Sondierung:

Im ersten Schritt werden alle maßgeblichen Prozessteilhaber identifiziert und angesprochen. Dabei können weitere aus ihrer Sicht relevante Teilhaber benannt werden. Daraus resultiert eine Liste der zu beteiligenden Personen und Institutionen für die PiK-Maßnahme.

Anschließend erfolgt die Ansprache der Einzelpersonen, Gruppen und Institutionen. Je nach Gruppenumfang und Vorkenntnis können auch Vorabgespräche erforderlich sein, um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an das Thema PiK heranzuführen.

Es folgt dann eine Einladung zu einer Informationsveranstaltung, auf der die Landwirtinnen und Landwirte bzw. potenziellen Bewirtschafter der PiK-Maßnahmen für die Notwendigkeit von Kompensationsmaßnahmen und Biodiversität im Allgemeinen sensibilisiert werden.

Für kommunale Vorhabenträger ist es im Sinne einer transparenten Vorgehensweise geboten, allen Bewirtschafter die Möglichkeit zu geben, sich zum Thema zu informieren und evtl. einbringen zu können. Die Modellvorhaben zeigten, dass bei einer Beteiligung aller identifizierter Interessengruppen und Bewirtschafter an den Einführungsveranstaltungen eine breite Diskussion angeregt wurde.

Unseres Erachtens vereinfacht eine gezielte Ansprache potenziell geeigneter Bewirtschafter/innen den folgenden Planungsprozess deutlich.

Planung:

Das Wissen der Bewirtschafter/innen zu Standortgegebenheiten und Agrarstruktur hilft bei der Eingrenzung potenzieller Maßnahmen und der Flächenauswahl:

- Sind PiK-Maßnahmen möglich, deren Extensivierungsgrad einen Kompromiss aus Ertragsfähigkeit und somit Kosten und naturschutzfachlichen Anforderungen erlauben, oder eignet sich PiK aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen für den infrage kommenden Suchraum nicht?
- Welches ist die maßgebliche Leitkultur und Fruchtfolge im Suchraum? Welche Kosten verursacht die jeweilige Maßnahme?
- Verfügt der bewirtschaftende Betrieb über die geeignete Ausstattung zur Umsetzung bestimmter Maßnahmen? Welche innerbetrieblichen Wertschöpfungsmöglichkeiten bieten sich bei Verwendung des Aufwuchses aus der Maßnahme?
- Ist die Fläche stark mit Ungräsern bzw. Unkräutern (z. B. Distel, Quecke, Ampfer) belastet? Kann auf eine andere Fläche ausgewichen werden oder können entsprechende Gegenmaßnahmen getroffen werden?
- Erlaubt die Bodenbeschaffenheit bestimmte Maßnahmen, wie z. B. das Belassen einer Stoppelbrache zur Förderung winterannueller Arten?

- Ist mittels PiK-Maßnahmen eine Aufwertung zu erzielen, welche noch in einem vertretbaren Verhältnis zum betriebenen Aufwand steht?

Die **untere Naturschutzbehörde und die Naturschutz- und Landschaftserhaltungsverbände** können ihr Wissen zu naturschutzfachlichen Gegebenheiten teilen. Sie haben Kenntnis über

- Vernetzungsmöglichkeiten zu vorhandenen Naturschutzmaßnahmen bzw. wertgebenden Strukturelementen, wie Biotopverbundplanungen und -maßnahmen, FAKT-Flächen, FFH-Flächen und
- das Vorhandensein von spezifischen Arten gemäß Ökokonto-Verordnung im artspezifisch erreichbaren Umfeld.

Die **Planungsdauer** einer PiK-Maßnahme unterscheidet sich von Maßnahme zu Maßnahme.

- Durch eine rechtzeitige Vorauswahl von Flächen und Maßnahmen können optimale Zeiträume für ökologische Bestandserhebungen identifiziert und die Bestandsaufnahme organisiert werden. Dies ist besonders wichtig im Hinblick auf die Vorlaufzeit, die größere Bestandserhebungen mit sich bringen. Die Flächenbewirtschafter/innen müssen zunächst ausfindig gemacht werden, um deren Erlaubnis zur Begehung ihrer Schläge einzuholen. Aufgrund der Datenschutzgrundverordnung kann sich dieser Prozess erfahrungsgemäß in die Länge ziehen.
- Des Weiteren sind die Zeiten für die Umsetzung bestimmter Maßnahmen einzuhalten (z. B. Herbstsaat von Blühbrachen), auch dies kann bei Nichtbeachtung zu Verzögerungen bei der Umsetzung führen.
- Wie in jedem Planungsprozess ist auch bei PiK mit Revisionen zu rechnen, jedoch sollten diese durch eine transparente Kommunikation der Planungsinhalte und -erfordernisse minimiert werden.
- Ein Zeitraum von vier Monaten bis zu einem Jahr, von Planungsbeginn bis Vertragsabschluss mit den Bewirtschaftern, kann als realistisch angesehen werden.

Umsetzung

- Die Bewirtschafter sind bei der Umsetzung von für sie neuen Bewirtschaftungsweisen zu unterstützen, insbesondere, wenn sich die gewünschte naturschutzfachliche Entwicklung nicht einstellt oder bspw. Extremwetterereignisse diese verhindern.
- Die Auszahlung der Vergütung sollte immer erst nach positiver Durchführungskontrolle (bspw. durch eine Fachperson) erfolgen.
- Kann der Grad der naturschutzfachlichen Zielerreichung von einzelnen Aspekten eines Maßnahmenkomplexes noch nicht abschließend bestimmt werden, so kann mittels eines naturschutzfachlichen Monitorings die Datengrundlage für Anpassungsmaßnahmen verbessert werden. Auf dieser Basis können ggf. Änderungen bei der Art und Weise der Bewirtschaftung vorgenommen und somit das optimale naturschutzfachliche Ziel erreicht werden.

Nachbereitung

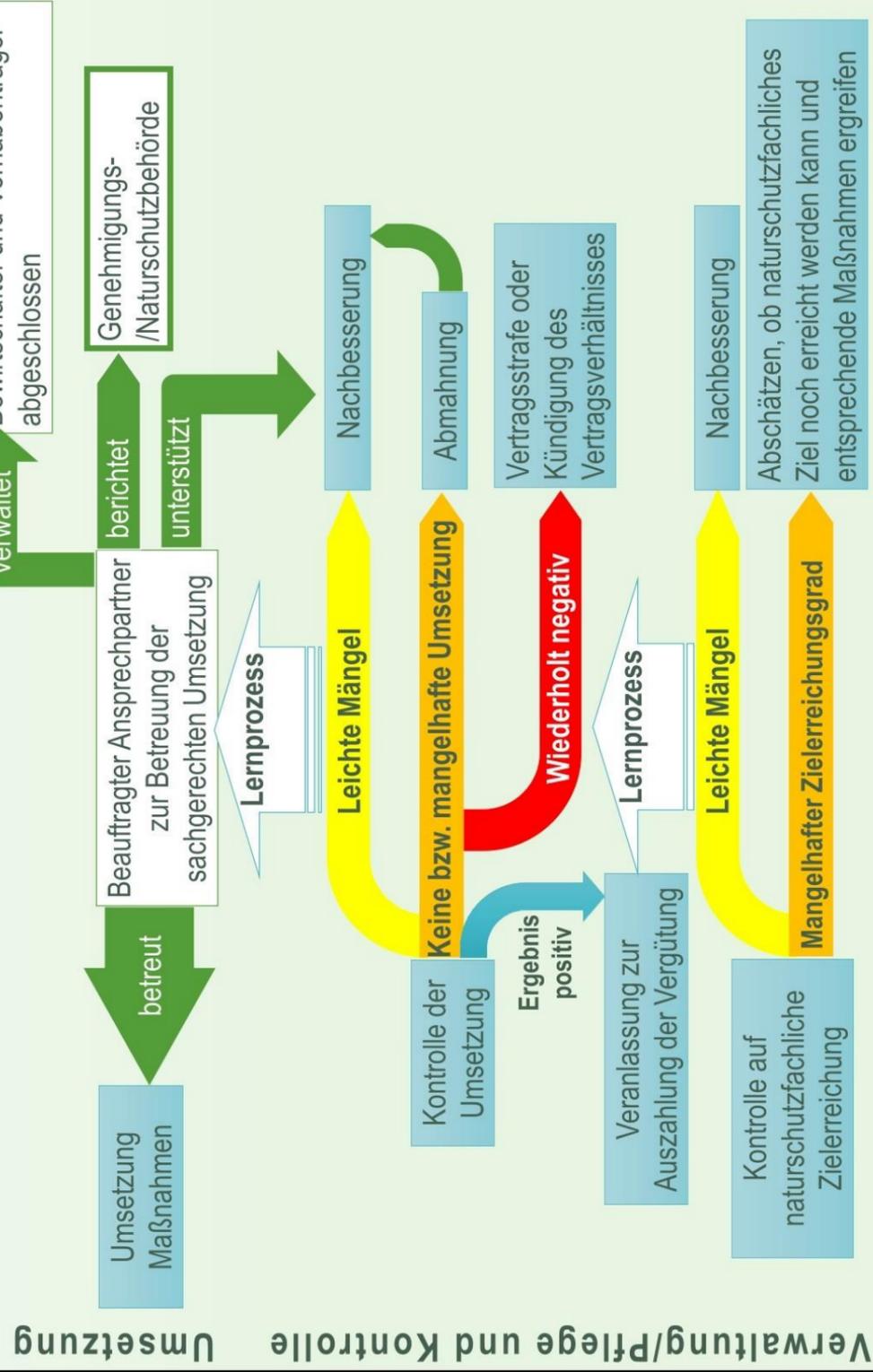
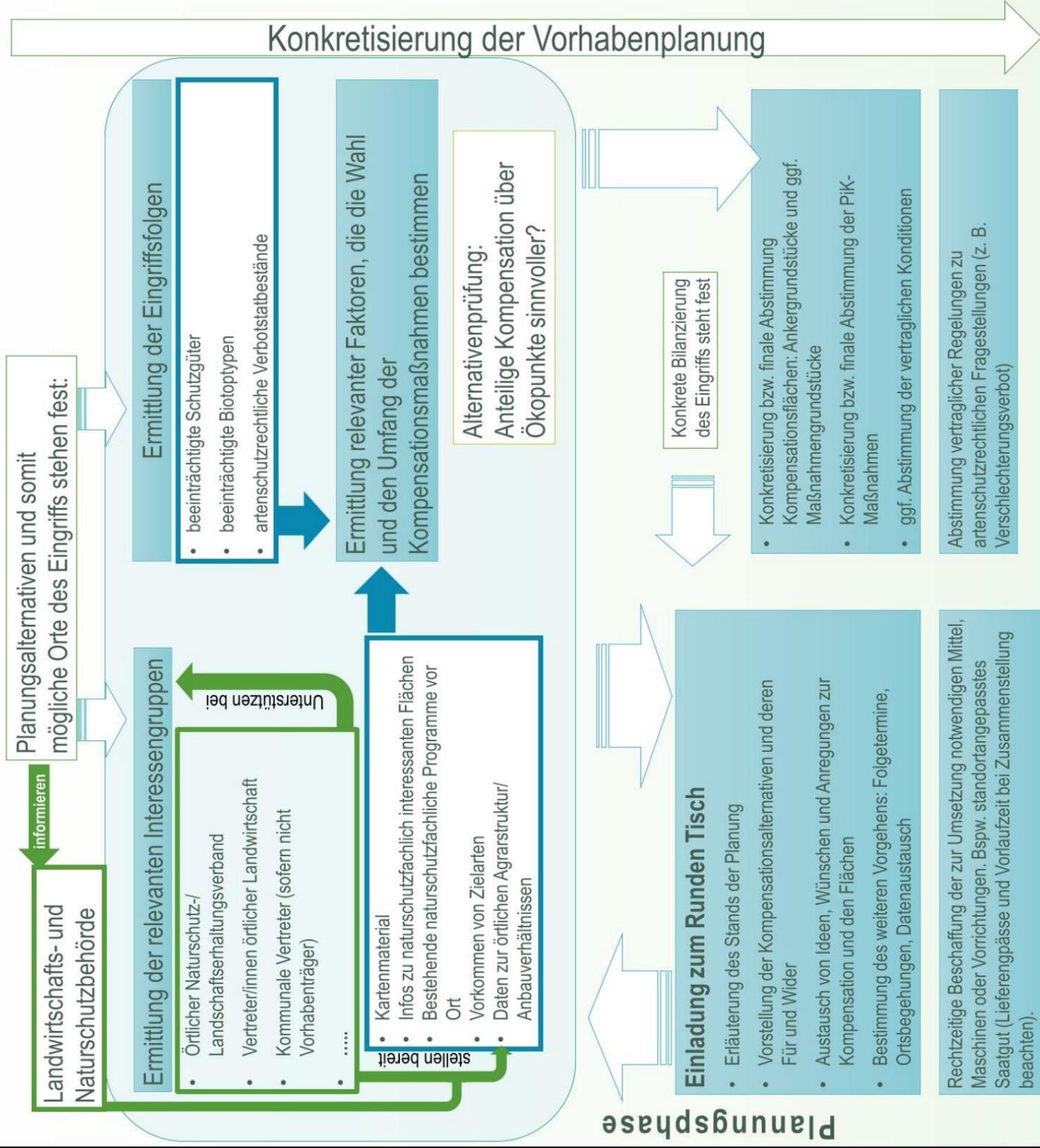
Die Ergebnisse der Sitzungen sowie die ausgetauschten Daten, Erfahrungswerte und wissenschaftlichen Daten im Umsetzungsgebiet gilt es zu dokumentieren. Zukünftige Planungsprozesse zur Kompensation in der Kommune bzw. im Landkreis können auf einem ersten Planungsprozess aufbauen und so verkürzt werden.

In der folgenden Abbildung werden die verschiedenen Phasen mit den erforderlichen Schritten und Abstimmungen schematisch dargestellt.

Abb. 10: Darstellung des Planungsprozesses zur produktionsintegrierten Kompensation (Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH 2022)

Nicht vermeidbarer Eingriff absehbar bzw. feststehend

Planungsphase ca. 4 – 12 Monate, abhängig von Anzahl der Interessengruppen



9 Schaffung geeigneter Strukturen zur Umsetzung

Je nach Ausgangslage und Ziel kommen unterschiedliche Organisationsformen zur Bewältigung der Anforderungen infrage.

9.1 Maßnahmenträgerschaft durch landwirtschaftliche Betriebe für (vorgezogene) Maßnahmen

Landwirtinnen und Landwirte können gemeinschaftlich vorgezogene Kompensationsmaßnahmen für andere Vorhabenträger, z. B. im Rahmen von baulichen Maßnahmen für Verkehrswege oder für kommunale bauleitplanerische Entwicklungsvorhaben, planen und ausführen und somit zusätzliches Einkommen generieren. Die Planung ist auf ihre betrieblichen Bedürfnisse und Gegebenheiten abgestimmt, der Vorhabenträger profitiert von bereits geplanten und evtl. umgesetzten Kompensationsmaßnahmen.

Der landwirtschaftliche Betrieb kann seine Eingriffe, z. B. Stallerweiterungen und Aussiedlungen, durch PiK ausgleichen. Diese PiK-Maßnahmen stellen die weitere Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Produktionsflächen sicher.

9.2 Maßnahmenträgerschaft durch Vorhabenträger

Kommunen können PiK-Maßnahmen bspw. als bauleitplanerischen Ausgleich für geplante Eingriffe, wie Baugebiete, in Kooperation mit den auf der Gemarkung ansässigen Landwirten und Landwirtinnen umsetzen. Aufgrund der Einbindung der Bewirtschafter in den Planungsprozess sowie auskömmlicher Ausgleichszahlungen findet die Kommune leichter Partner. Verfügt die Kommune über Eigentumsflächen, wird die Bereitstellung von Ankergrundstücken zur Sicherung der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen über die Dauer des Eingriffs gewährleistet. Mögliche Auswirkungen auf die Bodenpreise in der betroffenen Raumschaft lassen sich reduzieren.

Auch für andere Vorhabenträger, wie z. B. Vorhabenträger von Straßen- oder Schienenbauvorhaben, Energiegewinnungsvorhaben, sind PiK-Maßnahmen vorteilhaft, da sie den erforderlichen Flächenerwerb für Kompensationsmaßnahmen einschränken können. Auch hier sind Partnerschaften mit ansässigen Landwirten und Landwirtinnen denkbar, wenngleich die Organisation für Außenstehende schwieriger ist.

Geht die Initiative zur Kompensationsflächenbeschaffung vom Vorhabenträger aus, so liegt insbesondere bei großen Projekten, wie dem Bau einer Fernstraße oder (inter-)kommunaler Gewerbegebiete mit entsprechendem Kompensationsbedarf, die Herausforderung in einem erhöhten Kommunikations- und Verwaltungsaufwand im Hinblick auf:

Anbahnung: Identifizierung und Ansprache aller maßgeblichen Interessengruppen

Planung: Abstimmungstermine, Vor-Ort-Besichtigungen, Revision, Verhandlungen und Interessenausgleich

Umsetzung: fachliche Betreuung mehrerer Bewirtschafter/innen und finanzwirtschaftliche Kontrolle

Evaluation: Kontrolle und naturschutzfachliche Begleitung der Maßnahmen

In den Modellvorhaben zeigte sich, dass die grundsätzlichen Überlegungen zu PiK bei den beteiligten Interessengruppen zwar bekannt sind, es jedoch mitunter an Zeit bzw. Personal fehlt, um innerhalb der komplexen Thematik die richtige Herangehensweise zur effizienten Gestaltung des Planungsprozesses von PiK herauszuarbeiten.

9.3 Maßnahmenträgerschaft durch eine beauftragte Institution

Auf Kompensationsmanagement spezialisierte Institutionen können die anstehenden Aufgaben übernehmen bzw. bündeln. Die Abstufung der übertragenen Kompetenzen kann von einer Schnittstellenfunktion bis hin zur kompletten Übernahme der Kompensationsverpflichtung reichen.

Institution als Schnittstelle: Durch Erfahrung in der Anbahnung und Begleitung des Planungsprozesses, Expertise in rechtlichen Fragen und Vernetzung zu öffentlichen Organen, Verbänden und Dienstleistern kann die Institution einen effizienten Ablauf ermöglichen, als Mediator zwischen den Interessengruppen agieren und die Vorhabenträger entlasten bzw. unterstützen. Insbesondere Vorhabenträger und Kommunen können hiervon profitieren.

Institution als unabhängige Kontroll- und Durchführungsinstanz: Die Umsetzung und Kontrolle der Kompensationsmaßnahmen samt Berichterstattung an die Genehmigungsbehörde des Eingriffs erfolgt durch eine geeignete Institution und garantiert dem Vorhabenträger eine rechtssichere Kompensation seines Eingriffs. Die Genehmigungsbehörde sowie die unteren Naturschutzbehörden werden durch die Ausgliederung der Aufgaben für die Vor-Ort-Kontrolle der Maßnahmen sowie Berichterstellung entlastet. Eine Übertragung der Kompensationspflicht an geeignete Institutionen ist zulässig, wenn entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger und der Genehmigungsbehörde bzw. der zuständigen Naturschutzbehörde getroffen wurden. Die fachliche Begleitung der umsetzenden Bewirtschafter/innen durch die Institution sowie ein evtl. durchzuführendes naturschutzfachliches Monitoring stellen eine Qualitätssicherung der Kompensation dar.

Institution als Komplettanbieter: Anbahnung, Planung, rechtliche Sicherung der Kompensation, Umsetzung der Maßnahmen, Verwaltung der finanziellen Mittel und Verträge, Vergütung der Bewirtschafter/innen sowie Kontrolle der Maßnahmen auf Zielerreichung erfolgen aus einer Hand und entlasten den Vorhabenträger.

Eine auf Kompensationsmanagement spezialisierte Institution kann durch Etablierung effizienter Verfahren, welche aus Erfahrung und Expertise des Personals erwachsen, Kosten sparen und die Vorteile, die sich durch PiK ergeben, zur Entfaltung bringen. Durch Vernetzung und Wissenstransfer mit Landwirtschaft, Naturschutzverbänden, Behörden, Dienstleistern und wissenschaftlichen Einrichtungen können Innovationen und Initiativen angestoßen werden, welche wiederum das Kompensationsmanagement verbessern können.

Geeignete Organisationsformen, welche die oben beschriebenen Funktionen zum Teil oder gänzlich erfüllen können, sind z. B. Landgesellschaften, Flächenagenturen, Stiftungen, Zusammenschlüsse landwirtschaftlicher Betriebe, Einrichtungen von Kompensationspools, Fachberatungen und Naturschutzverbände.

10 Fazit und Ausblick

PiK kann als ganzheitlicher Ansatz zur Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen wesentlich zur Entschärfung von Zielkonflikten bei der Nutzung von Grund und Boden beitragen.

Baustein zur Erhaltung der Artenvielfalt: Durch naturschutzgerechte Bewirtschaftung können beispielsweise brachgefallene Standorte wieder aufgewertet werden und der Biotopvernetzung dienen. Die Aufwertung ist dauerhaft gesichert und nachhaltig.

Der Einbezug der Landwirte und Landwirtinnen in die Planung der Maßnahmen und die Möglichkeit, Maßnahmen zu wählen, die auf ihre betriebliche Situation abgestimmt sind, erhöhen die Qualität der Umsetzung. Die Freiwilligkeit garantiert, dass die Bewirtschafter/innen „hinter der Maßnahme stehen“.

Dies wiederum kann Vertrauen zwischen den Akteursgruppen schaffen, welches für eine konstruktive Zusammenarbeit für zukünftige Planungen von Kompensationsflächen im Rahmen der baulichen Entwicklung insbesondere von Kommunen von großem Wert ist.

PiK-Maßnahmen bedürfen einer regelmäßigen Pflege und Bewirtschaftung. Dies ermöglicht es landwirtschaftlichen Betrieben bei auskömmlicher Vergütung nach wie vor Wertschöpfung aus den Flächen zu ziehen.

10.1 Vorteile von PiK-Maßnahmen

Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und Akzeptanzwirkung:

PiK als ganzheitlicher Planungsansatz entschärft etwaige Zielkonflikte zwischen landwirtschaftlicher Produktion und notwendiger Kompensation von naturschutzrechtlichen Eingriffen und schafft einen Interessenausgleich zwischen den beteiligten Akteursgruppen.

Eine konstruktive, transparente Zusammenarbeit kann Vertrauen zwischen den Beteiligten schaffen. Dies ist für zukünftige Planungen von Kompensationsflächen im Rahmen der baulichen Entwicklung insbesondere von Kommunen von großem Wert.

Der kooperative Ansatz bringt Vorteile für beide Seiten und ebnet den Weg für eine erweiterte Zusammenarbeit von Naturschutz und Landwirtschaft in der Zukunft.

Attraktive Einkommensmöglichkeit für Landwirtinnen und Landwirte:

Durch naturschutzgerechte Bewirtschaftung können auf landwirtschaftlich nicht so bedeutenden Standorte PiK-Maßnahmen umgesetzt werden und gleichzeitig der betrieblichen Wertschöpfung dienen. Gunststandorte bleiben der effizienten Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion erhalten.

Wird der Ertrag von Produktionsstandorten durch extensive Bewirtschaftung oder durch die Anlage von zu pflegenden, temporären Strukturelementen verringert bzw. unmöglich gemacht, erhält der bewirtschaftende Betrieb zusätzlich zum monetären Ausgleich des Minderertrags und einer Anreizkomponente auch eine Vergütung zur Pflege und Unterhaltung. Die Vergütung wird jährlich unter Vorbehalt der korrekten Umsetzung der PiK-Maßnahme ausgezahlt.

Verbesserung des landwirtschaftlichen Images und Aufwertung der örtlichen Biodiversität:

PiK-Maßnahmen, wie z. B. wildkrautreiche Äcker und Wiesen, können ein vielfältiges Blütenangebot schaffen. Sie werten das Landschaftsbild auf und fördern durch die naturschutzfachliche Aufwertung von Schutzgütern (Wasser, Boden, Luft, Klima, Tiere/Pflanzen) das Ansehen der Landwirtinnen und Landwirte in der Kommune und in der Region. Durch Kooperation der Kommunen und/oder Vorhabenträger mit den Landwirten und Landwirtinnen am Ort des Eingriffes entsteht eine naturschutzfachliche Aufwertung direkt im betroffenen Landschaftsraum oder in unmittelbarer Nähe.

Erhaltung der Artenvielfalt, ökologische Aufwertung im Offenland und Förderung von Nützlingen:

Eine naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Ackerstandorten in Kombination mit Strukturelementen ist im Kontext des zahlenmäßigen Rückgangs von charakteristischen Arten des Offenlands und Insekten dringend notwendig. Durch PiK kann ein naturschutzfachlicher Mehrwert auf den landwirtschaftlichen Flächen im Offenland herbeigeführt werden. Struktureichtum und extensive Nutzungen schaffen neue wertvolle Habitatstrukturen für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Die Aufwertung des Naturhaushalts hat auch zahlreiche positive Effekte für die Landwirtschaft, darunter die Förderung von Nützlingen, welche dazu beitragen können, den Einsatz an Pestiziden zu verringern.

Ausgleich für besondere Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Kompensationsmaßnahmen, die aus dem besonderen Artenschutzrecht resultieren, beziehen sich oft auf Arten, deren Überleben mit der Bewirtschaftung in Zusammenhang steht. Daher eignen sich PiK-Maßnahmen, die auf die Bedürfnisse dieser Arten abgestimmt sind, nicht nur zum Ausgleich oder Ersatz im Kontext der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, sondern auch im Zusammenhang mit den Anforderungen des besonderen Artenschutzes.

Entschärfung der Flächenkonkurrenz

Durch PiK sinkt der Flächendruck auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Durch Extensivierungsmaßnahmen und angepasste Bewirtschaftungsformen können Kompensations- und Produktionsleistungen auf derselben Fläche stattfinden, wenngleich bei der Produktionsmenge natürlich Abstriche gemacht werden müssen.

Beibehaltung des landwirtschaftlichen Status

PiK-Maßnahmen, die im Rahmen einer Ackernutzung umgesetzt werden, verändern den landwirtschaftlichen Status der Fläche nicht. Zudem erhalten die Landwirte und Landwirtinnen die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit nach der 1. Säule der GAP, wenn bei der Bewirtschaftung die Konditionalität erfüllt wird.

Höhere Flexibilität durch Rotation

Durch die Bereitstellung von Ankerflächen ist eine Rotation der PiK-Maßnahmen grundsätzlich möglich, erfordert jedoch einen höheren Aufwand für Management und Kontrolle. Der die Flächen bewirtschaftende Betrieb hat so eine größere Flexibilität bei der Gestaltung seiner Fruchtfolge.

10.2 Herausforderungen

Umsetzung von PiK auf wechselnden Standorten

Die PiK-Maßnahmen können auf wechselnden Standorten und/oder von wechselnden Betrieben umgesetzt werden. Diese Rotation ist möglich, kann aber einen höheren Aufwand an Kommunikation, Management und Monitoring verursachen. Dies wiederum kann sich in höheren Kosten für PiK-Maßnahmen niederschlagen.

PiK auf verpachteten Flächen

Die Landbewirtschafter müssen unbedingt über erfolgte Ausgleichsmaßnahmen auf einer von ihnen gepachteten Fläche vom Eigentümer oder Maßnahmenträger informiert werden. Die Maßnahme und die erforderlichen Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erreichung des Zielzustands sind klar zu formulieren und gut verständlich zu kommunizieren. Als vorteilhaft hat sich die Erstellung eines „Pflegeblatts“ erwiesen, auf dem alle wichtigen Punkte schriftlich zusammengefasst sind und das dem Bewirtschaftenden zur Verfügung gestellt wird. Enthalten sollte es auch die Kontaktdaten der Ansprechpartner, damit er sich bei Fragen direkt an die richtige Person wenden kann.

Dauerhafte Umsetzung von PiK

PiK-Maßnahmen müssen regelmäßig gepflegt oder bewirtschaftet werden, um die zu fördernde Flora und Fauna zu erhalten.

In diesem Zusammenhang stellt sich die wirtschaftlich bedeutsame Frage, für welche Zeiträume ein Maßnahmenträger mit den Kosten für Unterhaltungsmaßnahmen zu kalkulieren hat. Dieser Aspekt ist nicht auf PiK-Maßnahmen beschränkt, sondern stellt sich allgemein bei längerfristig unterhaltungsbedürftigen Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung.

Bei der Beurteilung der Zeiträume für die Pflege und Unterhaltung der Maßnahmen (vgl. Kap. 3.6.3) sind zunächst zwei Ebenen getrennt voneinander zu beurteilen: das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen Eingriffsverursacher und Genehmigungsbehörde einerseits und das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Eingriffsverursacher und Maßnahmenträger andererseits.

Das Verhältnis zwischen dem Eingriffsverursacher und der öffentlichen Hand wurde bereits oben in Kapitel 3.6.1 und 3.6.3 behandelt. Nach § 15 Abs. 4 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher unter anderem für die Unterhaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verantwortlich. Gegenüber privaten Eingriffsverursachern kann eine zeitlich unbefristete, also in alle Ewigkeit bestehende Pflicht zur Pflege und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahme im Einzelfall unverhältnismäßig sein. Somit kann sich vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in diesem Rechtsverhältnis eine Befristung des Pflege- und Unterhaltungszeitraums ergeben.

Der Eingriffsverursacher erfüllt seine Kompensationspflicht dabei häufig nicht selbst durch eigene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sondern bedient sich vielmehr den Anrechnungsberechtigungen Dritter. Diese Anrechnungsberechtigungen kann der Eingriffsverursacher mittels zivilrechtlichen Vertrages von einem Maßnahmenträger erwerben, der über naturschutzrechtliche Ökopunkte verfügt. Der Maßnahmenträger wiederum wird im Regelfall ein Interesse daran haben, die Pflege- und Unterhaltungsverpflichtung gegenüber dem Eingriffsverursacher im Vertrag zeitlich zu begrenzen. Dies ist insbesondere aus wirtschaftlicher Hinsicht empfehlenswert, da dem Maßnahmenträger eine verlässliche Preiskalkulation anderenfalls nur schwerlich möglich sein dürfte.

Hierdurch kann sich für den Eingriffsverursacher die Situation ergeben, dass der vertraglich mit dem Maßnahmenträger vereinbarte Unterhaltungszeitraum hinter dem behördenseits im Zulassungsbescheid festgelegten Zeitraum zurückbleibt. Der Eingriffsverursacher muss die Unterhaltung aber entsprechend dem im Zulassungsbescheid festgelegten Unterhaltungszeitraum sicherstellen. Deshalb kann zusätzlich zur privatrechtlichen Vereinbarung eine Sicherung über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit erforderlich sein. Hierdurch kann der Eingriffsverursacher gegebenenfalls auch über einen im Vertrag festgelegten Zeitraum hinaus auf die Fläche zugreifen, falls eine ergänzende Vereinbarung mit dem Maßnahmenträger nicht zustande kommen sollte. Durch die beschränkt persönliche Dienstbarkeit ist die Unterhaltung der Maßnahme also gesichert.

Nicht mit absoluter Sicherheit zu beantworten ist die Frage, wie die Rechtslage nach Ablauf des Unterhaltungszeitraums der Maßnahme sein wird. Der Grundsatz ist klar: Bei einem dauerhaft wirkenden Eingriff muss der Ausgleich auf Dauer gewährleistet sein. Daher bleibt die Fläche auch nach dem Ende des Unterhaltungszeitraums als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme erhalten. Der Maßnahmenträger ist dabei insbesondere an die im Grundbuch eingetragenen dinglichen Sicherungen gebunden, die im Fall der persönlich beschränkten Dienstbarkeit in der Regel zeitlich unbefristet sind. Es ist für Maßnahmenträger daher ratsam, die dauerhafte dingliche Belastung des Ankergrundstücks mit einzupreisen.

10.3 Ausblick

PiK ist ein zwar schon bekanntes, in der Praxis bislang aber wenig beachtetes Instrument für Kompensationsmaßnahmen.

Weitere PiK-Maßnahmen sind in Baden-Württemberg zu entwickeln und wissenschaftlich zu begleiten, um neue praktische Erfahrungen und fachliche Erkenntnisse zu gewinnen. Dabei kommt dem Monitoring eine hohe Bedeutung zu.

Bei Informationsveranstaltungen, die von der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung gemeinsam durchgeführt werden, können die verschiedenen Akteure sich auf Augenhöhe begegnen und miteinander ins Gespräch kommen. Gutes und zielgruppenspezifisches Informationsmaterial ist noch zu entwickeln.

Die Etablierung einer Institution, die das umfangreiche Aufgabenspektrum abdecken kann und dabei eine agrarstrukturverträgliche und naturschutzfachlich effiziente Eingriffskompensation mit sich bringt, wäre sehr zu begrüßen. Die Kernaufgaben liegen hier neben einem effizienten Flächenmanagement und einer Entlastung der Vorhabenträger in der vorrausschauenden Betreuung der Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen, um eine hohe Qualität der Maßnahmenumsetzung gewährleisten zu können.

11 Literaturverzeichnis

§ 13 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542). (kein Datum).

Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 NatSchG BW. (kein Datum).

Bahrs, E. (21.04.2016). *Produktionsintegrierte Kompensation in der Landwirtschaft – eine ökonomische Betrachtung [Konferenzbeitrag]. Informationsveranstaltung zum Thema „Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen“, Karlsruhe.* . (kein Datum).

Battis in BKL, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1a, Rn. 11. (kein Datum).

Battis in BKL, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 1a, Rn. 17. (kein Datum).

Begründung der ÖKVO-BW, Fassung vom 19.12.2010, abrufbar unter: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/388195/oekvo_begrueendung.pdf/71f7d758-f04c-402b-9517-5d7b8702d6e4 (zuletzt besucht am 02.10.2019). (kein Datum).

BfN, *Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft nach § 15 BNatSchG*, S. 25. (kein Datum).

BfN, *Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft nach § 15 BNatSchG*, S. 30. (kein Datum).

BfN, *Kompensationsmaßnahmen in der Landwirtschaft nach § 15 BNatSchG*, S. 62. (kein Datum).

BMF v. 15.03.1995 - IV B 2 - S 2133 - 5/95 BStBl 1995 I 183. (kein Datum).

BMF v.03.08.2004-IVA6-S2132a-2/03. (kein Datum).

BT-Drs. 16/13298, S. 17. (kein Datum).

BT-Drs. 16-12274, S. 58. (kein Datum).

BVerwG, *Beschl. V. 31.01.1997, Az. 4 NB 27/96.* (kein Datum).

BVerwG, *Gerichtsbescheid v. 10.09.1998, Az. 4 A 35/97.* (kein Datum).

BVerwG, *Urt v. 23.08.1996, Az. 4 A 29/95.* (kein Datum).

BVerwG, *Urt. v. 01.09.2016, Az. 4 C 4/15, NVwZ-RR 2017, 187, 189, Rn. 16 ff.* (kein Datum).

BVerwG, *Urt. V. 06.11.2012, Az. 9 A 17.11, BeckRS 2013, 50523, Rn 89.* (kein Datum).

BVerwG, *Urt. V. 13.04.1983, Az. 4 C 76/80.* (kein Datum).

BVerwG, *Urt. v. 24.03.2011, Az. 7 A 3/10.* (kein Datum).

de Witt/ Geismann in: *Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung*, 2. Aufl. 2015, Rn. 1. (kein Datum).

EuGH, *Urt. v. 04.03.2021 – C-473/19.* (kein Datum).

Faustzahlen für die Landwirtschaft. 15. Aufl. Darmstadt: KTBL, 2018 — ISBN 978-3-945088-59-3. (kein Datum).

FG Schleswig-Holstein, *Urteil vom 28.09.2016 - 2 K 2/16; rkr.* (kein Datum).

Fischer-Hüftle in *Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG*, 3. Aufl. 2021, § 5 Rn. 24, 27. (kein Datum).

Fischer-Hüftle in *Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG*, 3. Aufl. 2021, vor §§ 13 -19 Rn. 2. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Czybulka in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 63. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Czybulka in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 63, 65. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Czybulka in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 14 Rn. 66. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, B. 3. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 2. Aufl. 2010, § 15 Rn. 121. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15 Rn. 119. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 15, Rn. 100. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, vor § 15 Rn. 36. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, vor § 15, Rn. 64. (kein Datum).

Fischer-Hüftle/Schumacher in Fischer-Hüftle/Schumacher, BNatSchG, 3. Aufl. 2021, vor § 16, Rn. 1. (kein Datum).

Geisbauer, C. & U. Hampicke (2012): Ökonomie schutzwürdiger Ackerflächen – Was kostet der Schutz. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 10. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 15. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 34. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 35. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BNatSchG § 15 Rn. 36. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 13 Rn. 1. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 14 Rn. 21. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 14 Rn. 22. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 14 Rn. 23. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 15 Rn. 20. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 15 Rn. 23. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 15, Rn. 11. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 15, Rn. 28. (kein Datum).

Gellermann in LR Umweltrecht, 96. EL 2021, BNatSchG § 16, Rn. 1. (kein Datum).

- Ginzky in BeckOK Umweltrecht*, 61. Ed. 2021, *BBodSchG*, § 17 Rn. 19. (kein Datum).
- Gläß in BeckOK Umweltrecht*, 62. Ed. 2022, *BNatSchG* § 44 Rn. 55. (kein Datum).
- Hirschner, Das kommunale Ökokonto als Wirtschaftsgut*, S.22, 132 f. (kein Datum).
- https://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__15.html. (kein Datum).
- <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche#anhaltender-flachenverbrauch-fur-siedlungs-und-verkehrszwecke> Abruf 16.11.2021. (kein Datum).
- Kalkulationsdaten Marktfrüchte - konventioneller und Ökologischer Landbau. Schwäbisch Gmünd: LEL, Abt. 2 - Stand: 12/2021. Abrufbar unter <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Pflanzenbau>. (kein Datum).*
- Kautz, VBIBW 2020, 1, 1.* (kein Datum).
- Kautz, VBIBW 2020, 1, 11.* (kein Datum).
- Krautzberger in EZBK, BauGB, 133. EL Mai 2019, § 11 Rn. 128a.* (kein Datum).
- Leitfaden zur Bilanzierung nach NKHR in Baden-Württemberg (3. Auflage).* (kein Datum).
- LEL, Abteilung 2: Kalkulationsdaten Marktfrüchte Ernte 2018 (Stand: Oktober 2018).* (kein Datum).
- LfU-Bayern 2011.* (kein Datum).
- Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 1.* (kein Datum).
- Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 13 Rn. 5.* (kein Datum).
- Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 14 Rn. 27.* (kein Datum).
- Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 51.* (kein Datum).
- Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 52.* (kein Datum).
- Lütkes in Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 62.* (kein Datum).
- Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 61 ff.* (kein Datum).
- Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 16 Rn. 15.* (kein Datum).
- Lütkes in: Lütkes/Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 18 Rn. 15.* (kein Datum).
- Meemken, Eva-Marie & Qaim, Martin. (2018). Organic Agriculture, Food Security, and the Environment. Annual Review of Resource Economics. 10. 39-63. [10.1146/annurev-resource-100517-023252](https://doi.org/10.1146/annurev-resource-100517-023252). (kein Datum).*
- Michler/Möller, NuR 2011, 81, 83.* (kein Datum).
- Michler/Möller, NuR 2011, 81, 84.* (kein Datum).
- Michler/Möller, NuR 2011, 81, 85.* (kein Datum).
- Michler/Möller, NuR 2011, 81, 86.* (kein Datum).
- MLR, Fachliche Hinweise zur Anerkennung der Pflege von Streuobstbeständen als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme, 2011, abrufbar unter: <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/99010> (zuletzt besucht am 17.06.2022).* (kein Datum).

Nies in LR Umweltrecht, 89. EL 2019, BBodSchG, § 17 Rn. 1. (kein Datum).

NVwZ, 2011, 1124, 1125, Rn. 38. (kein Datum).

OFD Karlsruhe v. 13.8.2019 - USt-Kartei S 7410 - Karte 6, Umsatzsteuerliche Behandlung von ökologischen Ausgleichsmaßnahmen. (kein Datum).

OVG Koblenz, Urt. v. 06.11.2013, Az. 8 C 10607/13. (kein Datum).

Prall/Koch in Schlacke GK-BNatSchG, 2012, § 14 Rn. 57. (kein Datum).

Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 11 Rn. 45. (kein Datum).

Reidt in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, 15. Aufl. 2022, § 11 Rn. 47. (kein Datum).

Schink, NuR 2016, 441, 441. (kein Datum).

Schink, NuR 2016, 441, 442. (kein Datum).

Schink, NuR 2017, 585, 585. (kein Datum).

Schink, NuR 2017, 585, 585 f. (kein Datum).

Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 13 Rn. 1. (kein Datum).

Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 13 Rn. 53. (kein Datum).

Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 15 Rn. 24. (kein Datum).

Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 15 Rn. 26 ff. (kein Datum).

Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 15 Rn. 41. (kein Datum).

Schrader in BeckOK Umweltrecht, 61. Ed. 2021, BNatSchG § 15 Rn. 46. (kein Datum).

Schrader, NuR 2012, 1, 2. (kein Datum).

Sedlak, Der Forstbetrieb 2015, 16. (kein Datum).

Sedlak, Der Forstbetrieb 2015, 16, 17. (kein Datum).

stadt PARTHE land, S. 9. (kein Datum).

stadt PATHE Land, S. 10. (kein Datum).

Statistisches Bundesamt 2021 - Index der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel. (kein Datum).

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2021. <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/GebietFlaeche/GB-FV-LR.jsp>. (kein Datum).

Stich, ZfBR 2001, 80, 82. (kein Datum).

VG Augsburg, Urt. v. 13.05.2014, Az. Au 3 K 13.1642. (kein Datum).

VGH Mannheim, Urt. v. 21.04.2015 - 3 S 748/13. (kein Datum).

VGH München, Beschl. v. 02.02.2016. Az. 14 ZB 15.147. (kein Datum).

VGH München, Urt v. 24.02.2010, Az. 2BV 08.2599. (kein Datum).

Wagner in: EZBK, BauGB, 143. EL 2021, § 1a, Rn. 63. (kein Datum).

Wagner in: EZBK, BauGB, 143. EL 2021, § 1a, Rn. 66. (kein Datum).

Wagner in: EZBK, BauGB, 143. EL 2021, § 1a, Rn. 80. (kein Datum).

I. Anhang

a. Maßnahmenblätter

Zielbiotop nach Ökokonto-Verordnung BW	Maßnahmenbeschreibung
37.12 Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte 37.13 Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte	Extensivierung der Ackernutzung und Förderung der Ackerwildkrautflora
32.30 Waldfreier Sumpf	Wiedervernässung in kleinflächigen Bereichen bei Wiesen- und Weidenutzung
33.20 Nasswiese	Extensivierung der Wiesennutzung, ggf. mit Wiedervernässung
33.43 Magerwiese mittlerer Standorte 33.44 Montane Magerwiese mittlerer Standorte	Extensivierung der Wiesennutzung
33.51 Magerweide mittlerer Standorte	Extensivierung der Weidenutzung
36.40 Magerrasen bodensaurer Standorte 36.50 Magerrasen basenreicher Standorte	Extensivierung der Wiesennutzung
45.40 Streuobstbestand	Neuanlage oder Erstpflege eines ungepflegten Bestandes
35.10 Saumvegetation mittlerer Standorte 35.20 Saumvegetation trockenwarmer Standorte 35.40 Hochstaudenflur	Extensivierung und Anreicherung von Flächen mit überwiegend durch Stauden aufgebaute Habitatelemente
23.20 Steinriegel	Freistellen von Steinriegel
23.40 Trockenmauern	Freistellen von Trockenmauern und Wiederherstellung beschädigter Bereiche

Die Maßnahmenplanung muss stets von einem Fachkundigen vorgenommen werden.

Bitte beachten Sie die Anmerkungen zu den jeweiligen Maßnahmen auf den folgenden Seiten. Deren Berücksichtigung kann für den Erfolg einer Maßnahme auf dem gewählten Standort wichtig sein.

37.12 – Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte**37.13 – Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte**

Landwirtschaftlich– naturschutzfachlicher Kontext	Ziel ist die Erhöhung der Biodiversität durch eine extensive Ackernutzung mit artenreicher, standorttypischer Unkrautvegetation. Insbesondere die Vielfalt an lichtliebenden und konkurrenzschwächeren Arten der Ackerwildkräuter (Segetalflora) soll erhöht werden.
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]
Zielbiotop nach ÖKVO	Acker mit Unkrautvegetation basenreicher Standorte [37.12] Acker mit Unkrautvegetation basenarmer Standorte [37.13]
Umsetzung / Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	<p>Ausgangsbiotop(en): <u>Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Analyse des pflanzlichen Arteninventars wie auch der Umgebung der Zielfläche im Vorfeld der Maßnahmenumsetzung. Ergänzend können die Samenvorräte des Bodens untersucht werden. • Eine Vorverunkrautung mit Problemunkräutern (z. B. Quecke, Ampfer, Kratzdistel) sollte vor Maßnahmenumsetzung durch landwirtschaftliche Praktiken (z. B. Fruchtwechsel, mechanische Beikrautregulierung, Stoppelbearbeitung, wendende Bodenbearbeitung) reduziert werden. Hierbei sollte auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) verzichtet werden. • Einstellung der Düngung (inkl. Kalkung) • Verringerung der Aussaatdichte des Getreides (um 30 bis 50 % der für den Standort empfohlenen Saatgutmenge), optional Erweiterung des Drillreihenabstands (Verdopplung der bisherigen Abstände, min. 18 cm) • Als Ackerrandstreifen mit mindestens 12 m Breite am Rand einer Fläche möglich (Ackerrand oder Vorgewende), auch als Pufferstreifen zu extensiv genutztem Grünland oder Magerrasen realisierbar • Optional bei fehlendem Arteninventar: Anreicherung von lokalen Ackerwildkräutern durch Handsammlungen oder Druschgutübertragung naher Flächen bei geringem Samenpotential auf der Maßnahmenfläche. Bei Nachsaat nicht im Umfeld gesammelter Samen sind die Vorgaben zur Verwendung von Pflanz- und Saatgut gebietseigener Herkünfte, insbesondere zu Ursprungsgebieten zu beachten. <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung (inkl. Kalkung). Abweichungen (z. B. Erhaltungsdüngung) nur mit Freigabe der naturschutzfachlich begleitenden Stelle unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielstellung • Verringerung der mechanischen Beikrautregulierung vornehmlich im Getreide (Reduktion auf ein bis maximal zwei Striegeldurchgänge pro Kultur) • Zur Schonung bodenbrütender Vögel Striegel-/ Hackverzicht ab Anfang April

	<ul style="list-style-type: none"> • In Einzeljahren später Stoppelsturz (sechs bis acht Wochen nach Ernte bzw. nach dem 1. September). Förderung von Ackerbegleitarten mit spätem Entwicklungszyklus wie z. B. Einjähriger Ziest (<i>Stachys annua</i>) • Optional: Bei Ausbleiben der Ackerwildkrautzielarten auf der Maßnahmenfläche Anreicherung mit lokalen Vorkommen von Ackerwildkräutern aus Handsammlungen oder Druschgutübertragung naher Flächen. Bei Nachsaaten sind stets die Vorgaben zur Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkünfte, insbesondere zu Ursprungsgebieten, zu beachten.
Flächenbewirtschaftung / Unterhaltungspflege des Zielbiotopes	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenbearbeitung mit dem Pflug (wendende Bodenbearbeitung zur Anregung der Keimung des Samenpotentials in tieferen Bodenschichten) • Extensive, kulturartenreiche Fruchtfolgen (mindestens viergliedrig) zur Risikominimierung der einseitigen Etablierung von Ungräsern wie Windhalm im Sommergetreide • Betonung der Fruchtfolge auf Wintergetreidebestände zur Förderung winterannualer Ackerwildkrautarten (Herbstkeimer) • In Abhängigkeit der betrieblichen Ausrichtung und naturräumlichen Lage sind weitere vielfältige Kulturen wie Sommergetreide, Körnerleguminosen (Erbse, Ackerbohne, Soja und Linse), Ölsaaten (Raps, Lein, Leindotter), Klee und Hackfrüchte (Kartoffeln, Rüben, Mais) erstrebenswert. • Keine Untersaaten, Zwischenfrüchte oder Ansaaten von ein-, über- oder mehrjährigen Blüh- und Begrünungsmischungen (unterdrückende Wirkung auf die zu fördernde Segetalflora) • Optional: Integration einzelner Brachejahre mit Selbstbegrünung nach herbstlichem, krumenfeinem Umbruch auf besonders mageren Standorten (Kalkscherben- oder Sandäcker) • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Kein Einsatz von Halmstabilisatoren und Wachstumsregulatoren • Bekämpfung von landwirtschaftlichen Problemarten (bspw. Ackerkratzdistel) sind durch punktuellen Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (PSM) unter vorheriger Absprache mit den zuständigen Behörden zulässig. Vorab zielgerichtete ackerbauliche Maßnahmen zur Unterdrückung (z. B. durch Auswahl des Kulturartenspektrums und durch mechanische Unkrautbekämpfung) sind zu forcieren. Abweichungen können in Ausnahmefällen unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielstellung mit der zuständigen UNB getroffen werden. • Verzicht auf Düngung (inkl. Kalkung). Abweichungen (z. B. Erhaltungsdüngung) können mit der zuständigen UNB unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielstellung getroffen werden. (Erhaltungsdüngung mit Festmist mit maximal 50 % der nach DüVo zulässigen N-Düngungshöhe. Ggf. nach vorheriger N_{min}-Analyse bis 90 cm Bodentiefe reduzierte N-Düngung [50 % Reduktion] möglich.) • Zur Schonung bodenbrütender Vögel Striegel-/ Hackverzicht ab Anfang April

<p>Hinweise zur Durchführung eines Monitorings</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird vor Maßnahmenumsetzung, wie auch im Rahmen der Zielerreichung empfohlen, um nachsteuern zu können. • Dazu wird der Artenreichtum der Segetalflora durch die fachliche Begleitung auf der Fläche und in der Umgebung erfasst und überprüft, ob die Nutzung der Fläche bezüglich der Entwicklung von Ackerwildkräutern optimal ist oder nachgesteuert werden sollte. Ergänzend können die Samenvorräte des Bodens untersucht werden. • Die Erfassung erfolgt in Anlehnung an den Biotopschlüssel Baden-Württemberg. Außerdem: Eine Zielartenliste wertgebender Ackerbegleitflora gibt es in dem Bericht „Ermittlung der Potenziale zur Förderung der Ackerbegleitflora in Baden-Württemberg“ (https://pd.lubw.de/10565). Es wird empfohlen, diese ebenfalls für die Bewertung heranzuziehen.
<p>Bewertung nach ÖKVO</p>	<p>Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen: Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei wird die Bewertung des Ausgangszustands im Feinmodul des jeweiligen Ausgangsbiotopes vorgenommen und bei Schaffung höherwertiger Biotoptypen die Bewertung des Zielzustands im Planungsmodul des Zielbiotops. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p> <p><u>Acker mit Unkrautvegetation basenreicher/ -armer Standorte:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 12 – 23 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p> <p>Wirkungsbereich Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen: Weitere Aufwertungen sind möglich, soweit eine Extensivierung auf einem Standort der Bewertungsstufe 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ stattfindet (3 ÖP/m²).</p> <p>Wirkungsbereich Verbesserung der Grundwassergüte: Aufwertungen sind auf Standorten bestimmter hydrogeologischer Einheiten möglich, wenn die Maßnahme einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung beinhaltet.</p> <p>Allgemein: Vor Veräußerung oder Zuordnung der Ökopunkte aus der Maßnahme wird, abhängig von der Umsetzungsdauer, eine Zwischenbewertung empfohlen.</p>

Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Flächengröße mind. 2.000 m² und• Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
Gesetzlicher Schutz	<p>Auf EU-Ebene werden in Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie keine Ackerlebensräume geführt. Als einzige FFH-Art der Ackerlebensräume ist die in Anhang II und IV gelistete Dicke Trespe (<i>Bromus grossus</i>) zu verzeichnen.</p> <p>Sollte diese Art durch Einbringung von Saatgut in die Fläche eingebracht werden, kann daher, auch ohne eine Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff, eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung der Fläche untersagt sein.</p>

32.30 – Waldfreier Sumpf

Landwirtschaftlich-naturschutzfachlicher Kontext	Durch die Nutzungsaufgabe in kleinflächigen Bereichen sollen feuchte- und nassetolerante Stauden gefördert werden, die durch intensive Nutzungen und Entwässerungen nur noch selten vorkommen. Ziel ist die Herstellung eines gesetzlich geschützten Biotops „Waldfreier Sumpf“ mit meist dichten, hochwüchsigen, artenarmen Beständen.
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	Fettwiese mittlerer Standorte [33.41] Fettweide mittlerer Standorte [33.52] Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60] mit (wiederherstellbar) günstigem Grundwasserstand
Zielbiotop nach ÖKVO	Waldfreier Sumpf [32.30]
Umsetzung / Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	Ausgangsbiotoptyp(en): <u>Fettwiese mittlerer Standorte [33.41],</u> <u>Fettweide mittlerer Standorte [33.52],</u> <u>Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60] mit (wiederherstellbar) günstigem Grundwasserstand</u> Umsetzung <ul style="list-style-type: none"> • Wiedervernässung durch Entfernung von Drainagen und Verschluss von Gräben (soweit erforderlich) • Herstellung kleinerer Bereiche innerhalb oder angrenzend an die Gesamtmaßnahmenfläche, soweit es sich um besonders nasse Senken / Mulden mit hoch anstehendem Grundwasser oder Sickerquellen handelt. Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Wiederherstellung einer regelmäßigen Nutzung in trockenen Jahren, soweit eine Befahrung der Flächen möglich ist. • Bei Verbuschung auf Brachen: Entbuschungsmaßnahmen zum Erhalt der waldfreien Bereiche sollten, soweit erforderlich und es sich nicht um erhaltenswerte Gehölzbereiche handelt, vorgenommen werden. • Kontrolle, manuelle oder motormanuelle Nachpflege von Stockausschlägen im Winter für 2-3 Jahre • Kein Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.)
Flächenbewirtschaftung / Unterhaltungspflege des Zielbiotopes	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung • Gelegentliche Mahd, um eine Verbuschung zu verhindern, z. B. in sehr trockenen Jahren, wenn eine Befahrung möglich ist
Hinweise zur Durchführung eines Monitorings	Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird empfohlen. Dazu wird durch die fachliche Begleitung anhand der Artenzusammensetzung (in Anlehnung an den Biotopschlüssel Baden-Württemberg) überprüft, ob die Nutzung der Fläche bezüglich der Entwicklung optimal ist oder nachgesteuert werden sollte.

<p>Bewertung nach ÖKVO</p>	<p>Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen: Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei wird die Bewertung des Ausgangszustands im Feinmodul des jeweiligen Ausgangsbiotopes vorgenommen und bei Schaffung höherwertiger Biotoptypen die Bewertung des Zielzustands im Planungsmodul des Zielbiotops. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p> <p><u>Waldfreier Sumpf:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 10 – 17 – 22 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p> <p>Wirkungsbereich Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen: Weitere Aufwertungen sind möglich, soweit eine Extensivierung auf einem Standort der Bewertungsklasse 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ stattfindet (3 ÖP/m²).</p> <p>Eine Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Standortverhältnisse durch Wiedervernässung auf Böden mit ursprünglich vorhandenen Bewertungsklasse 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ kann mit 4 bis 8 ÖP/m² bewertet werden.</p> <p>Bei Kombinationen dieser Maßnahmen bleibt es bei der Punktzahl der am höchsten bewerteten Maßnahme.</p> <p>Wirkungsbereich Verbesserung der Grundwassergüte: Aufwertungen sind auf Standorten bestimmter hydrogeologischer Einheiten möglich, wenn die Maßnahme einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung beinhaltet.</p> <p>Allgemein: Vor Veräußerung oder Zuordnung der Ökopunkte aus der Maßnahme wird, abhängig von der Umsetzungsdauer, eine Zwischenbewertung empfohlen.</p>
<p>Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO</p>	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße mind. 2.000 m² und • Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p>

	<p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
Gesetzlicher Schutz	<p>Sehr stark schilfdurchsetzte Flächen können u. U. als Schilfröhricht gesetzlich geschützt sein, ggf. sogar als FFH-Lebensraumtyp (FFH-LRT), wenn das Vorkommen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit einem Stillgewässer steht (LRT 3130, 3140, 3150, 3160, 3170). In diesem Fall ist eine Umwandlung nicht möglich.</p> <p>Ältere Gehölze in feuchten Bereichen können als Feuchtgebüsche geschützt sein und dürfen nicht entfernt werden. Das Zielbiotop ist nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützt. Auch ohne eine Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff kann daher eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung der Fläche untersagt sein, sobald sich ein Waldfreier Sumpf entwickelt hat.</p>

33.20 – Nasswiesen	
Landwirtschaftlich-naturschutzfachlicher Kontext	Ziel ist die Erhöhung der Biodiversität durch eine extensive Wiesennutzung. Es soll insbesondere die Vielfalt an Pflanzenarten erhöht werden und Wiesenflächen mit einem Bewuchs feuchte- und nassetoleranter Arten entstehen.
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	<p>Nasswiesen [33.21 – 33.24] in schlechtem Zustand</p> <p>Fettwiese mittlerer Standorte [33.41] mit (wiederherstellbar) günstigem Grundwasserstand</p> <p>Fettweide mittlerer Standorte [33.52] mit (wiederherstellbar) günstigem Grundwasserstand</p> <p>Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60] mit (wiederherstellbar) günstigem Grundwasserstand</p>
Zielbiotop nach ÖKVO	<p>Nasswiese [33.20]</p> <p>(33.21 – 33.24 bei Verbesserung der Biotopqualität)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen [33.21] • Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen [33.22] • Nasswiese basenarmer Standorte [33.23] • Nasswiese mit Molinion-Arten im weiteren Sinne [33.24]
Umsetzung/ Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	<p>Ausgangsbiotoptyp(en): <u>Nasswiesen [33.21 – 33.24] in schlechtem Zustand, Fettwiese mittlerer Standorte [33.41], Fettweide mittlerer Standorte [33.52], Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60] mit (wiederherstellbar) günstigem Grundwasserstand</u></p> <p>Umsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Voraussetzung: Ausreichend hoher Grundwasserstand • Wiedervernässung durch Entfernung von Drainagen und Verschluss von Gräben <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aushagerung von Flächen mit starker Schilfdurchsetzung oder hoher Nährstoffverfügbarkeit durch „Schröpfschnitt“ Anfang Mai (begleitende Brutvogelkontrolle erforderlich!) • Zweischürige Mahdnutzung, 3. Mahd oder Nachweide im Herbst ist möglich, sofern die Bildung von Narbenschäden und Verlust verbissempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann. Aus weidehygienischen Gründen und mit Rücksicht auf Verdichtungsempfindlichkeit ist eine Beweidung auf nassen Böden nicht zulässig. • Bei Vorkommen von zahlreichen verbissempfindlichen Pflanzenarten ist von einer zusätzlichen Beweidung abzusehen. • Das Schnittgut wird abgeräumt. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung

<p>Flächenbewirtschaftung / Unterhaltungspflege des Zielbiotopes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In besonders nassen Jahren gelegentlich auch ohne Mahd • Der erste Schnitt erfolgt in der Regel zur Blüte der bestandsbildenden Gräser. • Der zweite Schnitt erfolgt etwa acht Wochen nach dem ersten Schnitt. • Keine Grundwasserabsenkung • Optional für eine gute Ausprägung: Staffelmahd mit einem zeitlichen Versatz der einzelnen Mahdtermine (Beispiel: Anteile der Staffelmahd 70:30; Zeitversatz: 2 Wochen Pause). Erzeugung unterschiedlicher Altersstrukturen und Wuchshöhen mit Rückzugshabitaten für die Fauna und besserer Aussaat sich später entwickelnder Kräuter, optimal bei großen Flächen. • Belassen von turnusmäßig über die Fläche wechselnden Altgrasbereichen z. B. in Streifenform (10-20%, zur Ergänzung oder anstelle der Staffelmahd). Eine Mahd des im Vorjahr beim zweiten Schnitt belassenen Altgrasstreifens erfolgt dann beim zweiten Schnitt der Fläche im Folgejahr. Wichtig ist, dass beim Entfernen des Streifens bereits ein neuer Altgrasstreifen herangezogen wurde. Dies kann erreicht werden, indem bei der ersten Mahd des neuen Jahres ein neuer Streifen auf der Fläche angelegt wird. • Das Schnittgut wird abgeräumt. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung
<p>Hinweise zur Durchführung eines Monitorings</p>	<p>Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird empfohlen, um bei Bedarf im Rahmen der Zielerreichung nachsteuern zu können. Dazu wird der Artenreichtum im Feuchtgrünland durch die fachliche Begleitung (in Anlehnung an den Biotopschlüssel Baden-Württemberg) erfasst und überprüft, ob die Nutzung der Fläche bezüglich der Entwicklung von artenreichem Feuchtgrünland optimal ist oder nachgesteuert werden sollte.</p>
<p>Bewertung nach ÖKVO</p>	<p>Wirkungsbereich Verbesserung der Biotopqualität und Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen:</p> <p>Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei wird die Bewertung des Ausgangszustands im Feinmodul des jeweiligen Ausgangsbiotopes vorgenommen und bei Schaffung höherwertiger Biotoptypen die Bewertung des Zielzustands im Planungsmodul des Zielbiotops. Bei Verbesserungen der Biotopqualität werden beide Bewertungen im Feinmodul vorgenommen. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p> <p><u>Nasswiesen:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 14 – 26 – 34 ÖP/m² Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 14 – 26 – 39 ÖP/m²</p> <p><u>Nasswiese basenreicher Standorte der Tieflagen</u> Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 14 – 26 – 39 ÖP/m²</p> <p><u>Nasswiese basenreicher Standorte der montanen Lagen</u> Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 14 – 26 – 39 ÖP/m²</p> <p><u>Nasswiese basenarmer Standorte</u> Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 14 – 26 – 39 ÖP/m²</p>

	<p>Nasswiese mit Molinion-Arten im weiteren Sinne: Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 20 – 33 – 46 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p> <p>Wirkungsbereich Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen: Weitere Aufwertungen sind möglich, soweit eine Extensivierung auf einem Standort der Bewertungsklasse 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ stattfindet (3 ÖP/m²).</p> <p>Eine Wiederherstellung natürlicher oder naturnaher Standortverhältnisse durch Wiedervernässung auf Böden mit ursprünglich vorhandenen Bewertungsklasse 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ kann mit 4 bis 8 ÖP/m² bewerten werden.</p> <p>Bei Kombinationen dieser Maßnahmen bleibt es bei der Punktzahl der am höchsten bewerteten Maßnahme.</p> <p>Wirkungsbereich Verbesserung der Grundwassergüte: Aufwertungen sind auf Standorten bestimmter hydrogeologischer Einheiten möglich, wenn die Maßnahme einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung beinhaltet.</p> <p>Allgemein: Vor Veräußerung oder Zuordnung der Ökopunkte aus der Maßnahme wird, abhängig von der Umsetzungsdauer, eine Zwischenbewertung empfohlen.</p>
<p>Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO</p>	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße mind. 2.000 m² und • Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>Gesetzlicher Schutz</p>	<p>Sehr stark schilfdurchsetzte Flächen können u. U. als Schilfröhricht gesetzlich geschützt sein, ggf. sogar als FFH-LRT, wenn das Vorkommen in einem direkten räumlichen Zusammenhang mit einem Stillgewässer steht (LRT 3130, 3140, 3150, 3160, 3170). In diesem Fall ist eine Umwandlung nicht möglich.</p>

	<p>Auf geeigneten Standorten können sich FFH-Pfeifengraswiesen (LRT 6412, Nasswiesen mit Molinion-Arten im weiteren Sinne [33.24]) entwickeln. Derartiges artenreiches Grünland unterliegt besonderem Schutz. Auch ohne eine Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff kann daher eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung der Fläche untersagt sein, sobald sich Grünlandbestände entwickelt haben, die die Kriterien einer FFH-Pfeifengraswiese erfüllen.</p>
--	--

33.43 – Magerwiese mittlerer Standorte

33.44 – Montane Magerwiese mittlerer Standorte

Landwirtschaftlich– naturschutzfachlicher Kontext	<p>Ziel ist die Erhöhung der Biodiversität durch eine extensive Wiesennutzung. Es soll eine artenreiche bis sehr artenreiche Wiese mit einer bisweilen nur lückigen Schicht aus Obergräsern und wenigen hochwüchsigen Stauden entstehen. Mittel- und Untergräser sowie Magerkeitszeiger sollen dagegen mit zum Teil hohen Deckungsanteilen vorkommen.</p> <p>Montane Magerwiesen können in der sub- bis hochmontanen Höhenstufe entwickelt werden (Schwerpunkt Hochlagen des Schwarzwalds).</p>
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	<p>Fettwiese mittlerer Standort [33.41]</p> <p>Fettweide mittlerer Standorte [33.52]</p> <p>Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60]</p> <p>Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]</p> <p>Mähwiesen-Verlustflächen sind aufgrund der Wiederherstellungspflicht ausgeschlossen.</p>
Zielbiotop nach ÖKVO	<p>Magerwiese mittlerer Standorte [33.43]</p> <p>Montane Magerwiese mittlerer Standorte [33.44]</p>
Umsetzung / Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	<p>Ausgangsbiotyp(en):</p> <p><u>Fettwiese mittlerer Standort [33.41]/</u> <u>Fettweide mittlerer Standorte [33.52] /</u> <u>Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) wird eingestellt. • Düngung der Fläche wird eingestellt. • Direktsaat auf verarmten Flächen mit lockerem Bestand (in den Bestand sähen) • Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkünfte (mindestens regionales, zertifiziertes Saatgut, beachte Ursprungsgebiete). Vorzugsweise Direktübertragungsverfahren von lokalen Spenderflächen • Besteht beim Ausgangsbiotop keine ausreichende Erfolgsaussicht der Ein-saat ohne mechanische Vorbereitung, ist eine entsprechende Genehmigung einzuholen (§ 3 Abs. 4 GAPDZV). Eine Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde wird auch empfohlen, um förderrechtliche Verstöße zu vermeiden. Nach entsprechender Genehmigung kann das Saattbett mechanisch hergestellt werden durch Fräsen, Schlitzen oder Pflügen. Zur Ansaat Punkte ‚Umsetzung/Herstellung‘ für das Ausgangsbiotop ‚Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation‘ beachten. <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung • Zur Entwicklung von Magerwiesen mittlerer Standorte durch Extensivierung bestehender Grünlandflächen wird eine 2 bis 3-schürige (bei sehr hohem Nährstoffniveau auch mehrmalige) Mahd durchgeführt.

	<ul style="list-style-type: none"> • Mahd findet zur Blüte der bestandsbildenden Gräser statt. • Schnittgut wird von der Fläche abgeräumt. • Bei deutlicher Reduktion der Produktivität kann die Mahdhäufigkeit auf ein- bis zweischürige Nutzung (abhängig von der Produktivität der Fläche) reduziert werden.
	<p>Ausgangsbiootyp(en): <u>Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein- bis zweijährige Aushagerung der Ackerfläche durch düngelosen Feldfruchtanbau mit stark zehrenden Feldfrüchten (z. B. Mais, Wintergetreide) • Vorbereitung des Saatbeets mit feinkrümeliger Bodenstruktur zur Einsaat des Wiesensaatguts • Saatbeet muss frei von problematischen Wurzelunkräutern sein. • Einsaat der Wiesenmischung erfolgt bei beginnender feuchter Witterung. • Die Saatgutmenge wird entsprechend der Herstellerangaben gewählt. • Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkünfte (mindestens regionales, zertifiziertes Saatgut, beachte Ursprungsgebiete). Vorzugsweise Direktübertragungsverfahren von lokalen Spenderflächen <p>Das Saatgut sollte die typischen, dem Standort entsprechenden Arten enthalten und frei von Arten sein, die die angestrebte Wiesenentwicklung behindern (Problemarten). Nicht auf Acker-Standorten mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit. Dort ist nur eine Entwicklung zur artenreichen Fettwiese möglich.</p> <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Etwa acht bis zehn Wochen nach Einsaat ist ein Schröpfschnitt (Wuchshöhe ca. 5 cm) durchzuführen. • Der Schröpfschnitt wird bei Bedarf noch ein- bis zweimal wiederholt. • Mahdnutzung erfolgt nach Etablierung der Grünlandeinsaat zweischürig. • Der erste Schnitt erfolgt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser. • Der zweite Schnitt (soweit erforderlich) erfolgt etwa acht Wochen nach dem ersten Schnitt. • Schnittgut wird von der Fläche abgeräumt. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung
<p>Flächenbewirtschaftung / Unterhaltungspflege des Zielbiotopes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Mahdnutzung erfolgt zweischürig. • Der erste Schnitt erfolgt zur Blüte der bestandsbildenden Gräser. • Der zweite Schnitt (soweit erforderlich) erfolgt etwa acht Wochen nach dem ersten Schnitt. • Schnittgut wird von der Fläche abgeräumt. • Kurze Vorbeweidung im Frühjahr/ kurze Nachbeweidung im Herbst ist i.d.R. möglich. • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln • Keine Düngung in den ersten 3-5 Jahren. Anschließend ist eine Düngung bevorzugt mit Festmist höchstens alle 3 Jahre möglich. Bei zweischüriger Mahd können bis zu 100 dt/ha Festmist verwendet werden. Wenn kein Festmist vorhanden ist, kann zum 2. Aufwuchs eine Gülledüngung, bzw. mineralische Phosphor- und Kalium-Düngung stattfinden. Siehe hierzu Infoblatt FFH-Mähwiesen (https://pd.lubw.de/86678).

	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Möglichkeit Belassen von turnusmäßig auf der Fläche wechselnden Altgrasbereichen z.B. in Streifenform (10-20 %) zur Verbesserung der Struktur des Grünlands. Eine Mahd des im Vorjahr beim zweiten Schnitt belassenen Altgrasstreifens erfolgt dann beim zweiten Schnitt der Fläche im Folgejahr. Wichtig ist, dass beim Entfernen des Streifens bereits ein neuer Altgrasstreifen herangezogen wurde. Dies kann erreicht werden, indem bei der ersten Mahd des neuen Jahres ein neuer Streifen auf der Fläche angelegt wird.
Hinweise zur Durchführung eines Monitorings	<p>Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird empfohlen, um bei Bedarf im Rahmen der Zielerreichung nachsteuern zu können. Dazu wird der Artenreichtum im Grünland durch die fachliche Begleitung (in Anlehnung an den Biotopschlüssel Baden-Württemberg) erfasst und überprüft, ob die Nutzung der Fläche bezüglich der Entwicklung von artenreichem Grünland optimal ist oder nachgesteuert werden sollte.</p>
Bewertung nach ÖKVO	<p>Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen: Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei wird die Bewertung des Ausgangszustands im Feinmodul des jeweiligen Ausgangsbiotopes vorgenommen und bei Schaffung höherwertiger Biotoptypen die Bewertung des Zielzustands im Planungsmodul des Zielbiotops. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p> <p><u>Magerwiese mittlerer Standorte:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 12 – 21 – 27 ÖP/m²</p> <p><u>Montane Magerwiese mittlerer Standorte:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 14 – 26 – 34 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p> <p>Wirkungsbereich Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen: Weitere Aufwertungen sind möglich, soweit eine Extensivierung auf einem Standort der Bewertungsklasse 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ stattfindet oder es sich um einen erosionsgefährdeten Standort handelt und die Maßnahmen zur Erosionsvermeidung beitragen.</p> <p>Bei Kombinationen dieser Maßnahmen bleibt es bei der Punktzahl der am höchsten bewerteten Maßnahme.</p> <p>Wirkungsbereich Verbesserung der Grundwassergüte: Aufwertungen sind auf Standorten bestimmter hydrogeologischer Einheiten möglich, wenn die Maßnahme einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung beinhaltet.</p>

	<p>Allgemein:</p> <p>Vor Veräußerung oder Zuordnung der Ökopunkte aus der Maßnahme wird, abhängig von der Umsetzungsdauer, eine Zwischenbewertung empfohlen.</p>
Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Flächengröße mind. 2.000 m² und• Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
Gesetzlicher Schutz	<p>Auf geeigneten Standorten können sich FFH-Mähwiesen (LRT 6510 und LRT 6520) entwickeln, derartiges artenreiches Grünland unterliegt besonderem Schutz. Auch ohne eine Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff kann daher eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung der Fläche untersagt sein, sobald sich Grünlandbestände entwickelt haben, die die Kriterien einer FFH-Mähwiese erfüllen.</p>

33.51 – Magerweide mittlerer Standorte

Landwirtschaftlich-naturschutzfachlicher Kontext	Ziel ist die Erhöhung der Biodiversität durch eine extensive Weidenutzung. Es soll insbesondere die Vielfalt an Pflanzenarten erhöht werden und eine überwiegend niederwüchsige Weide mit tritt- und weidefesten, ausläufer-treibenden oder fest am Boden anliegenden Arten von uneinheitlicher Struktur entstehen. Diese artenreiche oder sehr artenreiche Weide sollte mit zahlreichen Magerkeitszeigern ausgestattet sein.
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	Fettweide mittlerer Standorte [33.52] Fettwiese mittlerer Standorte [33.41] Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]
Zielbiotop nach ÖKVO	Magerweide mittlerer Standorte [33.51]
Umsetzung/ Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	<p>Ausgangsbiototyp(en): <u>Fettweide mittlerer Standorte [33.52]</u>, <u>Fettwiese mittlerer Standorte [33.41]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es bedarf keiner expliziten Schritte der Herstellung/Umsetzung, da sich der Biototyp im Rahmen der Entwicklung einstellt. <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beweidung idealerweise mit Rindern oder Pferden/Eseln; Beweidung mit Schafen oder Ziegen ist bei leichter Abwertung der Zielzustandsbewertung möglich. • Aushagerungsmahd <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd findet zur Blüte der bestandsbildenden Gräser statt. ○ Schnittgut wird von der Fläche abgeräumt. ○ Bei deutlicher Reduktion der Produktivität kann die Aushagerungsmahd beendet werden. • Punktuelle Nachmahd zur Weidepflege (Entbuschungen) und Verringerung von Weideunkräutern (v. a. Giftpflanzen) nach Absprache mit der Behörde möglich, soweit erforderlich. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung • Einsatz von Antiparasitika nur nach Belastungsnachweis, keine Behandlung auf Verdacht. <hr/> <p>Ausgangsbiototyp(en): <u>Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein- bis zweijährige Aushagerung der Ackerfläche durch düngelosen Feldfruchtanbau mit stark zehrenden Feldfrüchten (z. B. Ackersenf, Mais, Getreide), ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln • Vorbereitung des Saatbeets mit feinkrümeliger Bodenstruktur zur Einsaat des Wiesensaatguts

	<ul style="list-style-type: none"> • Saatbeet muss frei von problematischen Wurzelunkräutern sein. • Einsaat der Wiesenmischung erfolgt bei beginnender feuchter Witterung. • Die Saatgutmenge wird entsprechend der Herstellerangaben gewählt. • Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkünfte (mindestens regionales, zertifiziertes Saatgut, beachte Ursprungsgebiete). Vorzugsweise Direktübertragungsverfahren von lokalen Spenderflächen • Saatgut sollte die dem Standort entsprechende Arten enthalten und frei von Arten sein, die die angestrebte Weidenentwicklung behindern (Problemarten). <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung • Nach einer Einsaat (mit gebietseigenen Herkünften) erfolgt bis zur Etablierung des Bestandes ein Schröpfschnitt nach etwa 6-8 Wochen. Nach Etablierung der Einsaat Mahd mit Abräumen • Eine Beweidung kann erst nach erfolgreicher Etablierung der Einsaat erfolgen. • Beweidung idealerweise mit Rindern oder Pferden/Eseln, Beweidung mit Schafen oder Ziegen ist bei leichter Abwertung der Zielzustandsbewertung möglich. • Aushagerungsmahd <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd findet zur Blüte der bestandsbildenden Gräser statt. ○ Schnittgut wird von der Fläche abgeräumt. ○ Bei deutlicher Reduktion der Produktivität kann die Aushagerungsmahd beendet werden. • Bei deutlicher Reduktion der Produktivität kann die Aushagerungsmahd entfallen. • Punktuelle maschinelle Weidepflege (Entbuschungen) und Verringerung von Weideunkräutern (v. a. Giftpflanzen) nach Absprache mit der Behörde möglich, soweit erforderlich.
<p>Flächenbewirtschaftung / Unterhaltungspflege des Zielbiotopes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Vorlage eines Beweidungskonzepts in Abhängigkeit der Flächengröße und der Standortbedingungen mit Informationen zu: Beweidungsdauer, Besatztiere, Besatzdichte, Zeiträume • Beweidung idealerweise mit Rindern oder Pferden/Eseln, Beweidung mit Schafen oder Ziegen ist bei leichter Abwertung der Zielzustandsbewertung möglich. • Wenn Magerkeitszeiger mit hohen Anteilen vorkommen, kann je nach Standort eine geringe Erhaltungsdüngung möglich sein. • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung, mit Ausnahme evtl. erforderlicher Erhaltungsdüngung • Einsatz von Antiparasitika nur nach Belastungsnachweis, keine Behandlung auf Verdacht • Punktuelle maschinelle Weidepflege, soweit erforderlich und in Absprache mit der Behörde
<p>Hinweise zur Durchführung eines Monitorings</p>	<p>Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird empfohlen, um bei Bedarf im Rahmen der Zielerreichung nachsteuern zu können. Dazu wird der Artenreichtum im Grünland durch die fachliche Begleitung (in Anlehnung an den Biotopschlüssel Baden-Württemberg) erfasst und überprüft, ob die Nutzung der Fläche bezüglich</p>

	<p>der Entwicklung von artenreichem Grünland optimal ist oder nachgesteuert werden sollte.</p>
<p>Bewertung nach ÖKVO</p>	<p>Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen: Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei wird die Bewertung des Ausgangszustands im Feinmodul des jeweiligen Ausgangsbiotopes vorgenommen und bei Schaffung höherwertiger Biotoptypen die Bewertung des Zielzustands im Planungsmodul des Zielbiotops. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p> <p><u>Magerweide mittlerer Standorte:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 12 – 21 – 27 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p> <p>Wirkungsbereich Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen: Weitere Aufwertungen sind möglich, soweit eine Extensivierung auf einem Standort der Bewertungsstufe 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ stattfindet.</p> <p>Wirkungsbereich Verbesserung der Grundwassergüte: Aufwertungen sind auf Standorten bestimmter hydrogeologischer Einheiten möglich, wenn die Maßnahme einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung beinhaltet.</p> <p>Allgemein: Vor Veräußerung oder Zuordnung der Ökopunkte aus der Maßnahme wird, abhängig von der Umsetzungsdauer, eine Zwischenbewertung empfohlen.</p>
<p>Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO</p>	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße mind. 2.000 m² und • Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutz-</p>

	güter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.
Gesetzlicher Schutz	-

36.40 – Magerrasen bodensaurer Standorte**36.50 – Magerrasen basenreicher Standorte**

Landwirtschaftlich-naturschutzfachlicher Kontext	Ziel ist die Erhöhung der Biodiversität durch eine extensive Wiesennutzung. Es soll insbesondere die Vielfalt an Pflanzenarten erhöht werden, indem ertragsarme Grünlandbestände, die durch Nährstoffarmut oder geringe Nährstoffverfügbarkeit geprägt sind, weiter extensiviert und von Gehölzen freigehalten werden.
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	Brachgefallene Magerwiese mittlerer Standorte [33.43] Brachgefallene Magerrasen [36.40/ 36.50] Mähwiesen-Verlustflächen sind aufgrund der Wiederherstellungspflicht ausgeschlossen.
Zielbiotop nach ÖKVO	Magerrasen bodensaurer Standorte [36.40] Magerrasen basenreicher Standorte [36.50]
Umsetzung/ Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	<p>Ausgangsbiotoptyp(en): <u>Brachgefallene Magerwiese mittlerer Standorte [33.43]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Auf brachgefallenen Magerwiesen müssen, soweit erforderlich und es sich nicht um gesetzlich geschützte Gehölzbereiche handelt, Entbuschungsmaßnahmen (Forst- und Schlegelmulcher, motormanuell) außerhalb der Vegetationsperiode vorgenommen werden. • Beweidung mit Ziegen zur Unterstützung der Entbuschungen ist möglich. <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Da zunächst eine Magerwiese entstehen wird, ist der Entwicklung ausreichend Zeit einzuräumen. • Das Mahdregime wird auf eine einschürige Mahd / Beweidung umgestellt, sobald ein geringes Nährstoffniveau erreicht ist. • Eine zusätzliche Mahd oder ein zusätzlicher, sehr früher Beweidungstermin zur Aushagerung kann für die ersten Jahre bei zu hoher Nährstoffverfügbarkeit notwendig sein. <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Mahd findet zur Blüte der bestandsbildenden Gräser statt. ○ Schnittgut wird von der Fläche abgeräumt. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung • Einsatz von Antiparasitika nur nach Belastungsnachweis, keine Behandlung auf Verdacht • Kontrolle und manuelle oder motormanuelle Nachpflege von Stockauschlägen im Winter für 2-3 Jahre • Überprüfung von Mahd/Beweidungsregime nach 3-4 Jahren <p>Ausgangsbiotoptyp(en): <u>Brachgefallene Magerrasen [36.40/ 36.50]</u></p>

	<p>Umsetzung / Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zunächst sind, soweit erforderlich, Entbuschungsmaßnahmen (Forst- und Schlegelmulcher, motormanuell) außerhalb der Vegetationsperiode vorzunehmen. Frisch brachgefallene Bestände können durch Wiederaufnahme der traditionellen Nutzung wiederhergestellt werden. Beweidung mit Ziegen zur Unterstützung der Entbuschungen ist möglich. <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Mahdregime wird auf eine einschürige Mahd / Beweidung umgestellt, sobald ein geringes Nährstoffniveau erreicht ist. Bei Vorkommen starkwüchsiger Arten in Teilflächen können diese Bereiche durch Vorbeweidung oder Schröpfschnitt weiter ausgemagert werden. • Eine zusätzliche Mahd oder ein zusätzlicher, sehr früher Beweidungstermin zur Aushagerung kann für die ersten Jahre bei zu hoher Nährstoffverfügbarkeit notwendig sein. <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Mahd findet zur Blüte der bestandsbildenden Gräser statt. ○ Schnittgut wird von der Fläche abgeräumt. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung • Einsatz von Antiparasitika nur nach Belastungsnachweis, keine Behandlung auf Verdacht • Kontrolle und manuelle oder motormanuelle Nachpflege von Stockauschlägen im Winter für 2-3 Jahre • Überprüfung von Mahd/Beweidungsregime nach 3-4 Jahren
<p>Flächenbewirtschaftung/ Unterhaltungspflege des Zielbiotopes</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einschürige Mahd oder Beweidung mit geringem Besatz ist möglich. • Das Mahdgut wird von der Fläche abgeräumt. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) • Verzicht auf Düngung • Einsatz von Antiparasitika nur nach Belastungsnachweis, keine Behandlung auf Verdacht
<p>Hinweise zur Durchführung eines Monitorings</p>	<p>Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird empfohlen, um bei Bedarf im Rahmen der Zielerreichung nachsteuern zu können. Dazu wird der Artenreichtum im Grünland durch die fachliche Begleitung (in Anlehnung an den Biotopschlüssel Baden-Württemberg) erfasst und überprüft, ob die Nutzung der Fläche bezüglich der Entwicklung von artenreichem Grünland optimal ist oder nachgesteuert werden sollte.</p>
<p>Bewertung nach ÖKVO</p>	<p>Wirkungsbereich Verbesserung der Biotopqualität und Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen:</p> <p>Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei wird die Bewertung des Ausgangszustands im Feinmodul des jeweiligen Ausgangsbiotopes vorgenommen und bei Schaffung höherwertiger Biotoptypen die Bewertung des Zielzustands im Planungsmodul des Zielbiotops. Bei Verbesserungen der Biotopqualität werden beide Bewertungen im Feinmodul vorgenommen. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p>

	<p><u>Magerrasen bodensaurer Standorte:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 17 – 27 – 33 ÖP/m² Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 17 – 30 – 42 ÖP/m²</p> <p><u>Magerrasen basischer Standorte:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 17 – 27 – 33 ÖP/m² Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 17 – 30 – 42 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p> <p>Wirkungsbereich Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen: Weitere Aufwertungen sind nicht möglich, da keine Extensivierung (auf einem Standort der Bewertungsstufe 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“) stattfindet.</p> <p>Wirkungsbereich Verbesserung der Grundwassergüte: Aufwertungen sind nicht möglich, da die Maßnahme keinen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung beinhaltet.</p> <p>Allgemein: Vor Veräußerung oder Zuordnung der Ökopunkte aus der Maßnahme wird, abhängig von der Umsetzungsdauer, eine Zwischenbewertung empfohlen.</p>
<p>Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO</p>	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße mind. 2.000 m² und • Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>Gesetzlicher Schutz</p>	<p>Magerwiesen können dem FFH-Lebensraumtyp 6510 oder 6520 entsprechen. Ob eine Umwandlung von Magerwiesen zu Magerrasen sinnvoll und rechtlich möglich ist, sollte im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Gebüsche trockenwarmer Standorte sind gesetzlich geschützte Biotope und dürfen nicht entfernt werden.</p>

Auf geeigneten Standorten können sich abhängig von örtlichen Bedingungen FFH-Lebensraumtypen entwickeln (LRT 2330, 6150, *6230, (*)6210) entwickeln. Derartiges Grünlandbestände unterliegen einem besonderen Schutz. Auch ohne eine Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff kann daher eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung der Fläche untersagt sein, sobald sich hochwertige Grünlandbestände entwickelt haben, die die Kriterien eines FFH-LRT erfüllen.

45.40 – Streuobstbestand

Landwirtschaftlich-naturschutzfachlicher Kontext	Mit der Erstpflge oder Neuanlagen von Streuobstwiesen soll eine extensive Form des Obstbaus erhalten, zusätzliche Strukturen in der Landschaft geschaffen und die artenreichen Lebensgemeinschaften der Streuobstwiesen gefördert werden. Die hochstämmigen Bäume in weitem Stand werden extensiv genutzt und gepflegt. Häufig findet eine zusätzliche Nutzung der Flächen als Grünland statt, seltener auch als Weide, Garten- oder Ackerland.
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	Streuobstbestand [45.40] (ungepflegter Bestand, Erstpflge) Neuanlage auf: <ul style="list-style-type: none"> • Fettwiese mittlerer Standort [33.41] • Fettweide mittlerer Standorte [33.52] • Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60] • Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]
Zielbiotop nach ÖKVO	Streuobstbestand [45.40] auf jeweiligen Biotoptyp des Unterwuchses
Umsetzung/ Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	Ausgangsbioptyp(en): <u>Streuobstbestand [45.40] (ungepflegter Bestand, Erstpflge)</u> Umsetzung / Herstellung <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung von erforderlichen Erstpflgemaßnahmen <ul style="list-style-type: none"> ○ Verjüngungsschnitte für Bäume, die noch gehalten werden können ○ Bestimmung von Habitatbäumen, die weiterbestehen, aber nicht mehr gepflegt werden sollen (Erhalt von starkem Totholz) ○ Neupflanzungen, um eine gemischte Altersstruktur zu erhalten oder den Bestand ergänzen Entwicklung <ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen von regelmäßig erforderlichen Erhaltungspflegemaßnahmen • Bei der Pflege der hochstämmigen Obstbäume sind die Empfehlungen der naturgemäßen Kronenpflege am Obsthochstamm nach jeweils aktuellen fachlichen Standards zu beachten. • Bei Neupflanzungen mindestens 10-jährige fachgerechte Erziehungspflege. Bei der Pflege der hochstämmigen Obstbäume sind die Empfehlungen der naturgemäßen Kronenpflege am Obsthochstamm zu beachten. • Von Pflanzenschutzmitteln ist abzusehen. Ausgangsbioptyp(en): <u>Neuanlage von Streuobstbestand [45.40] auf:</u> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fettwiese mittlerer Standort [33.41]</u> • <u>Fettweide mittlerer Standorte [33.52]</u> • <u>Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60]</u> • <u>Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]</u>

Umsetzung / Herstellung

- Trockene, flachgründige bzw. süd- und westexponierte Standorte kommen aufgrund der zu erwartenden klimatischen Veränderungen in der Regel nicht infrage. Abweichungen sind möglich (z. B. in höheren Lagen oder bei Verwendung von Speierling), müssen aber vorher abgesprochen werden.
- Bei Neupflanzungen ist auf die Klimaresilienz des Bestandes nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu achten. Abweichungen von der klassischen Streuobstbepflanzung können in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde Betracht gezogen werden.
 - *Baumdichte:*

Damit ein möglichst großer naturschutzfachlicher Nutzen erwächst und sich großkronige Hochstamm-Obst- oder Nussbäume entwickeln, soll eine Baumdichte von ca. 70 Bäumen/ha (max. 100 Bäume/ha) angestrebt werden. Die Bäume sollten in einem weiträumigen Abstand zueinander stehen. Mikroklimatische Aspekte, insbesondere im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sind bei der Neupflanzung zu beachten und ggf. ein engeres Pflanzraster, eine Zwischenbepflanzung mit schwächer wachsenden Gehölzen oder die Etablierung von Ammenbäumen wie z. B. Erlen, Pappeln oder Haselnüsse in Betracht zu ziehen, soweit der Charakter einer Streuobstwiese gewahrt wird (vgl. § 4 Abs. 7 LLG). Hierbei muss darauf geachtet werden, dass es möglichst nicht zu einer Kronenkonkurrenz mit den Obstbäumen kommt. Bei Neupflanzungen auf Nord- und Osthängen ist dem historischen Bild einer Streuobstwiese zu folgen. Bei andere Expositionen können hinsichtlich des Mikroklimas (wie etwa Trockenheit oder nutzbare Feldkapazität) Anpassungen geprüft werden. Verwendet werden größtenteils Hochstamm-Obstbäume (Stammhöhe mind. 160 cm) auf starkwachsenden Unterlagen. Abgestorbene Bäume müssen ersetzt werden, der besondere Artenschutz ist zu beachten. Habitatbäume (abgängige Bäume mit Strukturen wie Baumhöhlen oder Totholz) sind so lange wie möglich zu erhalten.
 - *Auswahl der Obstbaumarten und Zusammensetzung:*

Einige Arten wie bspw. Apfelbäume neigen dazu, schneller ökologisch bedeutsame Strukturen (Höhlen) zu entwickeln und sind daher bevorzugt zu wählen. Daneben können zusätzlich vereinzelt Kirschen und Birnen genutzt werden. Vorteilhaft ist auch der Einsatz einzelner weniger schnittbedürftiger Wild-Obstarten (z. B. Speierling). Bei der Wahl der Bäume sollten alte, historische hochstämmige Obstsorten präferiert werden. Hierzu kann die Sortenerhaltungszentrale Baden-Württemberg Auskunft geben.
- Verankerung als Dreibock zum Schutz vor Mähschäden
- Pflanzloch mit Wühlmausschutz versehen
- In freier Landschaft: Wildverbisschutz und Vogelsitzstangen vorsehen
- Umsetzung / Herstellung der Unternutzung entsprechend der jeweiligen Maßnahmenblätter zur angestrebten Unternutzung
- Von Pflanzenschutzmitteln ist abzusehen.
- Bei Beweidung stabilen Verbisschutz anbringen.

	<p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 10-jährige fachgerechte Erziehungspflege nach den Empfehlungen der naturgemäßen Kronenpflege am Obsthochstamm nach jeweils aktuellen fachlichen Standards. • Von Pflanzenschutzmitteln ist abzusehen.
<p>Flächenbewirtschaftung/ Unterhaltungspflege des Zielbiotopes</p>	<p>Obstbaumschnitt / Pflanzenschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Langfristig fachgerechter Obstbaumschnitt nach den Empfehlungen der naturgemäßen Kronenpflege am Obsthochstamm nach jeweils aktuellen fachlichen Standards mit Erhalt von starkem Totholz und Ästen mit Spechthöhlen ist sicherzustellen • Von Pflanzenschutzmitteln ist abzusehen.
<p>Hinweise zur Durchführung eines Monitorings</p>	<p>Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird empfohlen, um bei Bedarf im Rahmen der Zielerreichung nachsteuern zu können. Dazu sollte in den ersten zehn Jahren nach der Pflanzung die fachgerechte Pflege in kürzeren Abständen überprüft werden als in den späteren Jahren, um Ausfälle ggf. zeitnah ersetzen zu können. Nach der Etablierungsphase ist eine Begehung in längeren Zeitabständen ausreichend.</p>
<p>Bewertung nach ÖKVO</p>	<p>Wirkungsbereich Verbesserung der Biotopqualität und Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen:</p> <p>Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei wird die Bewertung des Ausgangszustands im Feinmodul des jeweiligen Ausgangsbiotopes vorgenommen und bei Schaffung höherwertiger Biotoptypen die Bewertung des Zielzustands im Planungsmodul des Zielbiotops. Bei Verbesserungen der Biotopqualität werden beide Bewertungen im Feinmodul vorgenommen. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p> <p>Die Bewertung von Flächen mit Streuobstbeständen findet in Abhängigkeit der Wertigkeit der Unternutzung statt. Bei geringerwertigen Biotoptypen ist die Aufwertung durch den Obstbestand höher als auf bereits hochwertigen Biotoptypen.</p> <p>Wenn die Unternutzung bei Neuanlage des Baumbestandes ebenfalls geändert wird, muss der Planwert des Zielbiotops als Grundlage für die zusätzliche Aufwertung durch den Streuobstbestand verwendet werden.</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p> <p>Allgemein:</p> <p>Vor Veräußerung oder Zuordnung der Ökopunkte aus der Maßnahme wird, abhängig von der Umsetzungsdauer, eine Zwischenbewertung empfohlen.</p>

Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">• Flächengröße mind. 2.000 m² und• Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
Gesetzlicher Schutz	<p>Streuobstbestände fallen ab einer Größe von 1.500 m² unter das Erhaltungsgebot (§ 33a Abs. 1 NatSchG). Auch ohne eine Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff kann daher eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung der Fläche untersagt sein, sobald die Streuobstbestände entwickelt sind.</p>

35.10 – Saumvegetation mittlerer Standorte 35.20 – Saumvegetation trockenwarmer Standorte 35.40 – Hochstaudenflur	
Landwirtschaftlich-naturschutzfachlicher Kontext	Ziel ist die Erhöhung der Biodiversität durch eine Anreicherung der Flächen mit weiteren, überwiegend durch Stauden aufgebauten Habitats-elementen.
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	Fettwiese mittlerer Standort [33.41] Fettweide mittlerer Standorte [33.52] Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60] Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]
Zielbiotop nach ÖKVO	Saumvegetation [35.10-35.20] Hochstaudenflur [35.40]
Umsetzung / Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	<p>Ausgangsbiotoptyp(en): <u>Fettwiese mittlerer Standort [33.41]/</u> <u>Fettweide mittlerer Standorte [33.52],</u> <u>Intensivgrünland oder Grünlandansaat [33.60]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schon schmale Säume ab 0,5 m Breite können ein wertvolles Landschaftselement sein. Jedoch sollte die Breite der Bestände 3 m nicht unterschreiten, wenn die Zielsetzung eine Förderung von Tierarten umfasst. • Abhängig vom vor-Ort vorkommenden Artenbestand findet eine Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung in den Grünlandbestand statt. Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkünfte (mindestens regionales, zertifiziertes Saatgut, beachte Ursprungsgebiete). Vorzugsweise Direktübertragungsverfahren von lokalen Spenderflächen <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsumstellung zu einer Mahd in einem 2- bis 3-jährigen Turnus, um aus den Grünlandbeständen eine Hochstaudenflur zu entwickeln. • Abräumen des Mahdguts • Düngung und häufige Nutzung der Fläche werden eingestellt. • Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) <p>Ausgangsbiotoptyp(en): <u>Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation [37.11]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Vorbereitung der Fläche <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Düngung der Fläche wird eingestellt. ○ Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) ○ Ein- bis zweijährige Aushagerung der Ackerfläche durch düngelosen Feldfruchtanbau mit stark zehrenden Feldfrüchten (z. B. Mais, Wintergetreide)

	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Vorkommen von wertgebenden Ackerbegleitarten ist zu prüfen (beachte Maßnahmenblatt zu Herstellung von Äckern mit Unkrautvegetation basenreicher bzw. basenarmer Standorte). Etwaige Flächen sind für den Ackerbegleitfloraschutz zu forcieren, z. B. in Form selbstbegrünter Ackerrandstreifen, auch im Übergang zu Magerwiesen und Magerrasen ● Vorbereitung des Saatbeets mit feinkrümeliger Bodenstruktur zur Einsaat des Wiesensaatguts ● Saatbeet muss frei von problematischen Wurzelunkräutern sein. ● Einsaat der Saatgutmischung erfolgt bei beginnender feuchter Witterung. ● Die Saatgutmenge wird entsprechend der Herstellerangaben gewählt. ● Verwendung von Saatgut gebietseigener Herkunft (mindestens regionales, zertifiziertes Saatgut und Beachtung des Ursprungsgebiets). Vorzugsweise Direktübertragungsverfahren von lokalen Spenderflächen ● Das Saatgut sollte die typischen dem Standort entsprechenden Arten enthalten und frei von Arten sein, die die angestrebte Entwicklung behindern (Problemarten). ● Schon schmale Säume ab 0,5 m Breite können ein wertvolles Landschaftselement sein. Jedoch sollte die Breite der Bestände 3 m nicht unterschreiten, wenn die Zielsetzung eine Förderung von Tierarten umfasst. <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Mahd in einem 2- bis 3-jährigen Turnus ● Das Mahdgut wird abgeräumt. ● Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) ● Verzicht auf Düngung
<p>Flächenbewirtschaftung/ Unterhaltungspflege des Zielbiotopes</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Mahd in einem 2- bis 3-jährigen Turnus ● Das Mahdgut wird abgetragen. ● Ggf. Gehölzentfernung im Winter, um die Staudendominanz zu erhalten ● Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Fungizide, Insektizide, etc.) ● Verzicht auf Düngung
<p>Hinweise zur Durchführung eines Monitorings</p>	<p>Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird empfohlen, um bei Bedarf im Rahmen der Zielerreichung nachsteuern zu können. Dazu wird die Artenzusammensetzung durch die fachliche Begleitung (in Anlehnung an den Biotopschlüssel Baden-Württemberg) erfasst und überprüft, ob die Nutzung der Fläche bezüglich der Entwicklung optimal ist oder nachgesteuert werden sollte.</p>
<p>Bewertung nach ÖKVO</p>	<p>Wirkungsbereich Schaffung höherwertiger Biotoptypen:</p> <p>Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei wird die Bewertung des Ausgangszustands im Feinmodul des jeweiligen Ausgangsbiotopes vorgenommen und bei Schaffung höherwertiger Biotoptypen die Bewertung des Zielzustands im Planungsmodul des Zielbiotops. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p>

	<p><u>Saumvegetation mittlerer Standorte</u></p> <p><u>Nitrophytische Saumvegetation:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 10 – 12 ÖP/m²</p> <p><u>Mesophytische Saumvegetation:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 11– 19 – 25 ÖP/m²</p> <p><u>Saumvegetation trockenwarmer Standorte:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 23 – 28 – 39 ÖP/m²</p> <p><u>Hochstaudenflur</u></p> <p><u>Hochstaudenflur quelliger, sumpfiger oder mooriger Standorte:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 11 – 19 – 25 ÖP/m²</p> <p><u>Gewässerbegleitende Hochstaudenflur:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 11 – 19 – 25 ÖP/m²</p> <p><u>Sonstige Hochstaudenflur:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 10 – 16 – 21 ÖP/m²</p> <p><u>Hochstaudenflur hochmontaner Lagen:</u> Zielzustandsbewertung im Planungsmodul: 21 – 33 – 40 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p> <p>Wirkungsbereich Wiederherstellung und Verbesserung von Bodenfunktionen:</p> <p>Weitere Aufwertungen sind möglich, soweit eine Extensivierung auf einem Standort der Bewertungsklasse 3 oder 4 der Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ stattfindet oder es sich um einen erosionsgefährdeten Standort handelt und die Maßnahmen zur Erosionsvermeidung beitragen.</p> <p>Bei Kombinationen dieser Maßnahmen bleibt es bei der Punktzahl der am höchsten bewerteten Maßnahme.</p> <p>Wirkungsbereich Verbesserung der Grundwassergüte:</p> <p>Aufwertungen sind auf Standorten bestimmter hydrogeologischer Einheiten möglich, wenn die Maßnahme einen Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und Düngung beinhaltet.</p> <p>Allgemein:</p> <p>Vor Veräußerung oder Zuordnung der Ökopunkte aus der Maßnahme wird, abhängig von der Umsetzungsdauer, eine Zwischenbewertung empfohlen.</p>
<p>Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO</p>	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße mind. 2.000 m² und • Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten

	<p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
Gesetzlicher Schutz	<p>Auf geeigneten Standorten in Kontakt mit Gebüsch und naturnahen Wäldern trockenwarmer Standorte, offenen Binnendünen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden sowie mit Trocken- und Magerrasen kann sich geschützte Saumvegetation trockenwarmer Standorte entwickeln (FFH-LRT 5110, (*)6210). Auch ohne eine Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff kann daher eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung der Fläche untersagt sein.</p> <p>Auf geeigneten sumpfigen, quelligen oder moorigen Standorten sowie an den Ufern naturnaher, geschützter Gewässer können sich geschützte Hochstaudenfluren entwickeln (FFH-LRT 6431, 6432). Auch ohne eine Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriff kann daher eine Rückkehr zur ursprünglichen Nutzung der Fläche untersagt sein.</p>

23.20 – Steinriegel	
Landwirtschaftlich-naturschutzfachlicher Kontext	<p>Steinriegel sind meistens linienförmige Steinanhäufungen von Lesesteinen am Rande genutzter Flächen. Sie sind geprägt durch Vegetation trockenwarmer Standorte und können auch Gehölzstrukturen aufweisen.</p> <p>Nur große Steinriegel von mehreren Metern Mächtigkeit sind meist gehölzfrei und tragen eine ähnliche Vegetation wie natürliche offene Block- oder Geröllhalden. Diese Vegetation kann sich bei einer Beschattung durch Bäume und Sträucher nicht mehr entwickeln. Das Freistellen soll den hochwertigen Bewuchs der Strukturen wieder ermöglichen und so zur Biodiversität in der Landschaft beitragen.</p>
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	Steinriegel [23.20] in schlechtem Zustand
Zielbiotop nach ÖKVO	Steinriegel [23.20]
Umsetzung / Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	<p>Ausgangsbiotoptyp(en): <u>Steinriegel [23.20] in schlechtem Zustand</u></p> <p>Umsetzung / Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistellung überwuchelter Steinriegel (min. 5 m Länge) durch Gehölzentrfernung im Winter (insbesondere Überhälter und überalterte Heckenabschnitte) • Das Schnittgut ist von der Fläche abzutransportieren. <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Nachpflege ist notwendig, um Stockausschläge zurückzuschneiden. • Das Schnittgut ist von der Fläche abzutransportieren. • Eine zusätzliche Winterbeweidung durch Ziegen kann die Entbuschung unterstützen.
Flächenbewirtschaftung / Unterhaltungspflege des Zielbiotopes	<ul style="list-style-type: none"> • Steinriegel sind ungenutzte Bereiche, lediglich ein regelmäßiger Rückschnitt der Gehölze im Winter muss stattfinden. • Das Schnittgut ist von der Fläche abzutransportieren.
Hinweise zur Durchführung eines Monitorings	Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmen-durchführung wird empfohlen, um bei Bedarf im Rahmen der Zielerreichung nachsteuern zu können. Dazu sollte die sachgerechte Pflege bzw. der Rückschnitt in Abständen überprüft werden, um eine erneute Verschattung zu unterbinden.
Bewertung nach ÖKVO	<p>Wirkungsbereich Verbesserung der Biotopqualität:</p> <p>Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei werden die Bewertungen beider Zustände im Feinmodul vorgenommen, da es sich um eine Verbesserung der Biotopqualität handelt. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p>

	<p>Steinriegel: Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 11 – 23 – 41 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p>
<p>Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO</p>	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße mind. 2.000 m² und • Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>Gesetzlicher Schutz</p>	<p>Feldgehölze und Feldhecken sowie Gebüsche trockenwarmer Standorte sind für Steinriegel eine typische Vegetation. Bei einer hohen Wertigkeit dieser Biotope ist ein Freistellen der Steinriegel nicht erlaubt, da es sich nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, das nicht zerstört werden darf.</p> <p>Steinriegel sind geschützte Biotope, wenn sie eine Länge von über 5 m haben und durch das Absammeln von Steinen auf ackerbaulich genutzten Flächen entstanden sind.</p>

23.40 – Trockenmauern

Landwirtschaftlich-naturschutzfachlicher Kontext	Trockenmauern sind aus Natursteinen ohne Bindemittel errichtet und besonders in Steillagen (ehemaliger) Weinbaugebiete verbreitet. Sie sind geprägt durch Vegetation trockenwarmer Standorte. Diese kann sich bei einer Beschattung durch Bäume und Sträucher nicht mehr entwickeln. Das Freistellen soll den natürlichen Bewuchs der Strukturen wieder ermöglichen und so zur Biodiversität in der Landschaft beitragen.
Ausgangsbiotop nach ÖKVO	Trockenmauern [23.40] in schlechtem Zustand
Zielbiotop nach ÖKVO	Trockenmauern [23.40]
Umsetzung / Herstellung und Entwicklung des Zielbiotopes	<p>Ausgangsbioptyp(en): <u>Trockenmauern [23.40]</u></p> <p>Umsetzung/ Herstellung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Freistellen überwuchelter Trockenmauern durch Gehölzentfernung im Winter • Das Schnittgut ist von der Fläche abzutransportieren. • Wiederherstellung beschädigter Bereiche mit folgenden Mindestanforderungen: <ul style="list-style-type: none"> ○ Stützmauer in Hanglage ○ Min. 1 m hoch ○ Min. 10 m² Mauerfläche ○ Kein gegossenes Fundament, damit der Eingriff in den Boden nicht größer als notwendig ausfällt ○ Nutzung von naturraumtypischen Material bzw. ortstypischer Gesteinsart, die an die vorhandenen Steine angepasst sind (gilt auch für Steingröße und Ausführung) ○ Besonnung ○ Berücksichtigung streng geschützter Artenvorkommen (ökologische Baubegleitung) • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln <p>Entwicklung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Nachpflege ist notwendig, um Stockausschläge zurückzuschneiden. • Das Schnittgut ist von der Fläche abzutransportieren. • Eine zusätzliche Winterbeweidung durch Ziegen kann die Entbuschung unterstützen. • Mauerfuß und -kopf sind jährlich freizumähen. • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
Flächenbewirtschaftung / Unterhaltungspflege des Zielbiotopes	<ul style="list-style-type: none"> • Trockenmauern sind ungenutzte Bereiche, lediglich ein regelmäßiger Rückschnitt der Gehölze im Winter sollte stattfinden. • Das Schnittgut ist von der Fläche abzutransportieren. • Mauerfuß und -kopf sind jährlich freizumähen. • Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

<p>Hinweise zur Durchführung eines Monitorings</p>	<p>Eine fachliche Begleitung des Maßnahmenträgers bezüglich der Maßnahmendurchführung wird empfohlen, um bei Bedarf im Rahmen der Zielerreichung nachsteuern zu können. Dazu sollte die sachgerechte Pflege bzw. der Rückschnitt in Abständen überprüft werden, um eine erneute Verschattung zu unterbinden.</p>
<p>Bewertung nach ÖKVO</p>	<p>Wirkungsbereich Verbesserung der Biotopqualität: Die zu erreichende Punktzahl ist immer abhängig von der Bewertung im Ausgangs- und Zielzustand. Dabei werden die Bewertungen beider Zustände im Feinmodul vorgenommen, da es sich um eine Verbesserung der Biotopqualität handelt. Die zu erreichende Punktzahl ist fachgutachterlich vorzunehmen und zu begründen.</p> <p><u>Trockenmauer:</u> Zielzustandsbewertung im Feinmodul: 11 – 23 – 41 ÖP/m²</p> <p>Die höchste Punktzahl für das Zielbiotop ist dann zu vergeben, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass sich diese Qualität einstellen wird. Voraussetzungen dafür sind optimale Bedingungen.</p> <p>Eine Wiederherstellung von Trockenmauern kann ebenfalls ökokontofähig sein. Die Bewertung kann hierbei über den Herstellungskostenansatz erfolgen.</p> <p>Die zuständige untere Naturschutzbehörde entscheidet abschließend über die Bewertung der konkreten Maßnahme im Einzelfall.</p>
<p>Hinweise zur Anerkennung nach ÖKVO</p>	<p>Teilmaßnahmen können zu einer Ökokonto-Maßnahme zusammengefasst werden, dabei gelten die folgenden Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flächengröße mind. 2.000 m² und • Mindestaufwertung von 10.000 Ökopunkten <p>Die Umsetzung der Ökokonto-Maßnahme darf erst nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde zur Einbuchung der Maßnahme in das Ökokonto-Verzeichnis erfolgen.</p> <p>Es handelt sich bis zur Zuordnung bei Ökokonto-Maßnahmen um freiwillige Maßnahmen. Ab Zuordnung der Maßnahme zu einem Eingriffsvorhaben ist die Ökokonto-Maßnahmenfläche entsprechend der Festsetzung (i.d.R. dauerhaft) rechtlich zu sichern.</p> <p>Generell ist immer eine Einzelfallbetrachtung der Flächen für die Antragsplanung notwendig, dies beinhaltet auch die Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter, da teilweise weitere Schutzgüter (bspw. Boden, Wasser und/oder Artenschutz) betroffen sein können und entsprechend berücksichtigt werden müssen.</p>
<p>Gesetzlicher Schutz</p>	<p>Feldgehölze und Feldhecken sowie Gebüsche trockenwarmer Standorte sind nach § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Diese dürfen nicht zerstört werden, wenn sie sich im Bereich der Trockenmauer befinden. Im Bereich von Trockenmauern ist auch immer mit dem Vorkommen streng geschützten Reptilienarten (z. B. Echsen, Schlangen) zu rechnen, deshalb ist</p>

	<p>eine frühzeitige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde bei der Maßnahmenplanung notwendig.</p> <p>Trockenmauern sind gesetzlich geschützte Biotope, wenn sie mindestens 0,5 m hoch sind und dabei mindestens eine Mauerfläche von 2 m² besitzen.</p>
--	--

b. Vertragsmuster

Dieses Vertragsformular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Arbeitshilfe mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll eine Anregung dafür bieten, wie die typische Interessenlage zwischen den Parteien sachgerecht ausgeglichen werden kann. Dies entbindet die Verwender/innen jedoch nicht von der sorgfältigen, eigenverantwortlichen Prüfung durch die Vertragsparteien. Der Mustervertrag ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Viele Festlegungen sind frei vereinbar. Die Verwenderinnen können auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin Ihres Vertrauens beraten lassen.

Soll der Vertragspartner bestimmte Herstellungsmaßnahmen durchführen, so sind die Verträge entsprechend zu erweitern. In einigen Fällen kann hierbei eine Ausschreibungspflicht entstehen. Auf eine rechtskonforme Vergabe ist dabei zu achten. Der Bewirtschafter, welcher die Maßnahmen umsetzt, muss durch eine Meldung an das zuständige Landwirtschaftsamt sicherstellen, dass keine Doppelförderung über FAKT, Landschaftspflegerichtlinie oder kommunale Fördermittel vorliegt. Es kann sinnvoll sein, dem zuständigen Landwirtschaftsamt eine Auflistung der PiK-Flächen samt Maßnahmenbeschreibung zukommen zu lassen.

Das hier aufgeführte Vertragsmuster dient als Grundlage der rechtlichen Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Maßnahmenträger und dem Bewirtschafter von produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen (PiK) und ist an die Anforderungen des jeweiligen Falls anzupassen.

(Muster)Bewirtschaftungsvertrag

zwischen

Vorhabenträger / Kommune / Straßenbauverwaltung

im Folgenden „Maßnahmenträger“ genannt, und

Herrn/Frau

....., wohnhaft in

im Folgenden „Bewirtschafter“ genannt

wird nachfolgender

Bewirtschaftungsvertrag

geschlossen:

§ 1 Zweck

- (1) Der Vertrag regelt die Art und Weise der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der in § 2 näher bezeichneten landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als (vorgezogene) Kompensationsmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) oder als Ausgleichsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben _____ herangezogen werden.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Der Bewirtschafter gewährleistet dauerhaft die fach- und zielgerechte Umsetzung der in Anlage 1 beschriebenen Maßnahmen nach Maßgabe der dort beschriebenen Bewirtschaftungsauflagen sowie die dauerhafte Aufrechterhaltung des naturschutzfachlichen Zielzustandes, sobald dieser in Folge der sachgerechten Maßnahmenumsetzung eingetreten ist.
- (2) Die Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 erfolgt auf den im Flächenverzeichnis der Anlage 2 aufgeführten Flächen (im Folgenden: „Vertragsflächen“ genannt).
- (3) Die Größe der Vertragsflächen beträgt insgesamt X,XXXX ha. Die Vertragsflächen sind in Anlage 2 in einem Lageplan dargestellt.

§ 3 Pflichten des Bewirtschafters

- (1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, alle Handlungen zu unterlassen, die dem in § 1 genannten Zweck zuwiderlaufen. Der Bewirtschafter unterrichtet den Maßnahmenträger unverzüglich über Eingriffe Dritter auf den in der Anlage 2 genannten Flächen.
- (2) Über Handlungen, Mängel oder Fehlentwicklungen, die den in § 1 genannten Zweck gefährden könnten, unterrichtet der Bewirtschafter den Maßnahmenträger unverzüglich nach deren Feststellung. Mängel, für die der Bewirtschafter oder seine Bewirtschaftungspartner verantwortlich sind, werden umgehend vom Bewirtschafter auf dessen Kosten beseitigt.

- (3) Bei Zweifeln über die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages kann der Maßnahmenträger Maßnahmen zur Feststellung des Zustandes der Vertragsflächen veranlassen und durchführen. Sollte eine Pflichtverletzung des Bewirtschafter oder von einem von diesem beauftragten Dritten vorliegen, sind die Kosten vom Bewirtschafter zu tragen.
- (4) Der Bewirtschafter räumt dem Maßnahmenträger sowie den von diesem beauftragten Dritten ein Betretungsrecht zur Durchführung erforderlicher Kontrollen der ordnungsgemäßen Umsetzung der in Anlage 1 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen und der Zielerreichung auf den Vertragsflächen ein.
- (5) Für Schäden und Gefahren, die sich aus der Bewirtschaftung der Flächen oder aus der Nichterfüllung dieser Pflichten ergeben, haftet der Bewirtschafter.
- (6) Die Beantragung von Förderungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder andere Förderungen für die in Anlage 1 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen auf den Vertragsflächen sind ausgeschlossen. Der Bewirtschafter hat dafür zu sorgen, dass laufende Förderverfahren vor Vertragsbeginn beendet sind.

Die folgenden Absätze kommen hinzu, wenn der Kooperationspartner als Bewirtschafter auftritt.

- (7) Eine Unterverpachtung oder Nutzungsüberlassung an Dritte ist zulässig, sofern der Maßnahmenträger hierzu sein schriftliches Einvernehmen gegeben hat.
- (8) Die Kontrolle der fach- und zielgerechten Durchführung der Bewirtschaftungsauflagen gemäß den Anforderungen der Anlage 1 obliegt dem Maßnahmenträger oder einem von ihm beauftragten Dritten.

§ 4 Bewirtschaftung

- (1) Der Bewirtschafter verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages die Vertragsflächen entsprechend den in Anlage 1 aufgeführten Bewirtschaftungsauflagen fach- und zielgerecht zu bewirtschaften.
- (2) Werden Änderungen der in der Anlage 1 aufgeführten z. B. aufgrund von Fehlentwicklungen erforderlich, so werden diese einvernehmlich mit dem Maßnahmenträger ggf. unter Anpassung von § 6 Abs. 1 geändert.
- (3) Ist ein kurzfristiges Handeln aufgrund starken Aufkommens von unerwünschten Unkräutern, Ungräsern, Schadpilzen oder Schadinsekten erforderlich, so ist die Durchführung von Gegenmaßnahmen im Vorhinein mit dem Maßnahmenträger abzustimmen und schriftlich festzuhalten.

§ 5 Pachtverhältnis

- (1) Sollten die sich Vertragsflächen im Eigentum des Maßnahmenträgers befinden und noch nicht Gegenstand eines gültigen Pachtvertrages zwischen Maßnahmenträger und Bewirtschafter sein, so werden diese Flächen an den Bewirtschafter verpachtet. Ein bestehender Pachtvertrag zwischen Maßnahmenträger und Bewirtschafter wird um die entsprechenden Flächen erweitert oder es wird ein neuer Pachtvertrag aufgesetzt.
- (2) Die im bisherigen Pachtvertrag festgelegten Konditionen zum Pachtzins bestehen unverändert fort.

§ 6 Vergütung

- (1) Der Maßnahmenträger schuldet dem Bewirtschafter im Rahmen des Bewirtschaftungsvertrages eine Vergütung in Höhe von:

XXXX,XX € pro #,#### ha und Jahr

- (2) Nach Abschluss des Vertrages wird dem Bewirtschafter bis spätestens XXX Wochen nach Vertragsabschluss ein einmaliges Entgelt in Höhe von _____, ___€ ausgezahlt.
- (3) Dem Bewirtschafter wird die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer erstattet. Als Nachweis ist der Steuerbescheid des vorherigen Kalenderjahres vorzulegen. Der Bewirtschafter verpflichtet sich, nach Aufforderung durch den Maßnahmenträger, auf dessen Kosten, aber in eigenem Namen Rechtsmittel gegen den Steuerbescheid einzulegen / Der Bewirtschafter trägt die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer.
- (4) Die auf den Vertragsflächen ruhenden laufenden öffentlichen Abgaben und Lasten trägt der Maßnahmenträger als Eigentümer. Die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft übernimmt der Bewirtschafter.
- (5) Der Maßnahmenträger leistet die Vergütung nach erfolgter Durchführungskontrolle durch den Maßnahmenträger oder einem von diesem beauftragten Dritten innerhalb von XXX Wochen nach Zugang des Kontrollprotokolls / zum TT.MM. des Kalenderjahres beim Bewirtschafter auf das folgende Bankkonto:

Inhaber: XXX

IBAN: XXX,

Bankinstitut XXX

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Die Laufzeit des Vertrages beträgt XX Jahre. Der Vertrag beginnt am __.__.____ und endet am __.__.____.
- (2) Mit Wegfall der naturschutzrechtlichen oder bauplanungsrechtlichen Unterhaltungspflicht der naturschutzrechtlichen Kompensation oder des bauplanungsrechtlichen Ausgleichs endet das Vertragsverhältnis zum Ende des laufenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsjahres.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

- (1) Den Vertragspartnern bleibt vorbehalten, diesen Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen, wenn der jeweils andere Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Aufforderung unter angemessener Fristsetzung nicht oder nicht vollständig nachkommt.
- (2) Bei Auflösung des Pachtverhältnisses vor Ablauf des betreffenden Pachtjahres findet bei vor-schüssiger Pachtzahlung keine anteilige Erstattung der Jahrespacht statt.
- (3) Wird dem Bewirtschafter ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß gegen diesen Vertrag nachgewiesen, kann der Maßnahmenträger diesen Vertrag fristlos kündigen. Der Bewirtschafter hat in diesem Fall binnen vier Wochen eine Vertragsstrafe in Höhe des Dreifachen des in § 5 Abs. 1 genannten Betrages, also XXX €, an den Maßnahmenträger zu zahlen.
- (4) Der Bewirtschafter ist verpflichtet, dem Maßnahmenträger den aus der vorzeitigen Auflösung des Vertrages entstehenden Nachteil oder Schaden zu ersetzen, falls er die Kündigung des Ver-trages verschuldet hat.

§ 9 Bestandteile des Vertrages

Bestandteile des Vertrages sind die Anlage 1 (Bewirtschaftungsaufgaben der Vertragsflächen) und die Anlage 2 (Flächenverzeichnis und Lageplan).

§ 10 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung verbleibt bei den Vertragspart- nern.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (3) Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Ver- tragsteile hiervon nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirk- same Regelung zu treffen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommt.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist _____.

Ort: _____

Ort: _____

Datum: _____

Datum: _____

Maßnahmenträger:

Bewirtschafter:

Angaben zur Fläche

Gemeinde	
Gemarkung	
Gewann	
Flurstücksnummer(n)	
Bezeichnung der Maßnahme	Bsp.: „Artenschutzacker“
Maßnahmenflächenumfang	Summe: Flurst. 1: Flurst. 2: Flurst. 3:
Aktueller Wert in Ökopunkten	

Bewirtschaftungsvorgaben

<p>Maßnahme: „Artenschutzacker“ – Förderung von Bodenbrütern und Ackerwildkrautflora.</p>
<p>Zielsetzung</p> <p>Mittels einer geringeren Dichte der Kulturpflanzen auf der Agrarfläche, einer reduzierten Anzahl von Gängen zur mechanischen Beikrautregulierung und die Unterlassung der Beikrautregulierung während mind. eines Brutzeitraums von Feldbrütern sowie der teilflächigen Belassung der Getreidestoppeln nach der Ernte bis zum nächsten Frühjahr sollen sowohl lichtliebende Arten der Ackerwildkräuter etabliert wie auch die Lebensbedingungen für Tiere der Feldflur (z. B. Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche) verbessert werden.</p>
<p>Vorgaben und Einschränkungen</p> <p>Bemerkung zur Aufteilung der Maßnahmenfläche(n): Zum Beispiel: <i>Die Fläche wird in drei Teilflächen aufgeteilt.</i></p> <p>Teilfläche 1 und 2 – Aufzählung der Vorgaben und Unterlassungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgabe 1 ▪ Vorgabe 2 ▪ Unterlassung 1 ▪ Unterlassung 2 ▪ <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel (cs-PSM) wie Herbizide, Pestizide, Fungizide ist nicht gestattet.</i> ▪ <i>Die Ausbringung von Pflanzenstärkungsmitteln ist nicht gestattet.</i> ▪ <i>Die Entscheidung über den Anbau von Kulturen liegt beim Bewirtschafter. Die Ansaat und Bewirtschaftung der Kulturen muss jedoch kulturspezifisch eine Erreichung der o. g. Zielsetzung ermöglichen.</i> <p>Erläuterung, falls Umsetzung von Maßnahmen von Teilfläche zu Teilfläche wandert.</p> <p>Zum Beispiel: <i>Um den Bewirtschaftungsaufgaben seines Anbauverbandes zu entsprechen, muss der Bewirtschafter auf der Maßnahmenfläche eine Kleegrasmischung zur Bodendüngung in die Fruchtfolge integrieren. Daher ändert sich der Standort der Teilflächen innerhalb der Maßnahmenfläche im Verlauf der Fruchtfolge.</i></p>

Anlage 1 zum Bewirtschaftungsvertrag

Vorhaben _____ Projekt-Nr.: _____ Vertrags-Nr.: _____

Teilfläche 3:

- Vorgabe 1
- Vorgabe 2
- Unterlassung 1
-

Zum Beispiel: Ansaat einer Kleeegrasmischung. Die Ansaat der Kleeegrasmischung erfolgt im Zeitraum August bis September. Nach der Blüte im Mai des Folgejahres kann ein Mulchschnitt erfolgen. Ein weiterer Schnitt ist nach der Folgeblüte im Herbst möglich.

Ggf. Erläuterung für Vorgänge, die einmalig oder unregelmäßig erfolgen. Zum Beispiel:
Für die Ersteinsaat im September 2020 wird auf der gesamten Fläche Wintererbse in Reinkultur gesät. Im Frühjahr 2021 erfolgt dann auf 2/3 der Fläche ein Umbruch und die Ansaat von Getreidekulturen.

Angaben zur Fläche

Gemeinde	
Gemarkung	
Gewann	
Flurstücksnummer(n)	
Bezeichnung der Maßnahme	Bsp.: „Artenschutzacker“
Maßnahmenflächenumfang	Summe: Flurst. 1: Flurst. 2: Flurst. 3:
Aktueller Wert in Ökopunkten	

Bewirtschaftungsvorgaben

<u>Maßnahme:</u>
<u>Zielsetzung</u> Beschreibung
<u>Vorgaben und Einschränkungen</u> Bemerkung zur Aufteilung der Maßnahmenfläche(n): <u>Teilfläche x und y – Aufzählung der Vorgaben und Unterlassungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgabe 1 ▪ Vorgabe 2 ▪ Unterlassung 1 ▪ Unterlassung 2 ▪ Erläuterung, falls Umsetzung von Maßnahmen von Teilfläche zu Teilfläche wandert. Ggf.: Teilfläche z: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorgabe 1 ▪ Vorgabe 2 ▪ Unterlassung 1 ▪ Ggf. Erläuterung für Vorgänge, die einmalig oder unregelmäßig erfolgen.

Auflistung der Flächen

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Gemarkungsnummer	Flur	Gewann	Flurstück

Lageplan